

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 26. Juli 2011

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

Optionsscheine

bezogen auf

**Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Währungs-Wechselkurse /
Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze / Investmentfondsanteile /
Dividenden**

bzw. einen Korb bestehend aus

**Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes /
Währungs-Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten /
Zinssätzen / Investmentfondsanteilen / Dividenden**

unbedingt garantiert durch

**The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)**

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main
(Anbieterin)

Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 der Optionsscheinbedingungen beschrieben), als abgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	4
II.	RISIKOFAKTOREN	25
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	25
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin ..	25
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	26
	B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren.....	26
	C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren	29
	1. Produktbezogene Risikofaktoren	29
	2. Basiswertbezogene Risikofaktoren	39
	3. Produktübergreifende Risikofaktoren	50
	D. Risiko von Interessenkonflikten.....	57
III.	ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE	62
	A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen.....	62
	1. Beschreibung der Optionsscheine	62
	2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater	62
	3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis[, Provisionen] und Valutierung.....	63
	4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine	64
	5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	64
	6. Währung der Optionsscheinemission.....	64
	7. Verbriefung, Lieferung	64
	8. Börsennotierung	64
	9. Handel in den Optionsscheinen.....	64
	10. Bekanntmachungen	65
	11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	65
	12. [Angaben zu dem Basiswert][Angaben zu dem Referenzzinssatz]	65
	13. Übernahme	66
	14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	67
	15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	67
	[B. Funktionsweise von [Mini Future][●] Turbo Optionsscheinen]	69
	[C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin].....	93
	[C.][D.] Optionsscheinbedingungen	94
	[D.][E.] Garantie	184
IV.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	189
V.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	190
VI.	BESTEUERUNG	194
VII.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	196
VIII.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	203
	A. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	203
	B. Angaben von Seiten Dritter	203
	C. Bereithaltung des Prospekts	203
IX.	DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	204
	UNTERSCHRIFTENSEITE.....	U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale und Risiken der Emittentin und der Garantin und der Optionsscheine, die unter dem Basisprospekt begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte daher unbedingt jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Optionsscheine auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, als Anbieterin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung hiervon übernommen haben, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Der Kauf oder Verkauf der Optionsscheine erfordert die genaue Kenntnis der Struktur und Funktionsweise des jeweiligen Optionsscheins und von möglichen Verlustrisiken. Jeder potentielle Käufer von Optionsscheinen sollte sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner Vermögenslage eine Anlage in die Optionsscheine geeignet erscheint. Potentielle Käufer von Optionsscheinen sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in Optionsscheine für ihren Einzelfall geeignet ist.

Was sind Optionsscheine?

Optionsscheine (die "**Optionsscheine**") sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, bei Fälligkeit der Optionsscheine einen in den Optionsscheinbedingungen definierten Auszahlungsbetrag zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Optionsscheine beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Währungs-Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile, Zinssätze oder Dividenden als Basiswert

beziehen. Des Weiteren können sich die Optionsscheine auf Körbe von Indizes, Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Währungs-Wechselkursen, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen oder Zinssätzen oder einer Kombination dieser Korbbestandteile als Basiswert beziehen.

Wie berechnet sich der Auszahlungsbetrag von Optionsscheinen?

Der Auszahlungsbetrag von Optionsscheinen entspricht grundsätzlich dem Betrag, um den der maßgebliche Kurs des Basiswerts an einem bestimmten Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") den Basispreis *überschreitet* (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. um den der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag *unterschreitet* (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen), das Ergebnis jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nominalbetrag. Mit Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen setzen Sie daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts.

Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Darüber hinaus kann die Berechnung des Auszahlungsbetrags durch weitere Ausstattungsmerkmale modifiziert sein. Hierzu zählen die Begrenzung des Referenzpreises nach oben (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. nach unten (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen) durch einen Cap bzw. Floor. Ferner kann die Berechnung des Auszahlungsbetrags durch das Erreichen bestimmter Schwellen (Knock-In Barriere, Knock-Out Barriere und Stop-Loss Barriere) modifiziert sein.

Haben die Optionsscheine immer eine bestimmte Laufzeit?

Die Optionsscheine können mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung (*Closed End*) oder ohne eine festgelegte Laufzeitbegrenzung (*Open End*) ausgestattet sein.

Optionsscheine mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung

Optionsscheine mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Ersten Valutatag bis zum (Finalen) Bewertungstag der Optionsscheine. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine wird an einem bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Optionsausübung amerikanisch oder Bermuda ausgestaltet ist, können die Optionsscheine, vorbehaltlich des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B.

Knock-Out Ereignis), während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Ausübung werden die Optionsscheine, vorbehaltlich des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. Knock-Out Ereignis), am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

Anleger sollten beachten, dass die Optionsscheinbedingungen vorsehen können, dass die Emittentin berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, z.B. wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder ein Weiteres Störungsereignis vorliegt, wodurch die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig beendet werden kann. Falls die Emittentin von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, wird sie die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seinen Optionsschein am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Optionsscheine ohne festgelegte Laufzeitbegrenzung

Optionsscheine ohne festgelegte Laufzeitbegrenzung haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Anleger können die von ihnen gehaltenen Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung einlösen. Der Auszahlungsbetrag bei eingelösten Optionsscheinen wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen, kann die Laufzeit der Optionsscheine auch im Fall eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. eines Knock-Out Ereignisses) enden.

Die Optionsscheine können durch die Emittentin ordentlich gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderen in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen näher spezifizierten Tag. Daneben hat die Emittentin auch die Möglichkeit, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, z.B. wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder ein weiteres Störungsereignis vorliegt. Falls die Emittentin von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, wird sie die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seinen Optionsschein am Sekundärmarkt zu verkaufen. Anleger können daher nicht darauf vertrauen, dass die Optionsscheine eine unbegrenzte Laufzeit haben.

Anleger können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt. Anleger

sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen weiteren Bindungen unterliegt.

Wie werden die Optionsscheine garantiert?

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin zu zahlen sind, ist von The Goldman Sachs Group, Inc. durch die Garantie vom 26. Juli 2011 (die "**Garantie**") unbedingt garantiert.

Kann ich die Optionsscheine jederzeit wieder verkaufen?

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einführung der Optionsscheine in den Börsenhandel an einer oder mehreren Wertpapierbörsen beantragen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung, der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Anleger sollten deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit?

Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird. Hiervon ausgenommen sind beispielsweise Mini Future Turbo Optionsscheinen, bei denen der Preis, vorbehaltlich eines im Sekundärmarkt berechneten *Spread*, lediglich aus dem Inneren Wert der Optionsscheine besteht.

Der Innere Wert von Optionsscheinen entspricht der mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nominalbetrag multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basispreis und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen). Der Innere Wert von Optionsscheinen entspricht daher dem Auszahlungsbetrag, der bei Fälligkeit der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis von Optionsscheinen spiegelt neben dem Inneren Wert auch den so genannten Zeitwert von Optionsscheinen wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit der Optionsscheine sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Ende der Laufzeit und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts kann eine Wertminderung der Optionsscheine daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts und damit der Innere Wert der Optionsscheine konstant bleibt.

Welche Kosten sind mit dem Kauf der Optionsscheine verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Optionsscheine kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Anleger sollten sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei ihrer Bank oder ihrem Finanzdienstleister informieren.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") wurde durch notarielle Urkunde vom 6. November 1991 auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie ist eine in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter deutschem Recht. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 7532 1111

Geschäftsgegenstand und Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate und strukturierte Anleihen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman Sachs AG oder von einem anderen verbundenen Unternehmen übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen mit Goldman Sachs International, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen.

Die Gesellschaft betreibt ihr Geschäft vornehmlich in Deutschland und in geringerem Umfang in anderen europäischen Ländern einschließlich Österreich. Das Geschäftsjahr 2010 war durch ein dynamisches Marktumfeld geprägt. Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2008/2009 stieg das Emissionsvolumen um 66%. Dies ist unter anderem auf eine Wettbewerbssituation zurückzuführen, in der Anleger eine immer größere Auswahl an Wertpapieren nachfragen. Die Emissionstätigkeit zeigte bei allen Auszahlungsprofilen meist sehr deutliche Anstiege. Unter den häufig emittierten Auszahlungsprofilen kam es nur bei Aktienoptionsscheinen und Discount-Zertifikaten zu einer verminderten Anzahl der Emissionen.

Im Dezember 2009 wurde das Geschäftsjahr der Emittentin auf das Kalenderjahr umgestellt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Dementsprechend sind im Folgenden im Abschnitt "Bilanzzahlen" die Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2008 bis 30. November 2009, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Dezember 2009 bis 31. Dezember 2009 sowie für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 aufgeführt, wobei sich die Angaben im Fall der Bilanz auf die Stichtage zum 31. Dezember 2010 und 31. Dezember 2009 beschränken.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100 prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**"). Die Garantin zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen (die "**Goldman Sachs Gruppe**" oder "**Goldman Sachs**") ist eine

führende internationale Investmentbank. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, aufgeteilt in die Bereiche (i) *Investment Banking*, was die Beratung im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, Restrukturierungen und Abspaltungen sowie öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Vielzahl von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten umfasst, (ii) *Institutional Client Services*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Kreditprodukte, Zinsprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen, Rohstoffe und Aktien umfasst, (iii) *Investing and Lending*, was Investitionen (direkt und indirekt über Fonds) und Darlehen in einer Vielzahl von Anlageklassen sowie Investitionen von Goldman Sachs in konsolidierte Anlagegesellschaften umfasst sowie (iv) *Investment Management*.

Bilanzzahlen

Das Stammkapital der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH beträgt EUR 51.129,19 und ist in voller Höhe eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von The Goldman Sachs Group, Inc., Vereinigte Staaten von Amerika, gehalten.

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2010

Aktiva	31. Dezember 2010	31. Dezember 2009				Passiva	31. Dezember 2010	31. Dezember 2009
	EUR	EUR					EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Gezeichnetes Kapital			51.129,19	51.129,19	
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.621.970,05	1.032.134,61	2. Gewinnvortrag			558.243,09	520.024,84	
			3. Jahresüberschuss			794.800,51	38.218,25	
						<u>1.404.172,79</u>	<u>609.372,28</u>	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	8.090.345.996,60	11.347.657.481,72	B. Rückstellungen					
davon bei verbundenen Unternehmen			1. Steuerrückstellungen			53.864,50	0,00	
EUR 8.089.987.766,39			2. Sonstige Rückstellungen			<u>319.942,98</u>	<u>350.566,66</u>	
(Vorjahr EUR 11.347.264.899,28)						373.807,48	350.566,66	
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.179.279,35	479.211,69	C. Verbindlichkeiten					
davon bei verbundenen Unternehmen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			1.117.394,00	710.029,38	
EUR 834.154,16			davon bei verbundenen Unternehmen					
(Vorjahr EUR 292.981,95)			EUR 1.117.394,00					
			(Vorjahr EUR 710.029,38)					
			2. Sonstige Verbindlichkeiten			8.090.251.871,73	11.347.498.859,70	
			davon aus Steuern					
			EUR 901,17					
			(Vorjahr EUR 4.613,43)					
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr					
			EUR 4.375.758.546,09					
			(Vorjahr EUR 7.315.436.951,47)					
	<u>8.093.147.246,00</u>	<u>11.349.168.828,02</u>				<u>8.093.147.246,00</u>	<u>11.349.168.828,02</u>	
			D. Eventualverbindlichkeiten					
			Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und					
			Gewährleistungsverträgen			185.007.068,66	209.321.085,25	

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

**Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum
vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
im Vergleich zum Zeitraum 1. Dezember 2009 bis 31. Dezember 2009 und
1. Dezember 2008 bis 30. November 2009**

	<u>2010</u>	<u>Dezember 2009</u>	<u>2008/2009</u>
	EUR	EUR	EUR
1. Erträge aus Kostenerstattungen	23.882.592,97	1.030.973,86	15.516.682,03
2. Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit	-22.745.326,64	-981.879,87	-14.777.792,41
3. Sonstige betriebliche Erträge	12.482,95	7.194,62	0,00
davon aus Währungsumrechnung EUR 12.482,95			
(Vorjahreszeitraum: EUR 7.194,62)			
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	-30.044,71
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18.509,59	811,03	48.831,95
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 12.458,04			
(Vorjahreszeitraum: EUR 370,48)			
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-48,46	-4,29	-648,63
davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00			
(Vorjahreszeitraum: EUR -4,29)			
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.168.210,41	57.095,35	757.028,23
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-373.409,90	-18.877,10	-237.004,22
8. Jahresüberschuss	<u>794.800,51</u>	<u>38.218,25</u>	<u>520.024,01</u>

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwölf Monaten gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen und bestanden in den vergangenen zwölf Monaten keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Wer ist die Garantin?

Goldman Sachs (in den nachfolgenden Ausführungen The Goldman Sachs Group, Inc. eine Gesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware mit Sitz in Wilmington, Delaware zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften) ist eine Bankholdinggesellschaft (*Bank Holding Company*) und eine Finanzholdinggesellschaft (*Financial Holding Company*) nach dem Bank Holding Company Act. Goldman Sachs ist eine führende globale Investment Banking, Wertpapier- und Anlageverwaltungsgesellschaft, die ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine breite Spanne an Finanzdienstleistungen bietet. Die Firmenzentrale des 1869 gegründeten Unternehmens befindet sich in New York und Goldman Sachs unterhält Büros in allen Hauptfinanzzentren auf der ganzen Welt. Die Zentrale befindet sich in 200 West Street, New York, NY 10282, USA, Telefon +1 (212) 902-1000. Die Garantin ist die Muttergesellschaft von Goldman Sachs. Die Mitglieder der Verwaltungs- und Managementorgane der Garantin haben die Anschrift: Goldman Sachs Group, Inc., 200 West Street, New York, NY 10282, USA.

Das Geschäft von Goldman Sachs ist in die folgenden Bereiche unterteilt:

- *Investment Banking*: Der Bereich *Investment Banking* beinhaltet:
 - *Financial Advisory*, was Beratungsaufträge im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, gesellschaftsrechtliche Abwehrmaßnahmen, Risikomanagement, Restrukturierungen und Abspaltungen umfasst; und
 - *Underwriting*, was öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Vielzahl von Wertpapieren, Darlehen und anderen Finanzinstrumenten sowie derivative Transaktionen, die im direkten Zusammenhang mit solchen Übernahmetätigkeiten für Kunden stehen, umfasst.
- *Institutional Client Services*: Der Bereich *Institutional Client Services* beinhaltet:
 - *Fixed Income, Currencies and Commodities Client Execution*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Zinsprodukte, Kreditprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen und Rohstoffe umfasst; sowie

- *Equities*, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Aktienprodukte umfasst, sowie Kommissionen und Provisionen aus der Abwicklung von Transaktionen institutioneller Kunden an den wichtigsten Wertpapier-, Options- und Futuresbörsen weltweit. *Equities* umfasst auch das Wertpapierdienstleistungsgeschäft, welches Finanzierungen, Wertpapierdarlehen sowie andere Prime Brokerage-Dienstleistungen für institutionelle Kunden, einschließlich Hedge Fonds, Publikumsfonds (*Mutual Funds*), Pensionsfonds und Stiftungen bietet. Der Bereich *Equities* generiert seinen Umsatz hauptsächlich aus den erhaltenen Zinsen.
- *Investing & Lending*: *Investing and Lending* beinhaltet Investitionen und Darlehensgewährungen an Kunden für Finanzierungen. Diese Investitionen und Darlehen sind typischerweise längerfristig. Goldman Sachs investiert - direkt und indirekt über Fonds, welche von ihr verwaltet werden - in Schuldverschreibungen, Darlehen, Staatspapiere und Private Equity Wertpapiere, Immobilien, konsolidierte Anlagegesellschaften und Anlagen, die der Energieerzeugung dienen.
- *Investment Management*: *Investment Management* beinhaltet Dienstleistungen im Bereich der Anlageverwaltung und das Angebot von Anlageprodukten (hauptsächlich durch separat verwaltete Konten und gemischte Vehikel (*commingled vehicles*), wie Publikumsfonds (*Mutual Funds*) und private Anlagefonds) in allen gängigen Anlageklassen für eine Vielzahl von institutionellen und privaten Kunden an. Ferner bietet Goldman Sachs Vermögensberatungsdienstleistungen, einschließlich Portfolio Management Finanzberatung, sowie Brokerage- und andere Transaktionsdienstleistungen für vermögende Einzelpersonen und Familien an.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine vergleichende Darstellung ausgewählter Finanzinformationen für die jeweils im November beendeten Geschäftsjahre 2006 bis 2008, die im Dezember 2009 und 2010 beendeten Geschäftsjahre sowie für das Rumpfgeschäftsjahr Dezember 2008.

Ausgewählte Finanzinformationen der Garantin¹

	Für die Geschäftsjahre endend im					Für den Monat endend im
	Dezember 2010	Dezember 2009	November 2008	November 2007	November 2006	Dezember 2008
Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio.)						
Gesamtumsatz (ohne Zinserträge)	\$ 33.658	\$ 37.766	\$ 17.946	\$ 42.000	\$ 34.167	\$ (502)
Zinsertrag	12.309	13.907	35.633	45.968	35.186	1.687
Zinsaufwand	6.806	6.500	31.357	41.981	31.688	1.002
Zinsüberschuss	5.503	7.407	4.276	3.987	3.498	685
Umsatz einschließlich Zinserträgen	39.161	45.173	22.222	45.987	37.665	183
Löhne und Gehälter sowie Lohnzusatzleistungen	15.376	16.193	10.934	20.190	16.457	744
Britische Einkommensteuer (U.K. bank payroll tax)	465	-	-	-	-	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.428	9.151	8.952	8.193	6.648	697
Ergebnis vor Steuern	\$ 12.892	\$ 19.829	\$ 2.336	\$ 17.604	\$ 14.560	\$ (1.258)
Bilanzdaten (in Mio.)						
Summe der Aktiva	\$ 911.332	\$ 848.942	\$ 884.547	\$ 1.119.796	\$ 838.201	\$ 1.112.225
Sonstige besicherte langfristige Verbindlichkeiten	13.848	11.203	17.458	33.300	26.134	18.413
Unbesicherte langfristige Schulden	174.399	185.085	168.220	164.174	122.842	185.564
Summe der Passiva	833.976	778.228	820.178	1.076.996	802.415	1.049.171
Summe Eigenkapital	77.356	70.714	64.369	42.800	35.786	63.054
Angaben zu den Stammaktien (in Mio., ausgenommen Angaben je Aktie)						
Gewinn/(Verlust) je Aktie						
Gewinn je Stammaktie	\$ 14,15	\$ 23,74	\$ 4,67	\$ 26,34	\$ 20,93	\$ (2,15)
Mit	13,18	22,13	4,47	24,73	19,69	(2,15)

¹ Die Jahresabschlüsse von The Goldman Sachs Group Inc. für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010 wurden nach US GAAP erstellt und von PricewaterhouseCoopers LLP, 300 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, bzw. von ihrem Rechtsvorgänger geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten						
Dividende pro Aktie	1,40	1,05	1,40	1,40	1,30	0,47 ⁵
Buchwert pro Aktie ²	128,72	117,48	98,68	90,43	72,62	95,84
Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Aktien						
Gewinn je Stammaktie	542,0	512,3	437,0	433,0	449,0	485,5
Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten	585,3	550,9	456,2	461,2	477,4	485,5
Ausgewählte Daten (ungeprüft)						
Mitarbeiter insgesamt						
Amerika	19.900	18.900	19.700	20.100	18.100	19.200
außerhalb von Amerika	15.800	13.600	14.800	15.400	12.800	14.100
Mitarbeiter insgesamt ³	35.700	32.500	34.500	35.500	30.900	33.300
Mitarbeiter insgesamt, einschließlich der konsolidierten Einheiten, die für Anlagezwecke vorgehalten werden	38.700	36.200	39.200	40.000	34.700	38.000
Verwaltetes Vermögen (in Mrd.) ⁴						
Vermögensart						
Alternative Investments ⁵	\$ 148	\$ 146	\$ 146	\$ 151	\$ 145	\$ 145
Aktienwerte	144	146	112	255	215	114
Festverzinsliche Wertpapiere und Fremdwährungstitel	340	315	248	256	198	253
Kapitalmarktinstrumente	632	607	506	662	558	512
Geldmarktinstrumente	208	264	273	206	118	286
Gesamtes verwaltetes Vermögen (in Mrd.)	\$ 840	\$ 871	\$ 779	\$ 868	\$ 676	\$ 798

² Buchwert pro Aktie auf der Grundlage der in Umlauf befindlichen Aktien, einschließlich nicht übertragbarer Aktienkontingente (so genannte „restricted stock units“), die ohne Verpflichtung zur Erbringung zukünftiger Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgegeben wurden: 546,9 Mio., 542,7 Mio., 485,4 Mio., 439,0 Mio., 450,1 Mio. bzw. 485,9 Mio. per Dezember 2010, Dezember 2009, November 2008, November 2007, November 2006 und Dezember 2008.

³ Einschließlich Arbeitnehmer, Berater und Aushilfen.

⁴ Im Wesentlichen wird das gesamte verwaltete Vermögen zum Ende des Kalendermonats bewertet.

⁵ Vorwiegend Hedgefonds, Private Equity-, Immobilien-, Währungs-, Rohstoff- und Vermögensstrukturierungsstrategien.

⁶ Gerundet auf den nächsten Penny. Der genaue Dividendenbetrag war \$0,4666666 pro Stammaktie und spiegelte aufgrund der Änderung des Geschäftsjahresendes der Gesellschaft einen vier-Monatszeitraum (Dezember 2008 bis März 2009) wieder.

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf der Optionsscheine ein?

Mit dem Kauf der Optionsscheine gehen Sie Risiken ein, die sich einerseits auf die Emittentin und die Garantin der Optionsscheine beziehen und sich andererseits aus den spezifischen Eigenschaften der Optionsscheine ergeben.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Optionsscheinen schließt die Emittentin regelmäßig mit den ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der

Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Optionsscheinen der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten, durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, durch fallende Anlagewerte, insbesondere bei Geschäften, in denen Goldman Sachs netto "Long" Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen Goldman Sachs Sicherheiten erhält oder stellt, durch Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden. Ferner wurden und können die die Market Making-Aktivitäten von Goldman Sachs durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden. Die Geschäftsbereiche Investment Banking (*Investment Banking*), Ausführung von Kundengeschäften (*Client Execution*) und Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen

Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden. Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden und es können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen. Falls der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte, das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder die *Credit Spreads* erhöht werden oder durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder dem Ausfall von Geschäftspartnern von Goldman Sachs, die Goldman Sachs Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält, kann die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs negativ beeinflusst werden. Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, von denen zahlreiche Beschränkungen unterliegen, abhängig. Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (*Underwriting*), Investitionen und Darlehensgewährung. Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen und Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden. Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.

Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn vermehrt Interessenkonflikte auftreten und diese ungenügend identifiziert werden oder unangemessen behandelt werden und wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten. Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen. Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden. Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen. Wesentliche rechtliche Haftung von oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden für Goldman Sachs verursachen. Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken. Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und des Eintritts möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können. Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman

Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind. Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Optionsscheinen handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Optionsscheine werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren

Die Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – besonders hoch.

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste können daher **nicht** durch andere Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts der Optionsscheine zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf von bestimmten Optionsscheinen ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt der Optionsscheine ist, umso größer ist auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Optionsscheine ist.

Anleger sollten daher beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts, als auch Veränderungen des Zeitwerts der Optionsscheine den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Closed End Optionsscheinen angesichts der begrenzten Laufzeit der Optionsscheine nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Es ist zu beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich und Optionsscheine ohne festgelegte Laufzeitbegrenzung darüber hinaus ordentlich zu kündigen.

In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hat der Optionsscheininhaber darüber hinaus unter Umständen keine Möglichkeit sein Optionsrecht auszuüben.

Sofern Anleger bei Optionsscheinen mit amerikanischer oder Bermuda Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine verzichten und die Optionsscheine am (Finalen) Bewertungstag nicht automatisch ausgeübt werden, so werden die Optionsscheine mit Ablauf ihrer Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, besteht die Möglichkeit des wertlosen Verfalls der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Barriere) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine ("**Knock-Out Auszahlungsbetrag**"), wertlos. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts bzw. des Werts der Optionsscheine an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Wertpapieren überproportional vermindert.**

Wenn der durch den jeweiligen Optionsschein verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Anlegers auch von Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezüge auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Recheneinheit können das **Verlustrisiko des Anlegers zusätzlich erhöhen**.

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können. Bitte beachten Sie ferner, dass während Anpassungsphasen, Marktstörungen und nach Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-Out Ereignisses keine An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.

Bitte beachten Sie, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (Stop-Loss- oder Knock-Out Barriere) auslösen kann.

Wenn Sie den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb der Optionsscheine über alle beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine anfallenden Kosten informieren.

Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen können gegebenenfalls weitere emissionsspezifische Risikofaktoren enthalten.

Risiko von Interessenkonflikten

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen können. Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Optionsscheine für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Optionsscheine in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine auswirken.

In dem Verkaufspreis für die Optionsscheine kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Optionsscheine enthalten sein (die "**Marge**"). Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Optionsscheine gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können.

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Das mit der Emittentin verbundene Unternehmen wird in seiner Funktion als Market Maker unmittelbar mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern oder halten.

Die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten. Durch solches Market-Making wird die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Preis des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Optionsscheine beeinflussen.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Optionsscheine gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin kann bei der Emission von Optionsscheinen gegebenenfalls Kooperationspartner und externe Berater einschalten. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Anleger handeln.

Entsprechen die Optionsscheine meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Optionsscheine den Anlagekenntnissen und -zielen des Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung der persönlichen finanziellen Verhältnisse, der bisherigen Anlagekenntnisse und der individuellen Anlageziele beurteilen. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung

hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Optionsscheine steuerlich behandelt?

Die steuerrechtliche Behandlung der Optionsscheine richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Optionsscheine und der persönlichen steuerlichen Situation der Anleger. Die Anleger sollten sich deshalb bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Optionsscheine umfassend beraten lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine sind den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht werden. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internetseite der Emittentin, der Anbieterin und der Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Optionsscheine, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Optionsscheinen verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Endgültigen Angebotsbedingungen treffen.

Niemand sollte die Optionsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Optionsscheins zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Optionsscheine sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Optionsscheine geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Optionsscheine ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Optionsscheine im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in einen Optionsschein der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Optionsscheininhaber ganz oder teilweise abdecken würde.**

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Optionsscheinen schließt die Emittentin regelmäßig mit den ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Optionsscheine abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Optionsscheinen der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden. Dies trifft insbesondere auf Geschäfte zu, in denen Goldman Sachs netto „Long“ Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen Goldman Sachs Sicherheiten erhält oder stellt.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.
- Die Market Making-Aktivitäten von Goldman Sachs wurden und können durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.
- Die Geschäftsbereiche Investment Banking (*Investment Banking*), Ausführung von Kundengeschäften (*Client Execution*) und Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.
- Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden.
- Bei Goldman Sachs können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.
- Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die *Credit Spreads* von Goldman Sachs erhöht werden.
- Interessenkonflikte treten vermehrt auf und deren ungenügende Identifizierung und deren unangemessene Behandlung können das Geschäft von Goldman Sachs negativ beeinflussen.

- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, von denen zahlreiche Beschränkungen unterliegen, abhängig.
- Das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs könnte negativ beeinflusst werden durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder dem Ausfall von Geschäftspartnern von Goldman Sachs, die Goldman Sachs Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (*Underwriting*), Investitionen und Darlehensgewährung von Goldman Sachs.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.
- Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.
- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante

Reputationsschäden für Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.

- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.
- Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und des Eintritts möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.
- Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Optionsscheinen handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Optionsscheine werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren

1. Produktbezogene Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Optionsscheine und deren Funktionsweise

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Ausübung der Option (das "**Optionsrecht**") verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Optionsscheinen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Dauer-Inhaber-Sammelurkunde. Die Ausgabe einzelner effektiver Optionsscheine ist hingegen gemäß den Optionsscheinbedingungen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Auszahlungsbetrags sind bei **Call** (auch Long oder Bull) und **Put** (auch Short oder Bear) Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswerts an dem Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") den Basispreis *überschreitet*, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis den Basispreis am Finalen Bewertungstag *unterschreitet*. Mit Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen setzen Sie daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Werts der Optionsscheine während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts *fällt*. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts *steigt*.

Das **Bezugsverhältnis** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Referenzpreis und Basispreis ist entsprechend bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags stets mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nominalbetrag zu multiplizieren.

Das durch einen Optionsschein verbrieftete Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** können diese nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Folglich ist der für die Bestimmung des Referenzpreises maßgebliche Finale Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts während der Laufzeit ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit **amerikanischer Ausübung** oder **Bermuda Ausübung** kann das Optionsrecht an in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstermins den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.**

Die Ausübung eines Optionsscheins erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen form- und fristgebunden ist, oder – bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung bzw. sofern ausdrücklich in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen – durch eine automatische Ausübung der

Optionsscheine am Laufzeitende, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten - besonders hoch.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

[im Fall von Optionsscheinen mit Laufzeitbegrenzung einfügen:]

Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Optionsscheine sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Closed End*), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit von Optionsscheinen ist der Zeitraum vom Ersten Valutatag bis zum [Finalen] Bewertungstag der Optionsscheine. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine wird an einem bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Ausübung der Optionsscheine amerikanisch oder Bermuda ausgestaltet ist, können die Optionsscheine, vorbehaltlich – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen - des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. Knock-Out Ereignis) während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Optionsausübung werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben. *[im Fall von Optionsscheinen mit Knock-Out Barriere einfügen:]* Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine auch dann endet, wenn ein Knock-Out Ereignis eingetreten ist (siehe dazu unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-Out Barriere" im Abschnitt [I.][II.]C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.]

*[im Fall von Optionsscheinen ohne Laufzeitbegrenzung einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine*

Die Optionsscheine sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am [Ersten Valutatag][in den Optionsscheinbedingungen genannten Beginn der Laufzeit] und endet entweder

- mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis) oder
- durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder
- durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt, die Optionsscheine durch Bekanntmachung nach der entsprechenden Bestimmung in den jeweils anwendbaren Optionsscheinbedingungen ordentlich zu kündigen. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarktes) ist. Anleger sollten deshalb nicht darauf vertrauen, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.]

*[im Fall von Optionsscheinen ohne Laufzeitbegrenzung einfügen:
Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin*

Optionsscheininhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Optionsscheine kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Optionsscheinbedingungen beendet werden. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der Laufzeitbeendigung

nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.]

[im Fall von Optionsscheinen mit Laufzeitbegrenzung einfügen:]

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Optionsscheininhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Optionsscheinbedingungen beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.]

Risikofaktoren aufgrund des Hebeleffekts von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der so genannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts der Optionsscheine zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf von bestimmten Optionsscheinen ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt der Optionsscheine ist, umso größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Optionsscheine ist.

[im Fall von Optionsscheinen mit Cap bzw. Floor einfügen:]

Risikofaktoren im Hinblick auf [Cap bzw. Floor] Optionsscheine [mit Höchstrückzahlung (Cap)]

[Bei Cap bzw. Floor Optionsscheinen ist die **Gewinnchance** auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei Cap bzw. Floor Optionsscheinen maximal die Differenz zwischen einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap und dem Basispreis (Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Floor (Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheine) (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Gewinnchance des Optionsscheininhabers also begrenzt, während er umgekehrt an den Wertverlusten des Basiswerts in voller Höhe teilnimmt.] [Bei Optionsscheinen mit Höchstrückzahlung (Cap) ist der Auszahlungsbetrag **begrenzt**, da bei Cap Optionsscheinen maximal die Differenz zwischen einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap und dem Basispreis (Call

Optionsscheine) bzw. zwischen dem Basispreis und dem Cap (Put Optionsscheine) (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) ausgezahlt wird.]]

[im Fall von Optionsscheinen mit Knock-In Barriere einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-In Barriere

Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-In Barriere ausgestattet sind, entspricht der bei Ausübung bzw. bei automatischer Ausübung des Optionsscheins am Ende der Laufzeit auszuzahlende Zahlungsbetrag mindestens der Differenz zwischen der Knock-In Barriere und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. mindestens der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-In Barriere (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen) (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), sofern während einer in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungsperiode die definierte Kursreferenz des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-In Barriere erreicht oder überschreitet (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. erreicht oder unterschreitet (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen) ("**Knock-In Ereignis**"). Dadurch ist gewährleistet, dass der Zahlungsbetrag nach Eintreten eines Knock-In Ereignisses mindestens der Differenz zwischen der Knock-In Barriere und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. mindestens der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-In Barriere (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen) (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) entspricht.]

[im Fall von Optionsscheinen mit Knock-Out Barriere einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Knock-Out Barriere

[Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, besteht das Risiko des wertlosen Verfalls der Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Barriere) bezieht *[im Fall von DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert gegebenenfalls einfügen:* (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf den DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert" im Abschnitt I.C.2 der Endgültigen Angebotsbedingungen)]. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet, das Optionsrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Zahlungsbetrags erlischt automatisch und die Optionsscheine verfallen[, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Optionsscheine (der sog. "Knock-Out Zahlungsbetrag"), wertlos.][*im Fall von Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:* und werden zum Knock-Out Zahlungsbetrag zurückgezahlt.] Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Optionsscheine sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts bzw. des Werts der Optionsscheine an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.]

[im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen bzw. Open End Turbo Optionsscheinen einfügen: Es ist zu beachten, dass sich bei [Long] [Open End Turbo Bull] Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei [Short] [Open End Turbo Bear] Optionsscheinen erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.] [im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen: [Bei Optionsscheinen auf Währungen erhöht sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Handelswährung vergrößert (Long Optionsscheine) bzw. verringert (Short Optionsscheine).] [Bei Optionsscheinen auf Futures Kontrakte besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann.]

Die Knock-Out Barriere hängt von dem Knock-Out Puffer ab. Der Knock-Out Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Knock-Out Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Anleger sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird.]

[im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen einfügen: Es ist außerdem zu beachten, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.] [im Fall von Turbo Optionsscheinen einfügen: Es ist außerdem zu beachten, dass durch die Goldman

Sachs Gruppe (die "Anbieter") außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt werden, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen. Daher sollten Anleger nicht darauf vertrauen, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.]

[im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen einfügen: Ferner ist zu beachten, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).]

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

[im Fall von DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert gegebenenfalls einfügen: Zu den Besonderheiten bei der Ermittlung des maßgeblichen Knock-Out Kurses im Fall von DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert siehe unter "Risikofaktoren im Hinblick auf den DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert" im Abschnitt [I.][II.]C.2.]]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Bei Optionsscheinen, die mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind, besteht das Risiko das die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig endet und dies zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Optionsscheininhaber führen kann, sofern ein sog. Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Optionsscheinbedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts oder den Wert der Optionsscheine im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (Knock-Out Barriere) bezieht. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und die Optionsscheine werden automatisch fällig.

Anleger sollten beachten, dass die Höhe des Knock-Out Auszahlungsbetrag vom Aktuellen Diskontierungsfaktor abhängt, der sich in Abhängigkeit von der Restlaufzeit und dem Referenzzinssatz am Knock-Out Bewertungstag berechnet. Je größer die Restlaufzeit, desto geringer ist der Aktuelle Diskontierungsfaktor und damit auch der Knock-Out Auszahlungsbetrag. Der Aktuelle Diskontierungsfaktor und damit der Knock-Out Auszahlungsbetrag ist umso geringer, je höher der Referenzzinssatz am Knock-Out Bewertungstag ist.]

[im Fall von Turbo Optionsscheinen einfügen:]

Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der [Open End] Turbo Optionsscheine

Der Preis der [Open End] Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich gilt, dass der Preis der [Open End] Turbo Optionsscheine sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts sinkt ([Open End] Turbo Bull Optionsscheine) bzw. steigt ([Open End] Turbo Bear Optionsscheine). Ein Absinken oder Ansteigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional höheren Effekt auf den Preis der Turbo Optionsscheine.

[Neben dem Kurs des Basiswerts hängt der Preis des Optionsscheins auch von der Volatilität des Basiswerts, den Leihkosten, dem Zinsniveau und gegebenenfalls den Dividendenerwartungen ab.]]

[Die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Knock-Out Barriere werden bei Open End Turbo Optionsscheinen an jedem Berechnungstag, der ein Bankgeschäftstag ist, angepasst. Durch diese Anpassungen kann sich der Wert der Open End Turbo Optionsscheine unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts vermindern, d.h. der Preis des Open End Turbo Optionsscheine ist beispielsweise auch von dem Zinsniveau [und gegebenenfalls von Dividendenerwartungen] [●] abhängig. Darüber hinaus hat auch die Volatilität des Basiswerts Einfluss auf die Preisbildung der Open End Turbo Optionsscheine.]

[im Fall von Optionsscheinen mit Stop-Loss Barriere einfügen:]

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Stop-Loss Barriere

Bei Optionsscheinen, die mit einer Stop-Loss Barriere ausgestattet sind, wird bei Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der Restwert der Optionsscheine in den Basiswert reinvestiert. Hierdurch wird erreicht, dass ein Wertverlust der Optionsscheine auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls eine definierte Kursreferenz des Basiswerts während eines bestimmten Beobachtungszeitraums eine in den Optionsscheinbedingungen definierten Stop-Loss Barriere unterschreitet (bei Call bzw. Long Optionsscheinen) bzw. überschreitet (bei Put bzw. Short Optionsscheinen). Sofern es in den jeweiligen Optionsscheinbedingungen vorgesehen ist, kann auch das bloße Erreichen der Stop-Loss Barriere ein Stop-Loss Ereignis auslösen. Nach Berechnung des Restwerts der Optionsscheine wird dieser in den Basiswert reinvestiert und der Basispreis, das Bezugsverhältnis und der Stop-Loss Barriere nach

bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln entsprechend angepasst. Nachfolgend werden die Optionsscheine auf Grundlage des angepassten Basispreises, Bezugsverhältnisses und der angepassten Stop-Loss Barriere weitergehandelt.]

[im Fall von Turbo (1-Delta) Optionsscheinen einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo (1-Delta) Optionsscheine

Optionsscheine reagieren nicht in einem konstanten Verhältnis auf Bewegungen des Basiswerts. Die Preissensitivität eines Optionsscheins erklärt die Kennziffer Delta. Sie beziffert die Veränderung des Optionsscheinpreises im Verhältnis zur Veränderung des Basiswertpreises um eine Einheit. Das Delta eines Optionsscheins kann bei einem Call Optionsschein Werte zwischen 0 und 1 annehmen, bei einem Put Optionsschein Werte zwischen 0 und -1.

Optionsscheine, die "weit aus dem Geld" sind, werden von Veränderungen des Kurses des Basiswerts verhältnismäßig gering berührt und haben daher Preissensitivitäten nahe bei 0. Der Wert eines Optionsscheins dagegen, der „tief im Geld“ ist, besteht fast vollständig aus seinem Innerem Wert. Ein solcher Optionsschein bewegt sich quasi "im Gleichschritt" mit dem Preis des Basiswerts und hat eine Preissensitivität nahe bei 1 (Call) bzw. -1 (Put).

[So genannte Turbo- Optionsscheine sind so ausgestaltet, dass sie ein festes Delta von 1 (Call bzw. Long) bzw. -1 (Put bzw. Short) aufweisen. Der Preis der Optionsscheine entspricht daher stets ihrem Inneren Wert (vorbehaltlich einer Berechnung eines *Spread* im Sekundärhandel) und weist keinen Zeitwert auf. Schwer nachvollziehbare preisbeeinflussende Faktoren wie z.B. die Volatilität des Basiswerts haben folglich keinen Einfluss auf den Wert von [Mini Future Turbo Optionsscheinen][●].]

Die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Bezugsverhältnis sowie, falls vorgesehen, Knock-Out Barriere und Stop-Loss Barriere werden bei [Mini Future Turbo Optionsscheinen][●] in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Regeln angepasst. Durch diese Anpassungen kann sich der Wert der Optionsscheine unabhängig von der Entwicklung des Werts des Basiswerts vermindern.]

[im Fall von Optionsscheinen, bei denen zur Feststellung der Kursreferenz auf den "Schlussabrechnungspreis" abgestellt wird, einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf die Feststellung der Kursreferenz

[Wenn hinsichtlich der Feststellung der Kursreferenz am letzten Tag der Ausübungsfrist entsprechend den Optionsscheinbedingungen grundsätzlich auf den "Schlussabrechnungspreis" abgestellt wird, sollten Anleger beachten, dass im Fall einer Ausübung des Optionsrechts zur Ermittlung der Kursreferenz entweder auf den Schlusskurs des Basiswerts abgestellt wird, sofern der Finale Bewertungstag vor dem letzten Tag der Ausübungsfrist liegt oder auf den Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) des auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakts, dessen Schlussabrechnungstag (*Final Settlement*

Day) dem letzten Tag der Ausübungsfrist entspricht, wie er an der [●] oder einer Nachfolgebörse auf deren Internetseite veröffentlicht wird, sofern der Finale Bewertungstag auf den letzten Tag der Ausübungsfrist fällt. Anleger sollten außerdem beachten, dass wenn an dem Tag, an dem die Ausübungsfrist endet, kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung steht, die Kursreferenz dem Schlusskurs des Basiswerts entspricht, **wie er an dem auf den Tag, an dem die Ausübungsfrist endet, nachfolgenden Berechnungstag** oder an jedem weiteren Berechnungstag von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Wenn hinsichtlich der Feststellung der Kursreferenz am letzten Tag der Ausübungsfrist entsprechend den Optionsscheinbedingungen auf den "Offiziellen Schlusskurs" abgestellt wird, finden die im vorstehenden Absatz gemachten Ausführungen keine Anwendung.][gegebenenfalls andere Regelung einfügen: ●]

[gegebenenfalls andere oder ergänzende produktbezogene Risikofaktoren einfügen: ●]

2. Basiswertbezogene Risikofaktoren

[bei Optionsscheinen mit unterschiedlichen Basiswerten einfügen: Die vorliegenden Optionsscheine beziehen sich auf unterschiedliche Basiswerte. Für den Optionsscheininhaber sind jeweils nur diejenigen basiswertbezogenen Risikofaktoren maßgebend, die sich auf den dem jeweiligen Optionsschein zugrunde liegenden Basiswert beziehen.]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf einen Korb einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf einen Korb als Basiswert

Ein Korb als Basiswert setzt sich aus den in den Optionsscheinbedingungen genannten Korbbestandteilen (z.B. Aktien oder Indizes) zusammen. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Der jeweilige Wert des Korbes wird auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und des Gewichtungsfaktors berechnet, der dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnet ist.

Beziehen sich die Optionsscheine auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlicher Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin berechtigt sein, die bei Auflegung der Optionsscheine festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Umständen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes bzw. die Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile während der Laufzeit der Optionsscheine identisch bleibt.

Je nach Ausgestaltung des Optionsscheins kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags oder von Zinsbeträgen sein. Es ist zu beachten, dass selbst wenn sich ein Korbbestandteil positiv entwickelt hat, ein Verlust

beim Anleger entstehen kann, wenn sich der oder die anderen Korbbestandteile weniger positiv entwickelt haben. Beispielsweise können die Optionsscheine vorsehen, dass die Differenz der Performances von zwei Korbbestandteilen für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags maßgeblich ist. In diesem Fall kann es zu einem Verlust des Anlegers kommen, wenn sich die Performance des einen, abzuziehenden Korbbestandteils besser entwickelt als die Performance des anderen Korbbestandteils.]

*[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Indizes einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Indizes als Basiswert*

Bei auf Indizes bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren zum Beispiel die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z.B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben können.]

*[gegebenenfalls im Fall von Optionsscheinen bezogen auf den DAX / X-DAX einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf den DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert*

Bei DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert sollten Anleger beachten, dass der für die Ermittlung des Knock-Ereignisses maßgebliche Knock-Out Kurs sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] umfasst. Der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist daher länger als bei [Mini Future] [Open End] Turbo Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.]

*[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf eine Aktie einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Aktien als Basiswert*

Maßgebend für die Entwicklung des Werts der Optionsscheine ist die Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung der Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, z.B. das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.]

*[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf aktienvertretende Wertpapiere einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert*

Die Optionsscheine können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "**Depository Receipts**") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Jedes Depository Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depository Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depository Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depository Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depository Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depository Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depository Receipts die durch den Anteilsschein (Depository Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depository Receipt als Basiswert der Optionsscheine und damit auch die auf dieses Depository Receipt bezogenen Optionsscheine werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Optionsscheininhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Rückzahlung aus diesen Optionsscheinen am Laufzeitende bzw. bei einer Kündigung durch die Emittentin null ist.]

*[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Futures Kontrakte einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Futures Kontrakten als Basiswert*

[Allgemeines]

*[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen:
Vorliegend besteht der Basiswert aus der Differenz zwischen zwei Futures Kontrakten.]*
Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Dividenden oder Devisen) -

sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des dem Basiswert zugrunde liegenden Finanzinstruments bzw. Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Finanzinstruments bzw. Rohstoffs gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Finanzinstrument bzw. Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Futures Kontrakte beziehen, ist es empfehlenswert, dass der Optionsscheininhaber neben Kenntnissen über den Markt für das dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument bzw. den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zugrunde liegenden Rohstoff auch über Kenntnisse bezüglich der Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften verfügt, da nur in diesem Fall eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken möglich ist.]

[im Fall von Open End Optionsscheinen mit rollierenden Futures Kontrakten zusätzlich einfügen:]

Rollover

Da Futures Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Open End Optionsscheinen zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Optionsscheine zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem

Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. Die Anbieterin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "**Alte Futures Kontrakt**") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "**Neue Futures Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollovertag auf den nächstfolgenden Berechnungstag zu verschieben.

Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Basiswerts oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Basiswerts ermittelt. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.**

Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures Kontrakt der Basispreis und gegebenenfalls die Stop-Loss Barriere bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Das Bezugsverhältnis wird zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Werts der Optionsscheine, der sich auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses ergibt, entsprechend angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Rollover Fee**" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Handelswährung ausgedrückten und in den Optionsscheinbedingungen definierten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt.

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Bezugsverhältnisses zugunsten bzw. zu Ungunsten der Anleger auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Futures Kontrakt erworben werden. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Optionsscheininhaber von Call bzw. Long Optionsscheinen.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures Kontraktes. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Optionsscheininhaber von Put bzw. Short Optionsscheinen.

Bitte beachten Sie ferner, dass eine Ausübung der Optionsscheine mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.]]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Währungs-Wechselkurse einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungs-Wechselkursen als Basiswert

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Handelswährung**", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Wichtige im internationalen Devisenhandel gehandelte Währungen sind der US-Dollar (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Währungs-Wechselkurs "EUR/USD 1,2575", dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,8245", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Währungs-Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier unter anderem Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Als Kursreferenzen für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Währungs-Wechselkurswerte sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Kursreferenz auch bestimmte amtliche, von

Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Währungs-Wechselkurse herangezogen werden.]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Währungs-Wechselkurse mit Überkreuzberechnung einfügen:

Überkreuzberechnung von Währungs-Wechselkurspaaren durch die Emittentin

Die Kursreferenz bestimmter Währungs-Wechselkurspaare kann gegebenenfalls nicht in geeigneter Form an einem Referenzmarkt abrufbar sein. Bei diesen Basiswerten wird die Kursreferenz deshalb von der Berechnungsstelle mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurs-Währungspaares und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, ermittelt. Die Ermittlung der Kursreferenz des Basiswerts erfolgt durch Gegenrechnung dieser beiden Währungs-Wechselkurse. Anleger können die auf diese Weise ermittelte Kursreferenz des Basiswerts deshalb nicht öffentlichen Quellen entnehmen, sondern regelmäßig auf der Internetseite der Anbieterin bzw. der Emittentin unter www.goldman-sachs.de abrufen.]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Zinssätze einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Zinssätzen als Basiswert

Die Entwicklung des jeweiligen Zinssatzes ist zum Zeitpunkt der Emission nicht vorhersehbar und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten, die durch Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken sowie Spekulationen und gegebenenfalls volkswirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden.]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Investmentfondsanteile einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Basiswert

Bei auf Investmentfondsanteilen bezogenen Optionsscheinen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile ab. Risiken der Investmentfondsanteile sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Wertentwicklung der Investmentfondsanteile hängt wiederum von dem Erfolg der durch den jeweiligen Investmentfonds (der "**Investmentfonds**") verfolgten Strategie sowie von der Wertentwicklung der einzelnen Werte ab, in denen der Investmentfonds investiert ist. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine jedoch auch von der Wertentwicklung der Investmentfondsanteile abweichen, da neben weiteren Faktoren zum Beispiel die Korrelationen, die Volatilitäten und das Zinsniveau und z.B. im Fall von thesaurierenden Investmentfonds auch die Wiederanlage von Dividenden- bzw. Zinszahlungen in Bezug auf die Investmentfondsanteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Optionsscheine haben können.]

[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Rohstoffe einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit [Rohstoffen] [bzw.] [Futures Kontrakten auf Rohstoffe] als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Angebot und Nachfrage

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Liquidität

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Politische Risiken

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Steuern und Zölle

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.]

*[im Fall von Optionsscheinen, deren Basiswert Bezug zu Schwellenländern hat einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Basiswerte mit Bezug auf Schwellenländer*

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche

Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine so genannte Marktstörung im Hinblick auf die Optionsscheine zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Optionsscheine gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Optionsscheinen kann dazu führen, dass ein zugrunde liegender Basiswert illiquide bzw. deutlich volatiler ist als Basiswerte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten der zugrunde liegenden Basiswerte zu bewerten.

Sofern der Basiswert der Optionsscheine in lokaler Währung notiert, also nicht gegenüber dem Euro gesichert ist, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungs-Wechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Optionsscheins erheblich negativ entwickelt, obwohl der Wert des Basiswerts während der Laufzeit des Optionsscheins im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswerts durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Performance eintreten.]

*[im Fall von Optionsscheinen bezogen auf Dividenden Futures Kontrakte einfügen:
Risikofaktoren im Hinblick auf Dividenden Futures*

Die vorliegenden Optionsscheine beziehen sich auf einen Futures Kontrakt, der die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher im Index enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten, wie durch den DVP erfasst, abbildet. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines Kalenderjahres, d.h. der jeweilige Kontrakt bildet nur die für das betreffende Kalenderjahr erwarteten Dividenden ab.

Es werden nicht alle Auszahlungen der im Index enthaltenen Unternehmen erfasst.

Bei der Berechnung des Basiswerts werden alle ordentlichen Bruttodividenden der im Index enthaltenen Unternehmen einbezogen. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Maße unberücksichtigt, in dem der Index-Sponsor eine Anpassung im zu Grunde liegenden Index vornimmt. Sofern der Index-Sponsor

den Index nur in Bezug auf einen Teil der Bruttodividende anpasst, wird der nicht angepasste Anteil in den Schlussabrechnungspreis des Futures Kontrakts einbezogen.

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab.

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden, die von den im Index enthaltenen Unternehmen gezahlt werden, kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, insbesondere durch die Gewinne und die Dividendenpolitik des jeweiligen im Index enthaltenen Unternehmens sowie durch Unternehmensentscheidungen, welche auf regulatorischen oder steuerlichen Erwägungen beruhen. Insbesondere regulatorische und steuerliche Aspekte hatten in der Vergangenheit erhebliche negative Auswirkungen auf die Zahlung von Dividenden. Ähnliche Entscheidungen in der Zukunft können sich daher negativ auf den Basiswert und damit negativ auf den Wert der Optionsscheine auswirken. Bei einzelnen Unternehmen ist es denkbar, dass Dividenden stark gekürzt oder gar nicht gezahlt werden und sich dies negativ auf den Basiswert und damit auf die Optionsscheine auswirkt.

Es besteht eine hohe Abhängigkeit von Änderungen des regulatorischen und steuerlichen Umfelds.

Regulatorische und steuerliche Entwicklungen können – unabhängig von den Unternehmensentscheidungen – zu einer Verminderung der von den im Index enthaltenen Unternehmen gezahlten Dividenden führen. Derartige regulatorische und steuerliche Entwicklungen hatten in der Vergangenheit erhebliche negative Auswirkungen auf die Zahlungen von Dividenden. Ähnliche Entscheidungen in der Zukunft können sich daher negativ auf den Basiswert und damit negativ auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

In der Vergangenheit gezahlte Dividenden sind kein Indikator für zukünftige Dividendenzahlungen.

Der tatsächliche Kurs des Basiswerts am Bewertungstag hat nur wenig Bezug zu der Höhe der Dividenden, die von den in den Index einbezogenen Unternehmen innerhalb ähnlicher Dividendenperioden in der Vergangenheit gezahlt wurden, weshalb die künftige Entwicklung des Basiswerts nicht vorhergesagt werden kann.

Änderungen in der Zusammensetzung des Index können sich negativ auf den Basiswert auswirken.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell im Index enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Index enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Index einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine ändern, was gegebenenfalls einen negativen Einfluss auf den Basiswerts und den Wert der Optionsscheine haben kann.

Es besteht keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Basiswerts während der Laufzeit auch im Wert der Optionsscheine reflektiert werden.

Der Wert der Optionsscheine während der Laufzeit ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Es besteht keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Basiswerts auch zwingend im Wert der Optionsscheine reflektiert werden. Aus diesem Grund kann sich der Wert der Optionsscheine negativ entwickeln, auch wenn sich der Basiswert positiv entwickelt. Eine Abweichung kann unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass bei der Preisbildung der Optionsscheine das Ausfallrisiko der Emittentin berücksichtigt wird, was gegebenenfalls zu einem niedrigeren Wert der Optionsscheine während der Laufzeit führt.

Die Wertbestimmung der Optionsscheine ist im besonderen Maße von dem Basiswert abhängig.

Da über den Futures Kontrakt eine Preisbildung bezüglich der Dividendenerwartungen erfolgt, die so ohne weiteres nicht substituierbar ist, ist die Bestimmung des Werts der Optionsscheine im besonderen Maße von dem Futures Kontrakt abhängig. Vor diesem Hintergrund ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine entweder anzupassen oder außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, falls Probleme bei der Wertbestimmung des Futures Kontrakts, wie in § 11 der Optionsscheinbedingungen näher geregelt, auftreten. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen. Im Fall einer Kündigung trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der Beendigung der Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Zudem trägt er das Wiederanlagerisiko, das hier insbesondere darin besteht, dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass ein Investment mit einer vergleichbaren Anlagestrategie nicht möglich ist (siehe dazu auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte" im Abschnitt [I.][II.]C.3. der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

[gegebenenfalls andere oder ergänzende basiswertbezogene Risikofaktoren einfügen: ●]

3. Produktübergreifende Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung von Optionsscheinen

[Optionsscheine können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit

Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen). [Maßgeblich für die Preisberechnung ist insbesondere der Innere Wert.]

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Bezugsverhältnis bzw. dem Nominalbetrag multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basispreis und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Auszahlungsbetrag, der am Ende der Laufzeit der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den so genannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines Optionsscheins kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleibt. [Im Fall von Turbo (1-Delta) Optionsscheinen wie beispielsweise Mini Future Turbo Optionsscheinen spielt der Zeitwert bei der Preisbestimmung keine Rolle (siehe dazu auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo (1-Delta) Optionsscheinen" im Abschnitt I.][II.]C.1. der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

Es ist zu beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert des Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. [Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird.] Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. [*im Fall von Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen:* Weitere Informationen zu den mit den Turbo Optionsscheinen verbundenen preisbeeinflussenden Faktoren während der Laufzeit finden sich unter "Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Optionsscheine" im Abschnitt I.][II.]C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

Sofern Optionsscheininhaber bei Optionsscheinen mit amerikanischer oder Bermuda Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine verzichten und die Optionsscheine am [Finalen] [Bewertungstag][letzten Tag der Ausübungsfrist] nicht automatisch ausgeübt werden, so werden die Optionsscheine mit Ablauf ihrer Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:* ●]

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Optionsscheininhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Optionsscheininhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Optionsscheininhaber den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Optionsscheininhaber erheblich. Optionsscheininhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Optionsscheins verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Optionsscheine können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Optionsscheininhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

Handel in dem Basiswert

Anleger sollten beachten, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Kursschwellen (Stop-Loss Barriere, Knock-Out Barriere) auslösen kann.

Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb des Optionsscheins einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten informieren.

Angebotsgröße

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Optionsscheine zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern. Optionsscheininhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Wert der Optionsscheine beeinflussen und die Rückzahlung der Optionsscheine verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt und der Optionsscheininhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, d.h. ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Optionsscheinbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung nicht. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Optionsscheininhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in

den Optionsscheinbedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Optionsscheininhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. [Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags.] *[bei Optionsscheinen, die keine Optionsscheine ohne Laufzeitbegrenzung auf Aktien sind, gegebenenfalls einfügen: Im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●]*

Weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen [und ordentlichen] Kündigungsrecht der Emittentin finden sich auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" bzw. "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei [ordentlicher und] außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt [I.][II.]C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

Risikofaktoren im Hinblick auf Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Optionsscheine zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Optionsscheine innerhalb einer in den Optionsscheinbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der

Anleger hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. BGB gegenüber den Optionsscheininhabern vorliegen. Den einzelnen Optionsscheininhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Optionsscheins, zu dessen Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Die Durchschnittsbildung ist für den Optionsscheininhaber dann nachteilig, wenn der Kassakurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Anleger hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Optionsscheinbedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Anleger bei Erwerb der Optionsscheine gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Optionsscheininhaber nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Optionsscheininhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB). Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen (siehe auch unter "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei [ordentlicher bzw.] außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt [I.][II.]C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

Risikofaktoren im Hinblick auf eine Änderung der steuerlichen Behandlung

Da zu innovativen Anlageinstrumenten - wie den vorliegenden Optionsscheinen - zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, welches auch die Änderung der Praxis der jeweiligen Finanzverwaltung umfasst. Alle in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Optionsscheine unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern die Optionsscheine zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden, sollte ein Anleger sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine beraten lassen. [Die Emittentin weist des

Weiteren darauf hin, dass in Deutschland zu den Bestimmungen über die Einführung der Abgeltungssteuer einschließlich den damit verbundenen Übergangsregelungen nur begrenzt Verwaltungsanweisungen und noch keine rechtskräftige Urteile der Finanzgerichte ergangen sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bei der Auslegung und Anwendung der die Abgeltungssteuer betreffenden Vorschriften auf die Investition eines Anlegers in die Optionsscheine zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung als die Emittentin gelangen könnte.]

[im Fall von Optionsscheinen mit Währungsrisiko einfügen:

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn der durch den Optionsschein verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Optionsscheininhabers nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko des Optionsscheininhabers zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Optionsscheine während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

[im Fall von Optionsscheinen mit Quanto-Struktur zusätzlich einfügen:

Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings hinsichtlich der Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit des Basiswerts ("**Preiswährung**") nicht bei sog. Quanto Optionsscheinen, da bei diesen die Entwicklung des Werts der jeweiligen Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Optionsscheine hat. Währungsrisiken können allerdings auch bei Quanto Optionsscheinen im Hinblick auf andere Währungen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten als die der Preiswährung bestehen, die einen engen Bezug zu der Wertentwicklung des Basiswerts oder deren Bestandteile haben.]]

[gegebenenfalls andere oder ergänzende produktübergreifende Risikofaktoren einfügen: •]

D. Risiko von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Optionsscheine für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Optionsscheine in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

In dem Verkaufspreis für die Optionsscheine kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Optionsscheine enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach

ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Optionsscheine erheben.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Optionsscheine gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Optionsscheins und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Optionsscheine in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen. [Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich im Abschnitt [II.][III.][B.][C.] der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

[Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch die Anbieterin

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (der "**Market-Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird, zu denen die Anleger die Optionsscheine kaufen und verkaufen können. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sog. "hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market-Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market-Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Anleger durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Optionsscheins oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Anleger sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert

dieses Optionsscheins und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market-Maker für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Optionsscheine unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Optionsscheine" im Abschnitt [I.][II.]C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen), berechnet werden. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Optionsscheine, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sog. "**Geldbriefspanne**"), die der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Optionsscheine und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Optionsscheine ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Optionsscheine vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" im Abschnitt [I.][II.]D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Optionsscheine (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Optionsscheine abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Optionsscheine an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem

er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Optionsscheine kann dazu führen, dass die von anderen Optionsscheinhändlern für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.]

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Optionsscheine gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. [gegebenenfalls ergänzende Regelung zu den Funktionen der Emittentin oder anderen Gesellschaften von Goldman Sachs einfügen: •] Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert" bzw. im Abschnitt [I.][II.]D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder als Market-Maker (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making durch die Anbieterin" im Abschnitt [I.][II.]D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Optionsscheine negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

[gegebenenfalls einfügen, sofern die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Basiswert begeben hat:

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making hinsichtlich des Basiswerts

Die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs können in bestimmten Fällen als Market-Maker für den Basiswert auftreten, insbesondere dann wenn die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Basiswert begeben haben. Durch solches Market-Making wird die Emittentin oder eine andere Gesellschaft von Goldman Sachs den Preis des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Optionsscheine beeinflussen. Die von der Emittentin oder einer anderen Gesellschaft von Goldman Sachs in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.]

[gegebenenfalls einfügen, sofern es sich z.B. um einen aktiv gemanagten Basiswert handelt, für dessen Zusammenstellung etc. ein externer Berater eingeschaltet wird:

Interessen an der Emission beteiligter Dritter

Die Emittentin kann bei der Emission von Optionsscheinen Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Korbes oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Anleger handeln.]

[gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Interessenkonflikten einfügen: ●]

III. ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE

[Die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen werden im Wesentlichen erstellt, in dem die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben ausgefüllt, ausgewählt bzw. ergänzt werden, wobei die mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern (" []") gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.]

A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

1. Beschreibung der Optionsscheine

Bei den vorliegenden Optionsscheinen handelt es sich um [*genaue Bezeichnung einfügen: ●*] Optionsscheine bezogen auf [einen Korb bestehend aus] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Rohstoffe] [bzw.] [Anleihen] [bzw.] [Währungs-Wechselkurse] [bzw.] [Futures Kontrakte] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Investmentfondsanteile] [bzw.] [Dividenden] wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite [94][●] (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) des Prospekts (die "**Tabelle 1**" bzw. die "**Tabelle 2**") (insgesamt die "**Optionsscheine**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") [*im Fall einer Aufstockung einfügen: ,* die mit den ausstehenden am [*Datum der Erstemission einfügen: ●*][*gegebenenfalls weitere Emission einfügen: ●*] zum Basisprospekt vom [*Datum einfügen: ●*] begebenen [*Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: ●*] (WKN ●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden]. Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Optionsscheinen zu zahlen sind.

2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind in § 13 der Optionsscheinbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

[Die [*Name einfügen: ●*] [*Adresse einfügen: ●*] ist die Zahlstelle in [*weitere Angebotsländer einfügen: ●*].]

[Externe Berater existieren derzeit nicht.] [*Angabe von Einzelheiten zur Funktion von externen Beratern einfügen: ●* (siehe auch unter "Interessen an der Emission beteiligter Dritter" im Abschnitt [I.][II.]D. der Endgültigen Angebotsbedingungen).]

3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis[, Provisionen] und Valutierung

[Der Verkaufsbeginn, der Anfängliche Ausgabepreis [am Bewertungsstichtag] sowie gegebenenfalls die Zeichnungsfrist der Optionsscheine sind der **Tabelle 1** zu entnehmen. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt •.] *[gegebenenfalls im Fall einer Zeichnungsfrist einfügen:* Die Emittentin behält sich die vorzeitige Beendigung bzw. eine Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. Sie ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Optionsscheine zu emittieren. Insbesondere wenn *[Bedingung einfügen, in welchen Fällen die Emittentin die Optionsscheine nicht emittieren wird: •]*, wird die Emittentin die Optionsscheine nicht emittieren. Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet bzw. verlängert wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird die Emittentin eine entsprechende Mitteilung auf der Webseite der Emittentin bzw. Anbieterin www.goldman-sachs.de veröffentlichen.]

[im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen einfügen:

Der Verkaufsbeginn, der Anfängliche Ausgabepreis am Bewertungsstichtag sowie gegebenenfalls die Zeichnungsfrist der Optionsscheine sind der **Tabelle 1** zu entnehmen.

Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreise können gegebenenfalls Provisionen enthalten, welche der Market-Maker aus dem Emissionserlös an Vertriebspartner als Entgelt für deren Vertriebstätigkeiten zahlt. Die gegebenenfalls enthaltenen Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Vertriebs- und Bestandsprovisionen zu unterscheiden. Vertriebsprovisionen werden umsatzabhängig aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Anbieterin dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Anfänglichen Ausgabepreis (einschließlich etwaiger Ausgabeaufschläge) oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Bestandsprovisionen werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend, zum Beispiel aus der Management Gebühr, gezahlt.

Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich unter "Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin" im Abschnitt II.C. der Endgültigen Angebotsbedingungen. Zu potentiellen sich aus der Gewährung von Provisionen ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen.]

Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. Die Lieferung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Risiko von Interessenkonflikten" im Abschnitt [I.][II.]D. der Endgültigen Angebotsbedingungen.

6. Währung der Optionsscheinemission

[Euro][●]

7. Verbriefung, Lieferung

Die Optionsscheine sind in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

[Ferner sind die Optionsscheine in [weitere Angebotsländer einfügen: ●] bei [weitere Depotstellen einfügen: [Name einfügen: ●] [Adresse einfügen: ●] hinterlegt.]

8. Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Optionsscheine [im Segment Scoach Premium der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach), das von der Scoach Europa AG betrieben wird, und der Börse Stuttgart (EUWAX)][in den [Freiverkehr] [Regulierten][Markt] der [●]][[●].] [Optionsscheine der gleichen Gattung sind bereits an der [●] zum Handel zugelassen.][Die [Name und Anschrift einfügen: ●] wird im Sekundärmarkt aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin börsentäglich zwischen [●] Uhr und [●] Uhr unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die Optionsscheine stellen.] Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung.] [gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●]

9. Handel in den Optionsscheinen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer

Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Optionsscheine.

10. Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden grundsätzlich auf der Internetseite der Emittentin bzw. der Anbieterin veröffentlicht. Soweit es gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, wird darüber hinaus eine Bekanntmachung in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht. Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Nähere – gegebenenfalls abweichende – Informationen zu Bekanntmachungen finden sich in § 14 der Optionsscheinbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •*]

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht des Staates New York.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

12. [Angaben zu dem Basiswert][Angaben zu dem Referenzzinssatz]

[Die im Folgenden über den [jeweiligen] [Basiswert][Referenzzinssatz] [und die Korbbestandteile] enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen[, die ins Deutsche übersetzt wurden]. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen [und ins Deutsche übersetzten] Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeiten. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den [jeweiligen] [Basiswert][Referenzzinssatz][und die Korbbestandteile] betreffenden

Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.]

[Basiswertbeschreibung: ●]

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität [des Basiswerts][und der Korbbestandteile] [des Referenzzinssatzes] [sind [jeweils] auf der in der **Tabelle** [●] [bzw.] [●] genannten Internetseite einsehbar][*andere Regelung einfügen: ●*].

13. Übernahme

[Die Optionsscheine werden [von folgenden Instituten [auf fester Zusagebasis übernommen [und zeitgleich an die Anbieterin weiterveräußert]]][zu den bestmöglichen Bedingungen platziert]] [von der Anbieterin übernommen]:

Name und Anschrift: [Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][Goldman Sachs AG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main] [●]

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: [Die Goldman Sachs AG übernimmt von der Emittentin die Optionsscheine zum jeweils aktuellen Ausgabepreis. Unmittelbar im Anschluss an die Übernahme durch die Goldman Sachs AG erfolgt eine Weiterveräußerung an die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt (die "**Anbieterin**"). Die Valutierung der Optionsscheine erfolgt erst, sobald die Optionsscheine übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Optionsscheine übernommen wurden. Die Valutierung und Übernahme sind auf die in der **Tabelle 1** angegebene Angebotsgröße begrenzt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Optionsscheine zu.] [*andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●*]

Datum der Übernahmevereinbarung: ●

[Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: ●]

[Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt (die "**Anbieterin**") ist die deutsche Niederlassung einer *unlimited company* unter englischem Recht.]] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●*]

14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Optionsscheinbedingungen genannten Fällen für Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.][*alternativ andere Regelung einfügen: •*]

15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Optionsscheine wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Optionsscheine gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem [Ersten] Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Optionsscheine in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen

angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "**FSMA**") durch die Emittentin darstellen würde,

- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Optionsscheine erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin gewährleisten, dass sie die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Optionsscheinen**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Optionsscheine enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Optionsscheine zu entscheiden. Käufer der Optionsscheine sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Optionsscheinen**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

[B. Funktionsweise von [Mini Future][●] Turbo Optionsscheinen

In diesem Basisprospekt gemachte beispielhafte Ausführungen dienen allein der Verdeutlichung der Funktionsweise der Optionsscheine und lassen hinsichtlich der angegebenen Daten keinen Rückschluss auf die konkrete Ausstattung der unter diesem Basisprospekt emittierten Optionsscheine zu.

[Die folgenden Ausführungen dienen der Erläuterung der Abhängigkeit des Werts der Optionsscheine von dem Basiswert. Soweit Zahlenbeispiele genannt werden, sind diese rein fiktiv. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Optionsscheinbedingungen. Angaben zu einem theoretischen Auszahlungsbetrag beziehen sich auf eine Auszahlung bei Ausübung durch den Anleger. Bei Erwerb und Verkauf der Optionsscheine im Sekundärmarkt ist dagegen der von der Anbieterin der Optionsscheine gestellte Unterschied zwischen An- und Verkaufspreis (*Spread*) zu beachten.] [●]

[[Mini Future][●] Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der [genaue Bezeichnung einfügen: ●] Optionsscheine

Die Funktionsweise der Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein so genannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

Bei einem beispielhaften Hebel von 20, was einem anfänglichen Kapitaleinsatz des Anlegers von 1/20tel des Werts des Basiswerts entspricht, sinkt daher bei einem 1-prozentigen Wertverlust des Basiswerts der Wert eines Long Optionsscheins um 20%.

*Beispiel: Angenommen der Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long [Mini Future] Turbo Optionsschein habe ein Bezugsverhältnis von 0,1 und einen Hebel von 20. Um den Hebel von 20 zu gewährleisten, würde der Anleger ein Zwanzigstel des Werts des Basiswerts beitragen müssen und der Emittent die anderen neunzehn Zwanzigstel. Entsprechend betrüge der anfängliche Basispreis 19/20 von EUR 1.000, also EUR 950. Der anfängliche Innere Wert des Optionsscheins beläuft sich dann unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses auf $[(EUR\ 1.000 - EUR\ 950) * 0,1] = EUR\ 5$. Stiege nun der Marktwert des Basiswerts um ein Prozent, also EUR 10,00 auf EUR 1.010 an, so würde der Wert des Long [Mini Future] Turbo Optionsscheins auf $[(EUR\ 1.010 - EUR\ 950) * 0,1] = EUR\ 6$ und damit um 20% ansteigen. Bei einem angenommenen Rückgang des Marktwerts des Basiswerts um ein*

*Prozent auf EUR 990 fiele der Wert des Long Optionsscheins auf $[(EUR\ 990 - EUR\ 950) * 0,1] = 4\ EUR$ und somit um 20%.*

*Bei einem Short Optionsschein und ansonsten unveränderten Annahmen würde der anfängliche Basispreis EUR 1.050 betragen und der anfängliche Wert des Short Optionsscheins $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 1.000) * 0,1] = EUR\ 5$. Fiele nun der Basiswert um ein Prozent, also um EUR 10,00 auf EUR 990,00, so würde der Wert des Optionsscheins um 20% auf $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 990) * 0,1] = EUR\ 6$ steigen. Entsprechend fiele der Wert des Optionsscheins bei einem Anstieg des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 1.010 um 20% auf $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 1.010) * 0,1] = EUR\ 4$.*

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine so genannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, werden bei der Ausgestaltung der Optionsscheine so genannte Finanzierungskosten mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungzinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten Maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Diesen Finanzierungskosten wird bei Long bzw. Short Optionsscheinen in der Weise Rechnung getragen, dass der Basispreis täglich um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten entspricht. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Werts der Long Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungzinssatz einen negativen Wert annimmt und die Berechnung von Finanzierungskosten bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Werts der Optionsscheine führt.**

c) Knock-Out Barriere

Die Optionsscheine sind zusätzlich mit einer **Knock-Out Barriere** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinausgeht. Dies bedeutet, dass das Optionsrecht aus den Optionsscheinen bei Erreichen oder Unterschreiten (bei Long Optionsscheinen) bzw. Erreichen oder Überschreiten (bei Short Optionsscheinen) der Knock-Out Barriere durch den Knock-Out Kurs (das "**Knock-Out Ereignis**") automatisch verfällt und der Optionsscheininhaber entsprechend dem Bezugsverhältnis einen Knock-Out Auszahlungsbetrag erhält, der auf der Grundlage eines Knock-Out Referenzpreises berechnet wird, der von der Emittentin innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird der Verlust des Anlegers bzw. der Rückzahlungswert der Optionsscheine auf den rechnerischen Wert begrenzt, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basispreis und dem Knock-Out Referenzpreis ergibt.

An bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten wiederkehrenden Anpassungstagen wird die Knock-Out Barriere in der Weise angepasst, dass die Knock-Out Barriere nach der Anpassung wieder einen bestimmten prozentualen Abstand (Knock-Out Puffer) zum Wert des jeweils aktuellen Basispreises aufweist. Der Knock-Out Puffer entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem ebenfalls festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Somit ist sichergestellt, dass sich die Knock-Out Barriere nach der Anpassung um einen Prozentsatz in Höhe des jeweils aktuellen Knock-Out Puffers über (bei Long Optionsscheinen) bzw. unter (bei Short Optionsscheinen) dem entsprechenden Basispreis befindet. Die Anpassungsintervalle für die Knock-Out Barriere sind den jeweils maßgeblichen Optionsscheinbedingungen zu entnehmen.

Es ist zu beachten, dass sich bei Long Optionsscheinen durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei Short Optionsscheinen erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out

Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals. Bei Optionsscheinen auf Währungen erhöht sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Handelswährung vergrößert (Long Optionsscheine) bzw. verringert (Short Optionsscheine). Bei Optionsscheinen auf Futures Kontrakten besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann.

Die Knock-Out Barriere hängt von dem Knock-Out Puffer ab. Der Knock-Out Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Optionsschein festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Knock-Out Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Anleger sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird.

Es ist außerdem zu beachten, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "Anbieter") gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen und dass Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Ferner ist zu beachten, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf

folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Optionsrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Optionsscheinbedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

[im Fall von DAX[®]/X-DAX[®] als Basiswert gegebenenfalls einfügen: Anleger sollten berücksichtigen, dass im Falle des DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert für die Bestimmung des Knock-Out Kurses sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] betrachtet werden, was bedeutet, dass der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, länger ist als bei Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.]]

d) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen so genannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der um etwaige vom Dividendeneinfluss bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt bei Long und Short Optionsscheinen im Zuge der Anpassung des Basispreises von diesem abgezogen wird, wobei bei Long Optionsscheinen der Dividendeneinfluss zusätzlich um einen Dividendenfaktor bereinigt wird, der auf Grundlage der auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Emittentin bzw. mit ihr verbundenden Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben berechnet wird. Zusätzlich sehen die Optionsscheinbedingungen vor, dass die Knock-Out Barriere am Tage eines Dividendenereignisses entsprechend angepasst wird, sofern der Tag des Dividendenereignisses nicht bereits einen Knock-Out Anpassungstag, wie oben beschrieben, darstellt.

e) Rundung des Auszahlungsbetrags

Der von der Emittentin gegebenenfalls bei Ausübung der Optionsscheine oder bei Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag wird gemäß den Optionsscheinbedingungen auf eine bestimmte Nachkommastelle gerundet. Sofern eine

solche Rundung je Optionsschein zu einem Auszahlungsbetrag führt, der auf mehr als zwei Nachkommastellen lautet, sollten Anleger sich bei ihrer Hausbank oder ihrem Finanzdienstleister erkundigen, gemäß welcher Rundungstechnik ein solcher Auszahlungsbetrag ihrem entsprechenden bei ihrer Hausbank oder ihrem Finanzdienstleister geführten Konto gutgeschrieben wird.

f) Aktualisierung von Basispreis, Bezugsverhältnis und Knock-Out Barriere

Der jeweils gültige Basispreis, das jeweils gültige Bezugsverhältnis und die jeweils gültige Knock-Out Barriere der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internetseite der Anbieterin www.goldman-sachs.de abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.]

[Rolling Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der Rolling Turbo Optionsscheine

Die Funktionsweise der Rolling Turbo Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein so genannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

Bei einem beispielhaften Hebel von 20, was einem anfänglichem Kapitaleinsatz des Anlegers von 1/20stel des Werts des Basiswerts entspricht, sinkt daher bei einem 1-prozentigen Wertverlust des Basiswerts der Wert eines Long Optionsscheins um 20%.

*Beispiel: Angenommen der Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long Optionsschein habe ein Bezugsverhältnis von 0,1 und einen Hebel von 20. Um den Hebel von 20 zu gewährleisten, würde der Anleger ein zwanzigstel des Werts des Basiswerts beitragen müssen und der Emittent die anderen neunzehn zwanzigstel. Entsprechend betrüge der anfängliche Basispreis 19/20 von EUR 1.000, also EUR 950. Der anfängliche Innere Wert des Optionsscheins beliefe sich dann unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses auf $[(EUR\ 1.000 - EUR\ 950) * 0,1] = EUR\ 5$. Stiege nun der Marktwert des Basiswerts um ein Prozent, also EUR 10 auf EUR 1.010 an, so würde der Wert des Long Optionsscheins auf $[(EUR\ 1.010 - EUR\ 950) * 0,1] = EUR\ 6$ und damit um 20% ansteigen. Bei einem angenommenen Rückgang des Marktwerts des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 990 fiele der Wert des Long Optionsscheins auf $[(EUR\ 990 - EUR\ 950) * 0,1] = 4\ EUR$ und somit um 20%.*

*Bei einem Short Optionsschein und ansonsten unveränderten Annahmen würde der anfängliche Basispreis EUR 1.050 betragen und der anfängliche Wert des Short Optionsscheins $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 1.000) * 0,1] = EUR\ 5$. Fiele nun der Basiswert um ein Prozent, also um EUR 10 auf EUR 990, so würde der Wert des Optionsscheins um 20% auf $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 990) * 0,1] = EUR\ 6$ steigen. Entsprechend fiele der Wert des Optionsscheins bei einem Anstieg des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 1.010 um 20% auf $[(EUR\ 1.050 - EUR\ 1.010) * 0,1] = EUR\ 4$.*

b) Rollingeffect

Im Gegensatz zu klassischen Optionsscheinen, bei denen der Hebel bei Auflegung der Optionsscheine einen bestimmten Wert besitzt und sich dieser danach fortlaufend aufgrund der Wertveränderungen des Basiswerts ändert, wird bei diesen Optionsscheinen der

Basispreis an in den Optionsscheinbedingungen definierten Anpassungstagen mit dem Ziel angepasst, den Hebel nach Handelsschluss im Basiswert wieder auf den Ursprungswert zu setzen. Durch eine solche Anpassung wird erreicht, dass der Hebel nach der Anpassung des Basispreises den gleichen Wert aufweist ("**Rolling Effekt**").

Beispiel: Bei einem angenommenen Wert des Basiswerts von EUR 1.000, einem Bezugsverhältnis von 0,1 und einem anfänglichen Hebel von 20 (was bei einem Long Optionsschein einem Basispreis von EUR 950 entspricht) beliefe sich der rechnerische Wert des Long Optionsscheins bei einem Kursschlussstand des Basiswerts von EUR 1.010 auf EUR 6 und der Hebel entspräche nur noch einem Wert von 16,83 (Verhältnis des Kapitaleinsatzes zum Wert des Basiswerts). Um den Hebel wieder auf einen Wert von 20 zu setzen, wird der Basispreis auf 95% des Kursschlussstandes des Basiswerts gesetzt, folglich auf EUR 959,50.

Da die vorbezeichnete Anpassung des Basispreises zu einer Veränderung des Inneren Werts der Optionsscheine führt, wird zusätzlich das Bezugsverhältnis der Optionsscheine täglich dahingehend angepasst, dass der wirtschaftliche Wert, d.h. der Preis der Optionsscheine nach der Anpassung grundsätzlich unverändert bleibt.

*Beispiel: Unter den oben genannten beispielhaften Voraussetzungen beliefe sich der Wert des Optionsscheines vor der Anpassung des Basispreises auf EUR 6,00 $[(EUR\ 1.010 - EUR\ 950) * 0,1]$ und nach der Anpassung des Basispreises auf EUR 5,05 $[(EUR\ 1.010 - EUR\ 959,50) * 0,1]$. Folglich wird das Bezugsverhältnis auf einen Wert von 0,118811 angepasst, wodurch der Wert des Long Optionsscheins von EUR 6 $[(EUR\ 1.010 - EUR\ 959,50) * 0,118811]$ und der Wert des Hebels von 20 erhalten bleibt.*

Bitte beachten Sie, dass die beschriebenen Anpassungen jeweils nach Handelsschluss im Basiswert auf der Grundlage einer bestimmten Kursreferenz (offizieller Schlusskurs bzw. Fixing an einer Referenzbörse bzw. an einem Referenzmarkt) vorgenommen werden und dass sich im täglichen Handelsverlauf (intraday) der Wert der Optionsscheine und der Wert des Hebels fortlaufend verändert. Ferner ist zu beachten, dass im Sekundärmarkt während der Anpassungsphase keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden.

c) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "**Anbieter**") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine so genannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, werden so genannte Finanzierungskosten bei der oben beschriebenen Anpassung des Bezugsverhältnisses mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten fixen Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Die wie beschrieben errechneten Finanzierungskosten werden bei Long Optionsscheinen vom Bezugsverhältnis in Abzug gebracht bzw. bei Short Optionsscheinen zum Bezugsverhältnis addiert. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden Verminderung des Werts der Long Optionsscheinen und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Umlegung der Finanzierungskosten auf das Bezugsverhältnis bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Werts der Optionsscheine führt.**

d) Hedginganpassungskosten

Des Weiteren entstehen den Anbietern Kosten im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Anpassung des Basispreises. Im Zuge dieser Anpassung werden die entsprechenden Absicherungsgeschäfte der Anbieter auf der Grundlage des jeweils angepassten Basispreises adjustiert. Die hierbei entstehenden Transaktionskosten ("**Hedginganpassungskosten**") werden gemäß den Optionsscheinbedingungen auf das Bezugsverhältnis umgelegt und von diesem abgezogen.

Die Berechnung der Hedginganpassungskosten erfolgt unter Berücksichtigung eines so genannten Spread. Dieser Spread entspricht dem je nach Marktlage aktuellen und in einer

absoluten Zahl ausgedrückten Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen für den Basiswert bzw. für auf den Basiswert bezogene Finanzinstrumente. Je größer der Spread an einem Anpassungstag ist, desto höher sind auch die berechneten Hedginganpassungskosten. Der Spread wird jeweils von der Emittentin auf Grundlage der am Anpassungstag vorherrschenden Marktsituation und Liquidität im Handel mit dem Basiswert bzw. mit auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten nach billigem Ermessen ermittelt.

Beispiel: Bei dem unter [b)][●] genannten Beispiel würden die Hedginganpassungskosten bei einem angenommenen Spread von EUR 2 auf das Bezugsverhältnis umgelegt einem Wert von ca. 0,000373 entsprechen, so dass das um die Hedginganpassungskosten bereinigte Bezugsverhältnis einem Wert von 0,118438 ($0,118811 - 0,000373$) entspräche. Folglich beliefe sich der Wert des Long Optionsscheins nach der Anpassung (vorbehaltlich der Berechnung der Finanzierungskosten) statt auf EUR 6 auf EUR 5,98.

Durch die rechnerische Umlegung der Hedginganpassungskosten auf das Bezugsverhältnis verlieren die Optionsscheine daher bei jeder Anpassung des Basispreises entsprechend an Wert.

e) Stop-Loss Barriere

Ferner sind die Optionsscheine mit einer **Stop-Loss Barriere** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinausgeht. Die Stop-Loss Barriere wird parallel zur Anpassung des Basispreises so adjustiert, dass er jeweils nach Handelsschluss im Basiswert einen gleichen prozentualen Abstand zum Kursschlussstand des Basiswerts aufweist.

Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswerts von EUR 1.000 und einer anfänglichen Stop-Loss Barriere eines Long Optionsscheins von EUR 970 (was einem Stop-Loss Puffer von 3% zum Kurslevel des Basiswerts entspricht) und einem angenommenen Kursschlussstand von EUR 980 würde die Stop-Loss Barriere nach der Anpassung einen Wert von EUR 950,60 (3% unterhalb des Kursschlussstandes) aufweisen.

Fällt nun der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums auf oder unter (bei Long Optionsscheinen) bzw. steigt er auf oder über (bei Short Optionsscheinen) die Stop-Loss Barriere ("**Stop-Loss Ereignis**"), wird die Berechnungsstelle das Bezugsverhältnis zum Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert auf der Grundlage eines Stop-Loss Referenzpreises anpassen, der innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird der Verlust des Anlegers bzw. der Rückzahlungswert der Optionsscheine auf den rechnerischen Wert begrenzt, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basispreis und dem Stop-Loss Referenzpreis ergibt. Nachfolgend werden der Basispreis und die Stop-Loss Barriere anhand des Kursschlussstandes des

Basiswerts wieder so angepasst, dass der Wert des Hebels und der Abstand der Stop-Loss Barriere zum Kursschlussstand des Basiswerts erhalten bleiben.

*Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswerts von EUR 1.000, einem anfänglichen Basispreis von EUR 950, einem anfänglichen Bezugsverhältnis von 0,1 und einer anfänglichen Stop-Loss Barriere eines Long Optionsscheins von EUR 970 würde die Anpassung bei einem Kursverfall des Basiswerts unter EUR 970 wie folgt verlaufen: Stellt die Emittentin einen Stop-Loss Referenzpreis von EUR 965 (was einem Rückzahlungswert des Long Optionsscheins von EUR 1,50 $[(\text{Stop-Loss Referenzpreis} - \text{Basispreis}) * \text{Bezugsverhältnis}]$ entspricht) und schließt der Handel im Basiswert bei EUR 960, würde der Basispreis auf EUR 912 (5% unter dem Kursschlussstand) und die Stop-Loss Barriere auf EUR 931,20 gesetzt werden. Das Bezugsverhältnis entspräche nunmehr einem rechnerischen Wert von 0,03125, wodurch der Rückzahlungswert des Long Optionsscheins nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses von EUR 1,50 $[(\text{EUR 960 (Kursschlussstand)} - \text{EUR 912 (neuer Basispreis)}) * 0,03125]$ erhalten bleibt.*

Wie oben ausgeführt, werden auch nach einem Stop-Loss Ereignis die Hedginganpassungskosten in entsprechender Höhe vom Bezugsverhältnis in Abzug gebracht, so dass sich der beispielhaft beschriebene rechnerische Rückzahlungswert des Long Optionsscheins nicht auf EUR 1,50, sondern auf ca. EUR 1,47 belaufen würde (vorbehaltlich der oben beschriebenen Berechnung der Finanzierungskosten).

Bitte beachten Sie auch, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen und dass Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Optionsscheine unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Beachten Sie bitte ferner, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

f) Knock-Out Ereignis

Die Optionsscheine sind ferner mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet, und zwar mit jeweils einer oberen und einem unteren in EUR ausgedrückten Knock-Out Barriere. Sofern der Innere Wert der Optionsscheine (mit dem jeweils aktuellen Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Kurs des Basiswerts den jeweils aktuellen Basispreis überschreitet (Long Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Short Optionsscheine)) nach der Anpassung die obere Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet bzw. die untere Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet ("**Knock-Out Ereignis**") verfallen die Optionsrechte aus den Optionsscheinen automatisch und der Optionsscheininhaber erhält einen dem Inneren Wert der Optionsscheine entsprechenden Auszahlungsbetrag ausgezahlt.

g) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen so genannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der von dem jeweiligen Kursschlussstand des Basiswerts in Abzug gebracht wird. Zusätzlich wird der jeweils berechnete Dividendeneinfluss, der um etwaige vom Dividendeneinfluss bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt wird, bei Long Optionsscheinen im Zuge der Anpassung auf das Bezugsverhältnis umgelegt, so dass sich der Wert der Long Optionsscheinen um den um etwaige Steuern oder Abzüge bereinigten Dividendeneinfluss vermindert.

h) Aktualisierung von Basispreis, Bezugsverhältnis und Stop-Loss Barriere

Der jeweils gültige Basispreis, das jeweils gültige Bezugsverhältnis und die jeweils gültige Stop-Loss Barriere der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internetseite der Anbieterin www.goldman-sachs.de abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.]

[Stop-Loss Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der Optionsscheine

Die Funktionsweise der Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts oberhalb eines Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Short Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Optionsscheine, entsteht ein so genannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

*Beispiel: Angenommen ein Basiswert notiere bei EUR 1.000 und ein Long Optionsschein habe einen Basispreis von EUR 800 und ein Bezugsverhältnis von 0,1. Dann entspräche der Wert des Long Optionsscheins seinem Inneren Wert, der sich wie folgt berechnet: $[\text{Kurs des Basiswerts} - \text{Basispreis}] * \text{Bezugsverhältnis}$, also $[\text{EUR } 1.000 - \text{EUR } 800] * 0,1 = \text{EUR } 20$. Der Hebel berechnet sich aus dem Verhältnis dieses Inneren Werts zu dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Kurs des Basiswerts und beträgt folglich 5 ($\text{Kurs des Basiswerts} * \text{Bezugsverhältnis} / \text{Innerer Wert}$, also $\text{EUR } 1.000 * 0,1 / \text{EUR } 20 = 5$). Stiege nun der Kurs des Basiswerts um ein Prozent auf EUR 1.010, dann würde der Wert des Long Optionsscheins auf $[\text{EUR } 1.010 - \text{EUR } 800] * 0,1 = \text{EUR } 21$, also um fünf Prozent ansteigen. Diese fünf Prozent Wertanstieg des Optionsscheins sind das Ergebnis des prozentualen Wertanstiegs des Basiswerts multipliziert mit dem Hebel des Produkts zum Einstiegszeitpunkt des Anlegers. Zu beachten ist, dass sich der Hebel mit jeder Wertveränderung des Basiswerts im Zeitablauf ändert, da sich damit auch das Verhältnis des Inneren Werts des Optionsscheins zum mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Kurs des Basiswerts ändert.*

*Sollte sich der Markt zu ungunsten des Anleger entwickeln und um ein Prozent auf dann EUR 990 fallen, so würde der Wert des Produkts auf $[\text{EUR } 990 - \text{EUR } 800] * 0,1 = \text{EUR } 19$ also um fünf Prozent sinken. Es ist also unbedingt zu beachten, dass der Hebeleffekt sich in beide Richtungen, also auch zu ungunsten des Anlegers, auswirken kann.*

*Ein entsprechender Short Optionsschein könnte in der oben beschriebenen Situation einen Basispreis von EUR 1.250 und ein Bezugsverhältnis von 0,2 aufweisen. Der Wert dieses Produkts wäre entsprechend: $[\text{Basispreis} - \text{Kurs des Basiswerts}] * \text{Bezugsverhältnis}$, also $[\text{EUR } 1.250 - \text{EUR } 1.000] * 0,2 = \text{EUR } 50$. Der aktuelle Hebel dieses Produkts ließe sich entsprechend der oben angegebenen Formel berechnen und betrüge $[\text{EUR } 1.000 * 0,2] / \text{EUR } 50 = 4$. Fiele in dieser Situation der Basiswert um ein Prozent auf EUR 990, dann stiege der Kurs des Produkts auf $[\text{EUR } 1.250 - \text{EUR } 990] * 0,2 = \text{EUR } 52$, also um vier Prozent, eine Veränderung die sich aus der Multiplikation der prozentualen Wertveränderung des Basiswerts mit dem Hebel zum Einstiegszeitpunkt ergibt. Stiege der Kurs des Basiswerts*

*dagegen um ein Prozent auf EUR 1.010, dann fiele der Wert des Produkts auf [EUR 1.250 – EUR 1.010] * 0,2 = EUR 48 also ebenfalls um vier Prozent.*

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "**Anbieter**") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Long Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine so genannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Short Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringen Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Long Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Short Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Optionsscheine abzubilden, wird der Basispreis an in den Optionsscheinbedingungen definierten Anpassungstagen um einen Betrag erhöht, der den auf den entsprechenden Zeitraum umgerechneten **Finanzierungskosten** entspricht. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungszinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. LIBOR, EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten fixen Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Infolgedessen führt die Berechnung von Finanzierungskosten bei Long Optionsscheinen zu einer entsprechenden Verminderung des Werts der Long Optionsscheine und bei Short Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Short Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungszinssatz einen negativen Wert annimmt und die Absenkung des Basispreises bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Werts der Optionsscheine führt.**

c) Stop-Loss Barriere

Ferner sind die Optionsscheine mit einer **Stop-Loss Barriere** ausgestattet, um einen durch die getätigten Absicherungsgeschäfte möglichen Verlust zu verhindern, der über den vom Anleger erbrachten Kapitaleinsatz hinaus geht. Die Stop-Loss Barriere der Optionsscheine hat stets einen bestimmten prozentualen Abstand zum Basispreis der Optionsscheine (der "**Stop-Loss Puffer**").

Beispiel: Bei einem angenommenen Basispreis eines Long Optionsscheins von EUR 950 und einem Stop-Loss Puffer von 3%, würde bei einem Long Optionsschein die Stop-Loss Barriere bei EUR 978,50 (3% oberhalb des Basispreises) liegen.

Die Stop-Loss Barriere wird nach jeder Anpassung des Basispreises entsprechend angepasst, so dass er stets den gleichen Abstand zum Basispreis in Höhe des Stop-Loss Puffers aufweist.

Fällt der Kurs des Basiswerts (einschließlich des Schlusskurses) zu irgendeinem Zeitpunkt während eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums auf oder unter (bei Long Optionsscheinen) bzw. steigt er auf oder über (bei Short Optionsscheinen) die Stop-Loss Barriere ("**Stop-Loss Ereignis**"), werden zum Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert das Bezugsverhältnis, der Basispreis und die Stop-Loss Barriere wie folgt angepasst:

aa) Anpassung des Bezugsverhältnisses

Nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses wird das Bezugsverhältnis zum Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert durch 2 geteilt und somit halbiert. Dadurch wird ermöglicht, dass bei der Reinvestition des Restwerts des Werts der Optionsscheine in den Basiswert der Basispreis und die Stop-Loss Barriere wieder einen entsprechenden Abstand zum aktuellen Kurs des Basiswerts aufweisen.

bb) Anpassung des Basispreises und der Stop-Loss Barriere

Der Basispreis wird auf der Grundlage eines Stop-Loss Referenzpreises angepasst, der innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitraums ermittelt wird und zu dem die getätigten Absicherungsgeschäfte von den Anbietern aufgelöst werden. Dadurch wird erzielt, dass der rechnerische Restwert des Optionsscheins wieder entsprechend dem neuen Bezugsverhältnis in den Basiswert reinvestiert wird. Parallel hierzu wird die Stop-Loss Barriere so angepasst, dass er wieder den durch den Stop-Loss Puffer definierten Abstand zum Basispreis aufweist.

Beispiel: Bei einem angenommenen anfänglichen Kurs des Basiswerts von EUR 1.000, einem anfänglichen Basispreis von EUR 950, einem anfänglichen Bezugsverhältnis von 0,1 und einer anfänglichen Stop-Loss Barriere eines Long Optionsscheins von EUR 978,50, würde die Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und der Stop-Loss Barriere bei einem

Kursverfall des Basiswerts unter EUR 978,50 und einem Handelsschluss im Basiswert bei EUR 960 wie folgt verlaufen.

*Werden die Absicherungsgeschäfte zu einem Stop-Loss Referenzpreis von EUR 965 aufgelöst, was einem Restwert ("**Stop-Loss Betrag**") eines Long Optionsscheins von EUR 1,50 [(Stop-Loss Referenzpreis – alter Basispreis) * altes Bezugsverhältnis] entspricht, würde die Reinvestition des Stop-Loss Betrags in den Basiswert (zum Kurs des Basiswerts bei Handelsschluss von EUR 960) entsprechend dem neuen halbierten Bezugsverhältnis von 0,05 zu einem neuen Basispreis von EUR 930 und einer neuen Stop-Loss Barriere von EUR 957,90 (3% über dem Basispreis) führen.*

Die Berechnung des neuen Basispreises erfolgt unter Berücksichtigung eines so genannten **Spread**. Dieser Spread entspricht dem je nach Marktlage aktuellen und in einer absoluten Zahl ausgedrückten Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen für den Basiswert bzw. für auf den Basiswert bezogene Finanzinstrumente. Je größer der Spread an einem Anpassungstag ist, desto höher ist der wertmindernde Einfluss des bei der Anpassung des Basispreises berücksichtigten Spread auf die Optionsscheine. Der Spread wird von den Anbietern auf Grundlage der am Anpassungstag vorherrschenden Marktsituation und Liquidität im Handel mit dem Basiswert bzw. mit auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten nach billigem Ermessen ermittelt. Im oben ausgeführten Beispiel belief sich daher der angepasste Basispreis des Long Optionsscheins bei einem angenommenen Spread von EUR 2 nicht auf EUR 930, sondern auf EUR 931, was einer Wertminderung des Long Optionsscheins aufgrund der Berücksichtigung des Spread von EUR 0,05 entspräche.

Beachten Sie bitte, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine durch die Anbieter gestellt werden. Ferner werden durch die Anbieter außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern die Anbieter aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss bzw. Knock-out Ereignisses erwarten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass weder die Emittentin noch die Anbieter der Optionsscheine gegenüber den Optionsscheininhabern eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Optionsscheine übernehmen und dass Sie nicht darauf vertrauen sollten, die Optionsscheine unter den oben genannten und unter weiteren in diesem Prospekt nicht explizit genannten Marktbedingungen jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Beachten Sie bitte ferner, dass Anlegern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es den Anbietern nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf

folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Short Optionsscheinen).

cc) Wiederholung der Anpassungsmaßnahmen

Sollte nach Durchführung der beschriebenen Anpassungsmaßnahmen die Stop-Loss Barriere einen Wert aufweisen, der bei Long Optionsscheinen über bzw. bei Short Optionsscheinen unter dem Kurs der Basiswerts bei Handelsschluss liegt, so werden diese Anpassungen so oft wiederholt, bis die Stop-Loss Barriere bei Long Optionsscheinen unter bzw. bei Short Optionsscheinen über dem Kurs des Basiswerts bei Handelsschluss liegt.

*Beispiel: Werden in dem oben genannten Beispiel die Absicherungsgeschäfte zu einem Stop-Loss Referenzpreis von lediglich EUR 960 aufgelöst, was einem Restwert ("**Stop-Loss Betrag**") eines Long Optionsscheins von EUR 1 $[(\text{Stop-Loss Referenzpreis} - \text{alter Basispreis}) * \text{altes Bezugsverhältnis}]$ entspricht, würde die Reinvestition des Stop-Loss Betrags in den Basiswert (zum Kurs des Basiswerts bei Handelsschluss von EUR 960) entsprechend dem neuen halbierten Bezugsverhältnis von 0,05 zu einem neuen Basispreis von EUR 940 und einer neuen Stop-Loss Barriere von EUR 968,20 (3% über dem Basispreis) führen. Da die neue Stop-Loss Barriere über dem Kursschlussstand des Basiswerts von EUR 960 liegen würde, wird das Bezugsverhältnis noch einmal halbiert (0,025), wodurch sich ein neuer Basispreis von EUR 920 $(\text{Kursschlussstand} - \text{Stop-Loss Betrag} / \text{neues Bezugsverhältnis})$ und eine neue Stop-Loss Barriere von EUR 947,60 ergeben würde (Berechnung ohne Berücksichtigung des oben beschriebenen Spreads).*

d) Knock-Out Ereignis

Die Optionsscheine sind ferner mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet. Sofern der Innere Wert der Optionsscheine nach Handels- bzw. Berechnungsschluss im Basiswert (mit dem jeweils aktuellen Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Kursschlussstand des Basiswerts den jeweils aktuellen Basispreis überschreitet (Long Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Short Optionsscheine)) die Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet ("**Knock-Out Ereignis**"), verfallen die Optionsrechte aus den Optionsscheinen automatisch und der Optionsscheininhaber erhält einen dem Inneren Wert der Optionsscheine entsprechenden Auszahlungsbetrag ausgezahlt.

e) Dividendenereignis

Sofern es sich bei dem Basiswert um Aktien oder um einen so genannten Kursindex (im Gegensatz zu einem Performanceindex) handelt, bei denen die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht miteinberechnet werden, wird die Emittentin auf Grundlage der an einem Handelstag stattfindenden Ausschüttungen einen Dividendeneinfluss berechnen, der von dem jeweiligen Basispreis in Abzug gebracht wird. Bei Long Optionsscheinen wird der jeweils berechnete

Dividendeneinfluss um etwaige bei den Anbietern anfallende Steuern oder Abzüge bereinigt, indem der Dividendeneinfluss mit einem Dividendenfaktor multipliziert wird.

Bei Long Optionsscheinen führt die Berücksichtigung eines Dividendeneinflusses zu einer entsprechenden Werterhöhung der Optionsscheine, bei Short Optionsscheinen hingegen zu einer entsprechenden Wertminderung der Optionsscheine.

f) Aktualisierung von Basispreis, Bezugsverhältnis und Stop-Loss Barriere

Der jeweils gültige Basispreis, das jeweils gültige Bezugsverhältnis und die jeweils gültige Stop-Loss Barriere der Optionsscheine sind, vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit und einer offensichtlichen Unrichtigkeit, täglich auf der Internetseite der Anbieterin www.goldman-sachs.de abrufbar bzw. unter der Rufnummer **069/75321111** bei der Anbieterin erfragbar.]

[Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der Turbo Optionsscheine

Turbo Optionsscheine gehören zu den Hebelprodukten. Mit Turbo Bull Optionsscheinen können Anleger überproportional an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren. Turbo Bear Optionsscheine eignen sich zur Spekulation auf fallende Notierungen eines bestimmten Basiswerts oder zur Absicherung. Der Hebel wirkt jedoch in beide Marktrichtungen, sodass ein Anleger auch ein größeres Verlustrisiko übernimmt. Ein Hebel von beispielsweise 20x führt dazu, dass ein Turbo Bull Optionsschein bei einem 1-prozentigen Anstieg des Basiswerts um etwa 20 Prozent zulegt, während er bei einem 1-prozentigen Kursrückgang des Basiswerts um etwa 20 Prozent fällt. Die Laufzeit von Turbo Optionsscheinen ist begrenzt.

Eines der wichtigsten Ausstattungsmerkmale von Turbo Optionsscheinen ist der Basispreis, der gleichzeitig als Knock-Out Barriere dient. Der Basispreis von Turbo Bull Optionsscheinen liegt stets unter dem aktuellen Marktniveau, bei Turbo Bear Optionsscheinen liegt er darüber. Je geringer der Abstand zwischen Basispreis und aktuellem Kurs des Basiswerts ist, desto geringer ist der Wert des Turbo Optionsscheins und desto größer ist sein Hebel und desto risikoreicher ist ein Engagement.

Wenn der Kurs des Basiswerts bei einem Turbo Bull Optionsschein fällt und den Basispreis (Knock-Out Barriere) erreicht oder unterschreitet bzw. bei einem Turbo Bear Optionsschein steigt und den Basispreis (Knock-Out Barriere) erreicht oder überschreitet spricht man von einem Knock-Out Ereignis. Die Laufzeit des Produkts endet sofort und noch ausstehende Positionen werden von der Emittentin zum Knock-Out Abrechnungsbetrag je Turbo Optionsschein zurückgezahlt.

Die Funktionsweise der Turbo Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Turbo Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts bei Fälligkeit oberhalb eines Basispreises (bei Turbo Bull Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Turbo Bear Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Turbo Optionsscheine, entsteht ein so genannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Turbo Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

b) Aufgeld

Das Aufgeld, das der Anleger für die Chance auf einen überproportionalen Kursgewinn zahlt, kann sich während der Laufzeit der Turbo Optionsscheine in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren verändern und den Preis der Turbo Optionsscheine erhöhen. Das Aufgeld setzt sich u.a. aus den Finanzierungs- oder Leihkosten, dem Gap-Risiko, dem Liquiditätsrisiko zusammen. Beim Gap-Risiko spricht man von einer Situation, in der der Emittent im Falle

eines Knock-Out Ereignisses sein Absicherungsgeschäft nicht zeitnah und auf Höhe der Knock-Out Barriere ausführen kann. Das jeweilige Aufgeld errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Preis des Turbo Optionsscheins und dem inneren Wert des Turbo Optionsscheins.

c) Knock-Out Ereignis

Anleger sollten beachten, dass bei den vorliegenden Turbo Optionsscheinen die Möglichkeit des wertlosen Verfalls während der Laufzeit besteht, sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt. Dies ist dann der Fall, wenn die Knock-Out Kursreferenz der Knock-Out Barriere, die dem Basispreis entspricht, erreicht oder unterschreitet (Turbo Bull Optionsscheine) bzw. erreicht oder überschreitet (Turbo Bear Optionsschein). Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine automatisch, ohne dass es einer Kündigung der Emittentin bedarf und die Emittentin zahlt an den Optionsscheininhaber einen Betrag von EUR 0,001 je Turbo Optionsschein.

[gegebenenfalls im Fall von Optionsscheinen bezogen auf den DAX / X-DAX einfügen: Anleger sollten berücksichtigen, dass für die Bestimmung des Knock-Ereignisses sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] betrachtet werden, was bedeutet, dass der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, länger ist als bei Turbo Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.]

Der Preis der Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt, wie oben erläutert, insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Neben dem Kurs des Basiswerts hängt der Preis des Wertpapiers auch von der Volatilität des Basiswerts, den Leihkosten [,] [und] dem Zinsniveau [und gegebenenfalls den Dividendenerwartungen] ab.]

[Open End Turbo Optionsscheine

a) Funktionsweise der Open End Turbo Optionsscheine

Open End Turbo Optionsscheine gehören zu den Hebelprodukten. Mit Open End Turbo Bull Optionsscheinen können Anleger überproportional an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren. Open End Turbo Bear Optionsscheine eignen sich zur Spekulation auf fallende Notierungen eines bestimmten Basiswerts oder zur Absicherung. Der Hebel wirkt jedoch in beide Marktrichtungen, sodass ein Anleger auch ein größeres Verlustrisiko übernimmt. Ein Hebel von beispielsweise 20x führt dazu, dass ein Open End Turbo Bull Optionsschein bei einem 1-prozentigen Anstieg des Basiswerts um etwa 20 Prozent zulegt, während er bei einem 1-prozentigen Kursrückgang des Basiswerts um etwa 20 Prozent fällt. Die Laufzeit von Open End Turbo Optionsscheinen ist unbegrenzt.

Eines der wichtigsten Ausstattungsmerkmale von Open End Turbo Optionsscheinen ist der Aktuelle Basispreis, der gleichzeitig als Aktuelle Knock-Out Barriere dient. Der Aktuelle Basispreis von Open End Turbo Bull Optionsscheinen liegt stets unter dem aktuellen Marktniveau, bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen liegt er darüber. Je geringer der Abstand zwischen Aktuellem Basispreis und aktuellem Kurs des Basiswerts ist, desto geringer ist der Wert des Open End Turbo Optionsscheins und desto größer ist sein Hebel und desto risikoreicher ist ein Engagement.

Wenn der Kurs des Basiswerts bei einem Open End Turbo Bull Optionsschein fällt und den Aktuellen Basispreis (Aktuelle Knock-Out Barriere) erreicht oder unterschreitet bzw. bei einem Open End Turbo Bear Optionsschein steigt und den Aktuellen Basispreis (Aktuelle Knock-Out Barriere) erreicht oder überschreitet spricht man von einem Knock-Out Ereignis. Die Laufzeit des Produkts endet sofort und noch ausstehende Positionen werden von der Emittentin zum Knock-Out Auszahlungsbetrag je Open End Turbo Optionsschein zurückgezahlt.

Die Funktionsweise der Open End Turbo Optionsscheine beruht auf dem Prinzip, dass die Open End Turbo Optionsscheine entsprechend dem Bezugsverhältnis den Wert des Basiswerts bei Fälligkeit oberhalb eines Basispreises (bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen) bzw. unterhalb eines Basispreises (bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen) im Verhältnis 1 zu 1 abbilden. Durch den hierbei im Vergleich zu dem Wert des Basiswerts vom Anleger zu erbringenden geringeren Kapitaleinsatz bei Erwerb der Open End Turbo Optionsscheine, entsteht ein so genannter **Hebeleffekt**, der bei einer Direktinvestition in den Basiswert nicht gegeben wäre. Der "**Hebel**" gibt hierbei den Faktor an, um den der prozentuale Wert des Open End Turbo Optionsscheins im Vergleich zu einer prozentualen Wertveränderung des Basiswerts steigt oder sinkt.

b) Absicherungsgeschäfte (Hedging) und Finanzierungskosten

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe (die "**Anbieter**") schließen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Open End Turbo Optionsscheinen entsprechende Absicherungsgeschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswerten bezogenen Finanzinstrumenten ab (Hedging). Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen wird zu diesem Zwecke eine so genannte Long Position im Basiswert eingegangen, die grundsätzlich einem Kauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht. Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen wird entsprechend eine Short Position eingegangen, die dem Leerverkauf des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten entspricht.

Aufgrund des im Verhältnis zum Wert des Basiswerts geringeren Kapitaleinsatzes der Anleger, wird die Investition in den Basiswert bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen für den Anleger wirtschaftlich betrachtet durch die Anbieter in einem Umfang finanziert, der der Differenz zwischen dem Wert des Basiswerts und des Kapitaleinsatzes des Anlegers, folglich dem Basispreis, entspricht. Spiegelbildlich werden von den Anbietern bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen zusätzlich zu dem Kapitaleinsatz der Anleger durch die Absicherungsgeschäfte wirtschaftlich betrachtet Mittel in einem Umfang eingenommen, die dem Wert des Basiswerts entsprechen, deren Summe also der Höhe des Basispreises entspricht.

Um die beschriebenen Finanzflüsse in der Ausgestaltung der Open End Turbo Optionsscheine abzubilden, werden bei der Ausgestaltung der Open End Turbo Optionsscheine so genannte Finanzierungskosten mitberücksichtigt. Diese Finanzierungskosten werden auf der Grundlage eines Finanzierungzinssatzes auf täglicher Basis berechnet, der sich bei Long Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz zuzüglich einer Zinsmarge und bei Short Optionsscheinen aus einem Referenzzinssatz abzüglich einer Zinsmarge zusammensetzt. Der Referenzzinssatz entspricht dabei einem anerkannten Geldmarktsatz (z.B. LIBOR, EURIBOR), der im Zeitverlauf variabel ist. Die Zinsmarge entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Optionsscheine festgelegten Zinssatz, der allerdings während der Laufzeit der Optionsscheine an bestimmten Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einer ebenfalls festgelegten Maximalen Zinsmarge gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst werden kann.

Diesen Finanzierungskosten wird bei Open End Turbo Optionsscheine in der Weise Rechnung getragen, dass der Basispreis täglich um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten entspricht. Infolgedessen führen die Finanzierungskosten bei Open End Turbo Bull Optionsscheine zu einer entsprechenden täglichen Verminderung des Werts der Open End Turbo Bull Optionsscheine und bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Werts der Open End Turbo Bear Optionsscheine. **Dies gilt allerdings bei Short Optionsscheinen nicht für den Fall, dass der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt, da in einem solche Falle der Finanzierungzinssatz einen negativen Wert annimmt und die Berechnung von**

Finanzierungskosten bei Short Optionsscheinen zu einer Verminderung des Werts der Optionsscheine führt.

c) Aufgeld

Das Aufgeld, das der Anleger für die Chance auf einen überproportionalen Kursgewinn zahlt, kann sich während der Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren verändern und den Preis der Open End Turbo Optionsscheine erhöhen. Das Aufgeld setzt sich insbesondere aus den Kosten zur Absicherung des Gap-Risikos zusammen. Beim Gap-Risiko spricht man von einer Situation, in der der Emittent im Falle eines Knock-Out Ereignisses sein Absicherungsgeschäft nicht zeitnah und auf Höhe der Knock-Out Barriere ausführen kann. Das Gap-Risiko wird unter anderem beeinflusst durch die impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts). Eine steigende Volatilität des Basiswerts führt zu einer Erhöhung des Gap-Risiko und kann damit zu einem steigenden Aufgeld führen.

d) Knock-Out Ereignis

Anleger sollten beachten, dass bei den vorliegenden Open End Turbo Optionsscheinen die Möglichkeit des wertlosen Verfalls während der Laufzeit besteht, sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt. Dies ist dann der Fall, wenn der Knock-Out Kurs die Aktuelle Knock-Out Barriere, die dem Aktuellen Basispreis entspricht, erreicht oder unterschreitet (Open End Turbo Bull Optionsscheine) bzw. erreicht oder überschreitet (Open End Turbo Bear Optionsschein). Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine automatisch, ohne dass es einer Kündigung der Emittentin bedarf und die Emittentin zahlt an den Optionsscheininhaber einen Betrag von EUR 0,001 je Open End Turbo Optionsschein.]

[Anleger sollten berücksichtigen, dass für die Bestimmung des Knock-Out Kurses sowohl die Kurse des DAX[®] (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX[®] betrachtet werden, was bedeutet, dass der Zeitraum, in dem das Knock-Out Ereignis eintreten kann, länger ist als bei Open End Turbo Optionsscheinen, die sich nur auf den DAX[®] (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX[®] aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Knock-Out Ereignisses höher ist.

Der Preis der Open End Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt, wie oben erläutert, insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Neben dem Kurs des Basiswerts hängt der Preis des Wertpapiers u.a. auch von dem Zinsniveau [und gegebenenfalls den Dividendenerwartungen] [●] ab.]

*[Ergänzende Informationen oder Informationen zur Funktionsweise weiterer Optionsscheine einfügen: ● *]]*

[* an dieser Stelle werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen Darstellungen weiterer möglicher Optionsscheinarten eingefügt, die durch Kombination der in diesem Basisprospekt dargestellten Ausstattungsmerkmale konstruiert werden können, wobei sich diese in dem durch den Basisprospekt gesetzten Rahmen halten werden.]

[im Fall von Mini Future Turbo Optionsscheinen einfügen:

C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin

Erläuterungen zu Provisionen finden sich unter "Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung" im Abschnitt II.A.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen. Weitere Auskunft erteilt die Anbieterin auf Nachfrage.

[Im Hinblick auf die Optionsscheine gewährt die Anbieterin für jede WKN / ISIN eine maximale Bestandsprovision pro Jahr in Höhe von bis zu 50 % der Maximalen Zinsmarge p.a. bezogen auf den Aktuellen Basispreis im Sekundärmarkt unter Berücksichtigung des jeweiligen Bezugsverhältnisses.] *[gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen:*

•]]

[C.][D.] Optionsscheinbedingungen

[genaue Bezeichnung einfügen: •] **Optionsscheine bezogen auf** [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Rohstoffe] [bzw.] [Anleihen] [bzw.] [Währungs-Wechselkurse] [bzw.] [Futures Kontrakte] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Investmentfondsanteile] [bzw.] [Dividenden] [bzw.] [einen Korb bestehend aus [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Anleihen] [bzw.] [Währungs-Wechselkursen] [bzw.] [Futures Kontrakten] [bzw.] [Zinssätzen] [bzw.] [Investmentfondsanteile] [bzw.] [Dividenden]]

Endgültige Angebotsbedingungen vom • zum Basisprospekt vom 26. Juli 2011

Tabelle 1

[Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:]

[**Verkaufsbeginn in Deutschland:** •]

[**Verkaufsbeginn in Österreich:** •]

[**Erster Valutatag:** •]

[**Bewertungstichtag:** •]

[**Erster Beobachtungstag:** •]

[**Beginn der Ausübungsfrist:** •]

[**Zeichnungsfrist:** •]

[**Beginn der Laufzeit:** •]]

[*bei Forward Starting Mini Future Turbo Optionsscheinen einfügen:*

Anfänglicher Basispreis (Long Optionsscheine): Anfangskurs * $(1 - 1/\text{Hebel})$

Anfänglicher Basispreis (Short Optionsscheine): Anfangskurs * $(1 + 1/\text{Hebel})$

Anfängliche Knock-Out Barriere (Long Optionsscheine): Anfänglicher Basispreis (Long Optionsschein) * $(1 + \text{Anfänglicher Knock-Out Puffer})$

Anfängliche Knock-Out Barriere (Short Optionsscheine): Anfänglicher Basispreis (Short Optionsschein) * (1 - Anfänglicher Knock-Out Puffer)

Anfänglicher Ausgabepreis (Long Optionsscheine)¹: Bezugsverhältnis * (Anfangskurs - Anfänglicher Basispreis (Long Optionsschein))

(gegebenenfalls umgerechnet in EUR gemäß § ●)

Anfänglicher Ausgabepreis (Short Optionsscheine)¹: Bezugsverhältnis * (Anfänglicher Basispreis (Short Optionsschein) - Anfangskurs)

(gegebenenfalls umgerechnet in EUR gemäß § ●)

Beginn der Ausübungsfrist: am dritten Bankgeschäftstag nach dem für den jeweiligen Optionsschein in der **Tabelle 1** angegebenen

Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich

Beginn der Laufzeit: am zweiten Bankgeschäftstag nach dem für den jeweiligen Optionsschein in der **Tabelle 1** angegebenen

Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich

Erster Valutatag: ●]

WKN / ISIN	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine [**] / Options- scheintyp [Aus- übungsart]	Basis- wert	[Anfänglicher] Basispreis in der Preiswährung [/ Rundungsnach- kommastelle] [/ Basispreis- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)]	[Nominalbetrag] [[Anfängliches] Bezugsverhält- nis] [/ Rundungs- nachkommastelle]	[Anfängliche] [Stop-Loss Barriere in der Preiswährung] [/ Rundungs- nachkomma- stelle] [/ Stop-Loss Puffer]	[Anfängliche][Obere bzw. Untere] [Knock-Out][Knock- In] Barriere [in der Preiswährung] [/ [Knock-Out] Barriere- Rundungsbetrag (jeweils in der Preiswährung)][/ Stop-Loss Barriere- Rundungsbetrag]	[Hebel] [Cap] [Floor] [andere Va- riable: ● *]	[Anfängliche Zinsmarge / Maximale Zinsmarge] [/ Anfänglicher Knock-Out Puffer][/] [Maximaler Knock-Out Puffer][Knock- Out Auszah- lungsbetrag]	[Ausübungsfrist ([amerikanische][Bermuda] Ausübungsart)][Beginn der Laufzeit] [[Finaler] Bewertungs- tag][Verkaufs- beginn in Deutschland und Österreich] [Erster Beobachtungs- tag]	[Anfäng- licher Aus- gabepreis in EUR] [Emissions- preis in EUR*]	[andere maßgebliche Variable einfügen: ●]
●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

[* *abweichende kommerzielle Bezeichnung eines Ausstattungsmerkmals*]

[**] Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Optionsscheine - auf die in der **Tabelle 1** angegebene Angebotsgröße begrenzt.]

¹ Bezogen auf den in der **Tabelle 1** für den jeweiligen Optionsschein angegebenen Verkaufsbeginn in Deutschland und Österreich.

[im Fall von Forward Starting Mini Future Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen: * Der Emissionspreis entspricht dem Preis der Optionsscheine am anfänglichen Referenztag (●). Der Emissionspreis stimmt mit dem Anfänglichen Ausgabepreis des jeweiligen Optionsscheins, der am jeweiligen Verkaufsbeginn in Deutschland berechnet wird, nicht überein. Zur Berechnung des Anfänglichen Ausgabepreises siehe vor der **Tabelle 1** im Abschnitt "Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern".]

[Definitionen: ●]

Tabelle 2

[Basiswert] [/Anfänglicher Verfallstermin] [Korbbestandteil] [ISIN][Bildschirm- seite] [Gewichts- oder sonstige Maßeinheit]	[Referenzmarkt][/] [Index- Sponsor][Fixing Sponsor] [DVP Sponsor] [Festlegungsstelle][/ Maßgebliche [Verfallsmonate][Monate]]	Preiswährung / [Wechselkurs-] Bildschirmseite [(Reuters)] [/] Handelswährung]	[Referenzzinssatz Preiswährung] [Referenzzinssatz Handelswährung] [/] [Bildschirmseite]	Kursreferenz [Bildschirmseite für [Knock-Out][Knock- In][Stop-Loss] Kursreferenz] [Anfangskurs- Bildschirmseite (Reuters)] [Maßgebliche Zeit]	[Gewichtungsfaktor] [Anfängliche bzw. Maximale Transaktionsgebühr je Einheit des Basiswerts in der Preiswährung] [/ Rollovertag]	Internetseite**	[andere maßgebliche Variable einfügen: ● *]
●	●	●	●	●	●	●	

[* abweichende kommerzielle Bezeichnung eines Ausstattungsmerkmals]

[** Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit und für die fortlaufende Aktualisierung der auf de[r][n] angegebenen Internetseite[n] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

Definitionen: ●

[-Fremdwährung]

Jede Bezugnahme auf "●" ist als Bezugnahme auf "●" zu verstehen[, jede Bezugnahme auf "●"als solche auf "●"] [und jede Bezugnahme auf "●" als solche auf "●"].

[gegebenenfalls weitere Tabellen einfügen: ●]

§ 1

Optionsrecht; Status; Form; Übertragbarkeit

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von [*genaue Bezeichnung einfügen: ●*] Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert (§ 11 (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** [bzw. **Tabelle ●**] zu Beginn dieser Optionsscheinbedingungen angegeben, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2 (1)) [bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags (§ 6 (1))] zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und von etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Optionsscheinbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.
- (4) Die von der Emittentin begebenen und in der **Tabelle 1** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind jeweils durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (5) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der Clearstream Banking Frankfurt AG ("**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.
- (6) [Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von ● Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.][*andere Regelung einfügen: ●*]

§ 2

Auszahlungsbetrag

- (1) [Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht[, vorbehaltlich [●],] [, vorbehaltlich einer Höchstrückzahlung gemäß Absatz (●),] [dem Betrag,

um den der Referenzpreis (Absatz (●)) den [Aktuellen] Basispreis (§ 3 [(●)]) [am [Finalen] Bewertungstag (§ 8 [bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen: (2)] [bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen: (1)])] [vor dem Anpassungszeitpunkt (§ 3 (2))] überschreitet (bei [Long] [Call] [Bull] Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei [Short] [Put] [Bear] Optionsscheinen), multipliziert mit dem [[Aktuellen] Bezugsverhältnis (§ 4) [am [Finalen] Bewertungstag (§ 8 [bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen: (2)] [bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen: (1)])]] [Nominalbetrag (Absatz (3))]] [bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: der Summe aus (x) dem Nominalbetrag (Absatz (●)) und (y) dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor (Absatz (●)) und der Outperformance des Basiswerts] [, mindestens jedoch EUR 0,-]. [bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Soweit die Outperformance des Basiswerts einen negativen Wert einnimmt, wird der sich unter (y) ergebende Betrag negativ sein und der Zahlungsbetrag unter dem Nominalbetrag liegen.] Der Zahlungsbetrag wird in EUR ausgedrückt [bzw. gegebenenfalls gemäß Absatz (●) in EUR umgerechnet]. Der Zahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf [Rundungsregel einfügen: ●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Die "**Outperformance des Basiswerts**" entspricht der Differenz aus Referenzpreis (Absatz (●)) und Basispreis (§ 3).]

[andere Berechnungsmethode für den Zahlungsbetrag einfügen: ●]

- [(2)] [Der Zahlungsbetrag in Euro je Optionsschein entspricht höchstens dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet (bei Call Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Put Optionsscheinen), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ ●) (der "**Höchstbetrag**"). Der "**Cap**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Cap.

Der Höchstbetrag wird in EUR ausgedrückt. Der Höchstbetrag wird gegebenenfalls auf [zwei (2)] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Der "**Partizipationsfaktor**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Partizipationsfaktor.]]

- [(2)][(3)] Der "**Referenzpreis**" entspricht, vorbehaltlich § 10, der [Kursreferenz des Basiswerts (§ 11 (2)) am [Finalen] Bewertungstag (§ 8 [bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen: (2)] [bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen: (1)])]] [bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Differenz aus Kursreferenz (1) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (1) (§ 11 (●)) und Kursreferenz (2) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (2) (§ 11 (●)) am Finalen Bewertungstag (§ 8 (●))]
- [volumengewichteten Durchschnittskurs der Kurse des Basiswerts (●) am

[Finalen] Bewertungstag (§ 8 [bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen: (2)] [bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen: (1)])[, [höchstens] [(bei [Call][Long] Optionsscheinen)] [bzw.] [mindestens] [(bei [Put][Short] Optionsscheinen)] aber[, sofern die Knock-In Kursreferenz (§ 11 (2)) an einem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden (●) die Knock-In Barriere [erreicht oder] überschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. [erreicht oder] unterschreitet (bei Short Optionsscheinen) (das "**Knock-In Ereignis**") [andere kursverlaufabhängige Bedingung einfügen: ●] [dem in der **Tabelle 1**][2] angegebenen [Cap][Knock-In Barriere]]. [Der "**Beobachtungstag**" entspricht [jedem Berechnungstag (§ 11 (2)) vom [in der **Tabelle 1** angegebenen Ersten Beobachtungstag (einschließlich)] [Bewertungsstichtag (§ 3 (2)) (ausschließlich)] bis zu dem [Finalen] Bewertungstag (einschließlich), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist.] [Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen [den Berechnungsstunden (●).] [andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung einfügen: ●]][andere Referenzpreisbestimmung einfügen: ●]]

[(3)][(4)]Der "**Nominalbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Nominalbetrag.]

[(4)][(5)] Die Umrechnung der in der **Tabelle 2** angegebenen Preiswährung (die "**Preiswährung**") in EUR erfolgt [durch die Berechnungsstelle][auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [[Finalen] Bewertungstag (§ 8 [bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen: (2)] [bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen: (1)])][bzw. an dem Tag des Knock-Out Ereignisses (●)][bzw. dem jeweiligen Berechnungstag (§ 11 (2))][anderer Referenztag einfügen: ●] auf der in der **Tabelle 2** für die Preiswährung angegebenen [Wechselkurs-]Bildschirmseite (die "[**Wechselkurs-]Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. [Hinsichtlich der Bestimmung des Anfänglichen Ausgabepreises erfolgt die gegebenenfalls erforderliche Umrechnung der Preiswährung in EUR durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage des in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) um [8.00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] auf der Wechselkurs-Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird.] Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der [Wechselkurs-]Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung [durch die Berechnungsstelle] auf Grundlage des auf der [Wechselkurs-]Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die [Wechselkurs-]Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen

Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen][zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu EUR 1,00 ("**Quanto**")][andere Umrechnungsbestimmung einfügen: ●].]

[[5)][6)] Jede Bezugnahme auf "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in [17][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird nach der **Tabelle 2** definiert.]

§ 3

Basispreis

- [(1)] Der "[**Anfängliche Basispreis**" [am Bewertungsstichtag (Absatz (2))] entspricht [, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11,] dem in der **Tabelle 1** angegebenen [**Anfänglichen**] Basispreis [*im Fall von Forward Starting Mini Future Turbo bzw. Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen: ,* der auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags (der "**Basispreis-Rundungsbetrag**") gerundet wird, wobei bei [Long] [Bull] Optionsscheinen stets aufgerundet und bei [Short] [Bear] Optionsscheinen stets abgerundet wird] [*im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: ,* der der Differenz aus der Kursreferenz (1) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (1) (§ 11 (●)) und der Kursreferenz (2) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (2) (§ 11 (●)) am Anfänglichen Referenztag entspricht. Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Referenztag].
- [(2)] Der Basispreis wird am [Bewertungsstichtag][Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2))] und an jedem folgenden [Berechnungstag (§ 11 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist][Bankgeschäftstag in ●] (jeweils ein "**Anpassungstag**") [*andere Anpassungstagbestimmung einfügen: ●*] [, vorbehaltlich des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses (●),] [unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe der Kursreferenz (jeweils ein "**Anpassungstag**" mit Wirkung zu 24:00 Uhr (Ortszeit London)) (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")][mit Wirkung zu 24:00 Uhr (Ortszeit London)) (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")] [*andere Anpassungszeitpunktbestimmung einfügen: ●*] angepasst, indem

[der Aktuelle Basispreis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt am Anpassungstag um den Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit dem Finanzierungsfaktor (●) multipliziert wird][die Kursreferenz am Anpassungstag um den Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag vermindert und nachfolgend mit dem Hebelfaktor (●) multipliziert wird][der Aktuelle Basispreis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Finanzierungsfaktor (●) multipliziert und nachfolgend um den Dividendeneinfluss (●) an den Dividentagen (●) vom Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) vermindert wird.][**"Bewertungstichtag"** ist der in der **Tabelle 1** angegebene Bewertungstichtag.][andere Anpassungsbestimmung einfügen: ●]

Das auf [● Nachkommastellen][das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags [(der "**Basispreis_Rundungsbetrag**")]gerundete Ergebnis[, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird,][andere Rundungsbestimmung einfügen: ●] wird als neuer Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**") festgelegt.]

[(3) [Der "**Finanzierungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$1 + \frac{\text{Finanzierungszinssatz} * T}{360}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (Absatz (●))

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage [vom letzten vorangegangenen][vom aktuellen][●] Anpassungstag [(ausschließlich)][(einschließlich)] bis zum [nächsten] Anpassungstag [(ausschließlich)][(einschließlich)].]

[andere Finanzierungsfaktorbestimmung einfügen: ●]

[Der "**Hebelfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$1 - \frac{1}{\text{Hebel}}$$

bei Short Optionsscheinen

$$1 + \frac{1}{\text{Hebel}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Hebel" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Hebel]

[andere Hebelfaktorbestimmung einfügen: ●]

[[4)][●] Der "**Finanzierungzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei [Long] [Bull] Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei [Short] [Bear] Optionsscheinen) der Zinsmarge. [Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen Tag auf der in der **Tabelle 2** für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz**") angezeigt wird [bzw. bei Währungs-Wechselkursen als Basiswert der Differenz aus dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz für die Preiswährung (der "**Referenzzinssatz für die Preiswährung**") abzüglich dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzzinssatz für die Handelswährung (der "**Referenzzinssatz für die Handelswährung**"), wie er jeweils auf der in **Tabelle 2** für den Referenzzinssatz für die Preiswährung bzw. den Referenzzinssatz für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird (die "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung**" bzw. die "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Handelswährung**")]. Sollte zu der genannten Zeit die [jeweilige in diesem Absatz] angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle 2** genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Bei Futures Kontrakten als Basiswert entspricht der Referenzzinssatz 0%.] Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge [mit einer Frist von [drei (3)][andere Fristbestimmung einfügen: ●] [Bankgeschäftstagen] [nach billigem Ermessen] mit Wirkung zu [einem Berechnungstag (§ 11 (2))][einem Knock-Out Anpassungstag (§ 5 (2))][●] [nach billigem Ermessen] bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. [Die Anpassung der

Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.][andere Zinssatzbestimmung einfügen: ●]]

[[(5)] [●] Der "**Dividendeneinfluss**" [an einem angegebenen Tag entspricht] [[bei Aktien und Kursindizes als Basiswert entspricht] einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividententag [auf die [jeweilige] Aktie] [bzw.] [auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien] ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird. Ein "**Dividententag**" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden. Bei Performanceindizes, nicht aktienbezogenen Indizes, Währungs-Wechselkursen, Rohstoffen und Futures Kontrakten als Basiswert entspricht der Dividendeneinfluss stets Null.] Bei Long Optionsscheinen wird der Dividendeneinfluss zusätzlich mit dem Dividendenfaktor multipliziert. Der "**Dividendenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht [bei [Aktien] [und] [Kursindizes] einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage der auf an diesem Tag auf [die entsprechende Aktie][bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien] ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle [bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen] zu zahlenden Steuern oder Abgaben von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird] [andere Dividendeneinfluss- / Dividendenfaktorbestimmung einfügen: ●].]

[[(6)] Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den nach Durchführung aller Anpassungen vom [Bewertungstichtag][Ersten Beobachtungstag] bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen der Absätze (●) bis (●) entsprechend angepassten Basispreis.]

§ 4

[(entfällt)]

[Bezugsverhältnis]

[[(1)] Das "[**Anfängliche**] **Bezugsverhältnis**" [am Bewertungstichtag (§ 3 (2))] entspricht [, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11,] dem in der **Tabelle 1** angegebenen [Anfänglichen] Bezugsverhältnis.

- [(2) Das Bezugsverhältnis wird an [dem Bewertungstichtag und an jedem folgenden Berechnungstag (§ 11 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist (jeweils ein "**Anpassungstag**") [jedem Stop-Loss Anpassungstag (●)] [*andere Anpassungstagbestimmung einfügen: ●*] [, vorbehaltlich des Eintretens eines Stop-Loss Ereignisses (●),] zum [Stop-Loss Anpassungszeitpunkt] [*andere Anpassungszeitpunktbestimmung einfügen: ●*] angepasst, indem [das Aktuelle Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt mit dem Anpassungsfaktor (●) multipliziert und um die Anpassungskosten (●) vermindert wird.] [das Aktuelle Bezugsverhältnis am Stop-Loss Anpassungstag vor dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt durch 2 dividiert wird.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen: ●*]

Das [auf ● Nachkommastellen][auf die in der **Tabelle 1** genannte Rundungsnachkommastelle] [ab][auf][gerundete] Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis (das "**Aktuelle Bezugsverhältnis**") festgelegt.]

- [(3) [Der Anpassungsfaktor entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{Basiswert_{neu} - Basispreis_{alt}}{\left(\frac{Basiswert_{neu}[-Dividende]}{Hebel} \right)} * \frac{Basiswert_{neu}[-Dividende]}{Basiswert_{neu}[-k * Dividende]}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{Basispreis_{alt} - Basiswert_{neu}}{\left(\frac{Basiswert_{neu}[-Dividende]}{Hebel} \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basiswert_{neu}" entspricht der Kursreferenz (●) am Anpassungstag

"Basispreis_{alt}" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag vor der Anpassung gemäß (●)

["Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag]

*"Hebel" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Hebel*

["k" entspricht dem Dividendenfaktor (●) am Anpassungstag]]

[andere Anpassungsfaktorbestimmung einfügen: ●]]

- [(4) Die "**Anpassungskosten**" entsprechen dem auf [● Nachkommastellen][die in der **Tabelle** [1][2] genannte Rundungsnachkommastelle][andere Rundungsbestimmung einfügen: ●] [ab][auf] gerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{|RT_{neu} - RT_{alt}| * \frac{Spread}{2} + \left[\frac{Finanzierungszinssatz * T * RT_{neu} * Basispreis_{neu}}{360} \right]}{\left(\frac{Basiswert_{neu} [-Dividende]}{Hebel} \right)}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{|RT_{neu} - RT_{alt}| * \frac{Spread}{2} - \left[\frac{Finanzierungszinssatz * T * RT_{neu} * Basispreis_{neu}}{360} \right]}{\left(\frac{Basiswert_{neu} [-Dividende]}{Hebel} \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag nach der Anpassung gemäß (●)

"RT_{alt}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt

"RT_{neu}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt (●) ohne Berücksichtigung der Anpassungskosten

"Basiswert_{neu}" entspricht der Kursreferenz am Anpassungstag

["Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag]

"Spread" entspricht dem Spread (●) am Anpassungstag

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag (●)

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage [vom letzten vorangegangenen][vom aktuellen][●] Anpassungstag (●) [(ausschließlich)][(einschließlich)] bis zum [nächsten] Anpassungstag [(ausschließlich)][(einschließlich)]

[andere Anpassungskostenbestimmung einfügen: ●]

- [(5) Der "**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei [Long][Bull] Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei [Short][Bear] Optionsscheinen) der Zinsmarge. Der "**Referenzzinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem in der **Tabelle** [1][2] angegebenen Referenzzinssatz, wie er am jeweils angegebenen

Tag auf der in der **Tabelle [1][2]** für den Referenzzinssatz angegebenen Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der **Tabelle [1][2]** genannten Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen. Die "**Zinsmarge**" entspricht der in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Emittentin ist berechtigt, die Zinsmarge mit einer Frist von [drei (3)][*andere Fristbestimmung einfügen: ●*] Bankgeschäftstagen mit Wirkung zu einem Berechnungstag (§ 11 (2)) bis zur Höhe der in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.] [*andere Finanzierungszinssatz- / Referenzzinssatz- / Zinsmargenbestimmung einfügen: ●*]]

- [(6) Der "**Spread**" an einem angegebenen Tag entspricht [dem von der Berechnungsstelle auf Grundlage der an diesem Tag herrschenden Marktverhältnisse, insbesondere auf Grundlage der Differenz zwischen den Ankaufs- und Verkaufspreisen (*Spread*) im Handel mit dem Basiswert bzw. mit auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten, nach billigem Ermessen ermittelten Spread.][*andere Spreadbestimmung einfügen: ●*]]
- [(7) Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf das zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Bezugsverhältnis gilt als Bezugnahme auf das nach Durchführung aller Anpassungen vom [Bewertungstichtag] [Ersten Beobachtungstag] bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen [des (●) und (●) und (●) und (●) entsprechend angepasste Bezugsverhältnis] [der Absätze (●) bis (●) entsprechend angepassten Basispreis].]]

§ 5

[(entfällt)]

[[Stop-Loss][Knock-Out] Barriere

- (1) [Die "[**Anfängliche**] [**Stop-Loss**][**Knock-Out**] **Barriere**" [am Bewertungstichtag (§ 3 (2))]] entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen

[Anfänglichen] [Stop-Loss][Knock-Out] Barriere.][*im Fall von Forward Starting Turbo Optionsscheinen gegebenenfalls einfügen: Die "Knock-Out Barriere" entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, der in der **Tabelle 1** angegebenen Knock-Out Barriere, die auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Knock-Out Barriere Rundungsbetrags gerundet wird, wobei bei Turbo Bull Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Turbo Bear Optionsscheinen stets abgerundet wird.*] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung zur (Anfänglichen) Stopp-Loss bzw. Knock-Out Barriere einfügen: ●*]

- [(2) Die [Stop-Loss][Knock-Out] Barriere wird [an dem Bewertungstichtag und nachfolgend an jedem folgenden Berechnungstag (§ 11 (2)), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist (jeweils ein "**Anpassungstag**")][an jedem ersten Bankgeschäftstag eines Kalendermonats nach dem Bewertungstichtag und an jedem Dividententag (●) sowie – bei Futures Kontrakten als Basiswert – an jedem Rollovertag (jeweils ein "**Knock-Out Anpassungstag**") zum Anpassungszeitpunkt (●) (jeweils der "**Knock-Out Anpassungszeitpunkt**") [*andere Anpassungstagbestimmung einfügen: ●*] [unmittelbar nach Feststellung und Bekanntgabe der Kursreferenz (jeweils der "**Anpassungszeitpunkt**")][*andere Anpassungszeitpunktbestimmung einfügen: ●*] angepasst, indem

[die Kursreferenz am Anpassungstag, vermindert um den Dividendeneinfluss (●) am Anpassungstag, mit dem [Stop-Loss][Knock-Out] Faktor (●) multipliziert wird.] [der Aktuelle Basispreis [am Knock-Out Anpassungstag] nach dem Anpassungszeitpunkt (●) [am Anpassungstag] mit dem [Stop-Loss][Knock-Out] Faktor (●) multipliziert wird.] [*andere Anpassungsbestimmung einfügen: ●*]

Das auf [auf ● Nachkommastellen][das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen [Knock-Out][Stop-Loss] Barriere-Rundungsbetrags (der "**Knock-Out Barriere-Rundungsbetrag**")][*andere Rundungsbestimmung einfügen: ●*] gerundete Ergebnis[, wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird,] wird als neue [Stop-Loss][Knock-Out] Barriere (die "**Aktuelle [Stop-Loss][Knock-Out] Barriere**") festgelegt.]

- [(3) [Der "**[Knock-Out][Stop-Loss] Faktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$[1 - \text{Stop-Loss Puffer}][1 + \text{Knock-Out Puffer}]$$

bei Short Optionsscheinen

$$[1 + \text{Stop-Loss Puffer}][1 - \text{Knock-Out Puffer}]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

[**"Stop-Loss Puffer"** entspricht in dem Tabelle angegebenen Stop-Loss Puffer]

[**"Knock-Out Puffer"** entspricht dem Knock-Out Puffer (Absatz (●) am Knock-Out Anpassungstag (Absatz (●)))]

[andere Anpassungsfaktorbestimmung einfügen: ●]

- [(4) [Der "**Anfängliche Knock-Out Puffer**" am Bewertungsstichtag (§ 3 (2)) entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Knock-Out Puffer][andere Knock-Out Puffer-Bestimmung einfügen: ●]. Die Emittentin ist berechtigt, den Knock-Out Puffer mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag (Absatz (●)) bis zur Höhe des in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Knock-Out Puffers (der "**Maximale Knock-Out Puffer**") anzupassen, insbesondere wenn sich die Volatilität des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Knock-Out Puffer gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Knock-Out Puffer. Die Anpassung des Knock-Out Puffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.]

- [[(5)][●] Sollte die Stop-Loss Kursreferenz (§ 11 (2)) [an einem Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden (●) ("**Stop-Loss Anpassungstag**")][andere Anpassungstagbestimmung einfügen: ●] [die jeweils Aktuelle Stop-Loss Barriere [erreichen] [oder] [unterschreiten] [(Long)] [bzw.] [erreichen] [oder] [überschreiten] [(Short)] ("**Stop-Loss Ereignis**")][andere Anpassungsereignisbestimmung einfügen: ●], wird [nach Feststellung und Bekanntgabe der Kursreferenz (●) ("**Stop-Loss Anpassungszeitpunkt**")][andere Anpassungszeitpunktbestimmung einfügen: ●] das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Bezugsverhältnis angepasst, indem das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Bezugsverhältnis mit dem Stop-Loss Anpassungsfaktor (●) multipliziert und das auf [● Nachkommastellen][die in der **Tabelle** [1][2] genannte Rundungsnachkommastelle][andere Rundungsbestimmung einfügen: ●] [ab][auf] gerundete Ergebnis um die Stop-Loss Anpassungskosten (●) vermindert wird.][andere Anpassungsbestimmung einfügen: ●]

[das zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Bezugsverhältnis gemäß (●) und der zum Zeitpunkt des Stop-Loss Ereignisses Aktuelle Basispreis gemäß (●) angepasst.][andere Anpassungsbestimmung einfügen: ●]]

[[6]][●] Der "**Stop-Loss Anpassungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{\text{StopLossBetrag}}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-\text{Dividende}]}{\text{Hebel}} \right)} * \frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-\text{Dividende}]}{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-k * \text{Dividende}]}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{\text{StopLossBetrag}}{\left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{neu}}[-\text{Dividende}]}{\text{Hebel}} \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Stop-Loss Betrag" entspricht dem Stop-Loss Betrag, wie in (●) definiert

"Basiswert_{neu}" entspricht der Kursreferenz am Stop-Loss Anpassungstag

["Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss (●) am Stop-Loss Anpassungstag]

["k" entspricht dem Dividendenfaktor (●) am Stop-Loss Anpassungstag]

*"Hebel" entspricht dem in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Hebel]*

[andere Anpassungsfaktorbestimmung einfügen: ●]

[[7]][●] Der "**Stop-Loss Betrag**" entspricht dem [auf zwei, sofern der Stop-Loss Betrag größer oder gleich 0,20 EUR ist, anderenfalls auf drei (3) Nachkommastellen abgerundeten][andere Rundungsbestimmung einfügen: ●] Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$(\text{StopLossKurs} - \text{Basispreis}_{\text{alt}}) * RT_{\text{alt}}$$

bei Short Optionsscheinen

$$(\text{Basispreis}_{\text{alt}} - \text{StopLossKurs}) * RT_{\text{alt}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"StopLossKurs" entspricht dem Stop-Loss Referenzpreis, wie in (●) definiert

"Basispreis_{alt}" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Stop-Loss Anpassungstag vor der Anpassung gemäß (●)

"RT_{alt}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Stop-Loss Anpassungstag vor dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt]

[(8)][●] Die "Stop-Loss Anpassungskosten" entsprechen dem auf [● Nachkommastellen][die in der Tabelle [1][2] genannte Rundungsnachkommastelle][andere Rundungsbestimmung einfügen: ●] [ab][auf]gerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

bei Long Optionsscheinen

$$\frac{RT_{neu} * \frac{Spread}{2} + \left[\frac{Finanzierungszinssatz * T * RT_{neu} * Basispreis_{neu}}{360} \right]}{\left(\frac{Basiswert_{neu}[-Dividende]}{Hebel} \right)}$$

bei Short Optionsscheinen

$$\frac{RT_{neu} * \frac{Spread}{2} - \left[\frac{Finanzierungszinssatz * T * RT_{neu} * Basispreis_{neu}}{360} \right]}{\left(\frac{Basiswert_{neu}[-Dividende]}{Hebel} \right)}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Stop-Loss Anpassungstag nach der Anpassung gemäß (●)

"RT_{neu}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Stop-Loss Anpassungstag nach dem Stop-Loss Anpassungszeitpunkt ((●) und (●) ohne Berücksichtigung der Stop-Loss Anpassungskosten

"Basiswert_{neu}" entspricht der Kursreferenz am Stop-Loss Anpassungstag

["Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluß (●) am Stop-Loss Anpassungstag]

"Spread" entspricht dem Spread (●) am Stop-Loss Anpassungstag

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Stop-Loss Anpassungstag (●)

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage [vom letzten vorangegangenen][vom aktuellen][●] Anpassungstag (●) [(ausschließlich)][(einschließlich)] bis zum [nächsten] Anpassungstag [(ausschließlich)][(einschließlich)]

[(9)][●] Der "[Knock-Out][Stop-Loss] Referenzpreis" ist [der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb [von drei (3)

Stunden][*andere Zeitbestimmung einfügen: ●*] nach Eintritt des [Knock-Out][Stop-Loss] Ereignisses (der "[**Knock-Out**][**Stop-Loss** **Abrechnungszeitraum**") festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) [Stop-Loss Kursreferenz (●)][Kurs des Basiswerts]. Nach ihrem Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Optionsscheininhaber günstigeren Kurs als [Knock-Out][Stop-Loss] Referenzpreis festlegen. [Falls das [Knock-Out][Stop-Loss] Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als [drei (3) Stunden][*andere Zeitbestimmung einfügen: ●*] vor Ende der Berechnungstunden eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des [Knock-Out][Stop-Loss] Referenzpreises bis zum Zeitpunkt des Endes der Berechnungstunden verkürzt.][*andere Referenzpreisbestimmung einfügen: ●*]]

[[10)][●] Sollte an einem Stop-Loss Anpassungstag (●) nach Anpassung des Bezugsverhältnisses gemäß (●) und des Basispreises gemäß (●) und der Stop-Loss Barriere gemäß (●) die Aktuelle Stop-Loss Barriere nach der Anpassung höher (bei Long Optionsscheinen) bzw. niedriger (bei Short Optionsscheinen) als die Kursreferenz (●) am Stop-Loss Anpassungstag sein (die "**Wiederholungsbedingung**"), so werden die Anpassungsmaßnahmen gemäß (●) (Bezugsverhältnis), (●) (Basispreis) und (●) (Stop-Loss Barriere) in der genannten Reihenfolge so lange wiederholt, bis die Wiederholungsbedingung nicht mehr besteht.]

[[11)][●] Der "**Beobachtungstag**" entspricht [jedem Berechnungstag (§ 11 (2)) vom [in der **Tabelle 1** angegebenen ersten Beobachtungstag (einschließlich) (der "**Erste Beobachtungstag**")][Bewertungstichtag (§ 3 (2)) (ausschließlich)] bis zum [Finalen] Bewertungstag (einschließlich), der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist.] Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen [den Berechnungsstunden (●).] [*andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung einfügen: ●*]]

[[12)][●] Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf die zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Stop-Loss Barriere gilt als Bezugnahme auf die nach Durchführung aller Anpassungen vom Bewertungstichtag bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gemäß den Regelungen des (●) entsprechend angepasste Stop-Loss Barriere.]

§ 6
[(entfällt)]
[Knock-Out Ereignis]

(1) [Sollte

[der Innere Wert (Absatz (2)) der Optionsscheine an einem Anpassungstag bzw. Stop-Loss Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt bzw. Stop-Loss Anpassungszeitpunkt die in der **Tabelle** [1][2] angegebene [Obere Knock-Out Barriere [erreichen oder] überschreiten bzw. die in der **Tabelle** [1][2] angegebene Untere] Knock-Out Barriere [erreichen oder] unterschreiten,]

[[die Knock-Out Kursreferenz][der Knock-Out Kurs] (§ 11 (2)) an einem Beobachtungstag (Absatz (●)) während der Beobachtungsstunden (●) die [Aktuelle] Knock-Out Barriere [erreichen oder] unterschreiten (bei [Long][Bull] Optionsscheinen) bzw. [erreichen oder] überschreiten (bei [Short][Bear] Optionsscheinen),] *[bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: der Referenzpreis (t) an einem Beobachtungstag (Absatz (●)) während des Beobachtungszeitraums (Absatz (●)) die Knock-Out Barriere erreichen oder unterschreiten,]*

[andere Knock-Out Ereignisbestimmung einfügen: ●]

ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 (1) erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf (das "**Knock-Out Ereignis**").

In diesem Fall entspricht der Knock-Out Zahlungsbetrag (der "**Knock-Out Zahlungsbetrag**")

[dem in der **Tabelle 1** angegebenen Knock-Out Zahlungsbetrag. [Das Eintreten eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 14 bekannt gemacht.]]

[dem Inneren Wert der Optionsscheine am Anpassungstag bzw. Stop-Loss Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt bzw. Stop-Loss Anpassungszeitpunkt.]

[der mit dem Bezugsverhältnis (§ ●) multiplizierten Differenz, um die der Knock-Out Referenzpreis (Absatz (●)) den [Aktuellen] Basispreis [am Tag des Knock-Out Ereignisses] überschreitet (bei Long Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Short Optionsscheinen). Der Knock-Out Zahlungsbetrag wird in EUR ausgedrückt bzw. gegebenenfalls [gemäß § ● in EUR umgerechnet][in EUR auf Grundlage eines in der Preiswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Währungs-Wechselkurses umgerechnet, der von der Berechnungsstelle nach billigem

Ermessen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Umrechnung auf dem Devisenmarkt vorherrschenden Marktlage festgestellt wird]. Der Knock-Out Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls [sofern dieser weniger als EUR 0,10 beträgt, auf drei (3) Nachkommastellen bzw., sofern dieser mehr als EUR 0,10 beträgt] auf [● Nachkommastellen kaufmännisch][*andere Rundungsbestimmung einfügen: ●*] gerundet.]] [*bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: der Summe aus (x) dem Produkt aus dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) und dem Aktuellen Diskontierungsfaktor (Absatz (●)) und (y) dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor (§ 2 (●)) und der Outperformance (t) des Basiswerts, mindestens aber Null (0). Der Knock-Out Auszahlungsbetrag wird gemäß § 2 (●) in EUR umgerechnet. Der Knock-Out Auszahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der "Referenzpreis (t)" entspricht, vorbehaltlich § 10, der Differenz aus Kursreferenz (1) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (1) (§ 11 (●)) und der Kursreferenz (2) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (2) (§ 11 (●)) an einem Berechnungstag (§ 11 (2)). Die "Outperformance (t) des Basiswerts" entspricht der Differenz aus Knock-Out Referenzpreis (Absatz (●)) und Basispreis (§ ●).*]

[*andere Knock-Out Auszahlungsbetragsbestimmung einfügen: ●*]

Das Eintreten eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

- [(2) Der "**Innere Wert**" der Optionsscheine zu einem angegebenen Zeitpunkt entspricht der mit dem zu diesem Zeitpunkt Aktuellen Bezugsverhältnis multiplizierten und in EUR ausgedrückten bzw. gemäß § ● in EUR umgerechneten Differenz zwischen der Kursreferenz am jeweiligen angegebenen Tag und dem Aktuellen Basispreis (bei Long Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Aktuellen Basispreis und der Kursreferenz am jeweiligen angegebenen Tag (bei Short Optionsscheinen), das Ergebnis gegebenenfalls auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

- [[(3)][●] [*bei Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Der "**Beobachtungszeitraum**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Beobachtungszeitraum.] Der "**Beobachtungstag**" entspricht [jedem Berechnungstag (§ 11 (2)) [innerhalb des Beobachtungszeitraums] [vom [in der **Tabelle 1** angegebenen ersten Beobachtungstag (der "**Erste Beobachtungstag**") (einschließlich) [Bewertungstichtag (ausschließlich) bis zum Tag des Knock-Out Ereignisses bzw. dem [Finalen] Bewertungstag (§ 8 [*bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen: (2)*] [*bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen: (1)*]) (einschließlich)[, der gleichzeitig ein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main oder London ist]].] Die "**Beobachtungsstunden**" entsprechen [den Berechnungsstunden (●).] [*andere Beobachtungstag- / Beobachtungsstundenbestimmung einfügen: ●*]]*

[(4)][●] [Der "**Knock-Out Referenzpreis**" ist [der von der Berechnungsstelle [nach billigem Ermessen][innerhalb von drei (3) Berechnungsstunden][andere Zeitbestimmung einfügen: ●] nach Eintritt des Knock-Out Ereignisses (der "**Knock-Out Abrechnungszeitraum**") festgestellte niedrigste (bei Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Short Optionsscheinen) Kurs des Basiswerts. Nach ihrem Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Optionsscheininhaber günstigeren Kurs als Knock-Out Referenzpreis festlegen. [Falls das Knock-Out Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als [drei (3) Stunden][andere Zeitbestimmung einfügen: ●] vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Knock-Out Referenzpreises für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt ● Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag (§ 11 (2)) verlängert.]] [im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Der "**Knock-Out Referenzpreis**" entspricht, vorbehaltlich § 10, der Differenz aus Kursreferenz (1) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (1) (§ 11 (●)) und der Kursreferenz (2) (§ 11 (●)) des Futures Kontrakts (2) (§ 11 (●)) an dem Berechnungstag (§ 11 (●)), der unmittelbar auf den Tag des Knock-Out Ereignisses (Absatz (●)) folgt (der "**Knock-Out Bewertungstag**").] [andere Knock-Out Referenzpreisbestimmung einfügen: ●]]

[(5)][●] [im Fall von Optionsscheinen bezogen auf die Differenz von Futures Kontrakten einfügen: Der "**Aktuelle Diskontierungsfaktor**" wird nach folgender Formel laufzeitabhängig berechnet:

$$\frac{1}{(1 + RZ)^{\frac{n}{365}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"RZ" entspricht dem Knock-Out Referenzzinssatz am Knock-Out Bewertungstag (Absatz (●)). Der "**Knock-Out Referenzzinssatz (i)**" entspricht dem in der **Tabelle [●]** [bzw. **Tabelle [●]**] angegebenen Knock-Out Referenzzinssatz (i), wie er auf der in der **Tabelle [●]** [bzw. **Tabelle [●]**] angegebenen Bildschirmseite (Reuters) (i) angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Knock-Out Referenzzinssatz (i) nicht angezeigt, entspricht der Knock-Out Referenzzinssatz (i) dem in der **Tabelle [●]** [bzw. **Tabelle [●]**] genannten Knock-Out Referenzzinssatz (i), wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Knock-Out Referenzzinssatz (i) nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Knock-Out Referenzzinssatz (i) einen auf der Basis der dann geltenden

Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Knock-Out Referenzzinssatz (i) nach billigem Ermessen festzulegen.

"n" entspricht der Anzahl der tatsächlichen Kalendertage vom Knock-Out Bewertungstag (Absatz (●)) (einschließlich) bis zum Finalen Bewertungstag (§ 8 (●)) (einschließlich).]

§ 7

Ausübung der Optionsrechte

[bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen:]

(1) Das Optionsrecht kann

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)], innerhalb der in der **Tabelle 1** angegebenen Ausübungsfrist (die "**Ausübungsfrist**"), jeweils bis [11.00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] an einem Bankgeschäftstag ausgeübt werden. Die Laufzeit der Optionsscheine endet an dem in der **Tabelle 1** angegebenen [Finalen] Bewertungstag (§ 8 (2)).] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)] bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses (●) jeweils bis [11.00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [ab dem in der **Tabelle 1** genannten Beginn der Ausübungsfrist (der "**Beginn der Ausübungsfrist**")]] an einem Bankgeschäftstag ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)] kann das Optionsrecht nur bis spätestens [11.00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] am letzten Bankgeschäftstag vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)] bzw. des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß (●), innerhalb der in der **Tabelle 1** angegebenen Ausübungsfrist (die "**Ausübungsfrist**"), [jeweils bis [11.00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)]] an einem Ausübungstag ausgeübt werden.][*andere Ausübungsbestimmung einfügen: ●*]

(2) Optionsrechte können jeweils [nur für mindestens ● Optionsschein[e] bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens ● Optionsschein[e] und danach ●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Ausübung von weniger als ● Optionsschein[en] ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als ● Optionsschein[en], deren Anzahl nicht durch ● teilbar ist, gilt als Ausübung der nächst kleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch ● teilbar ist.]

- (3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- [(a) bei der Zahlstelle (§ 13) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, deren Optionsrechte ausgeübt werden, (iii) ein in EUR geführtes Bankkonto, dem gegebenenfalls der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist[, vorbehaltlich § 10,] unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
- (b) die Optionsscheine müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.]

- (4) [Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (2) und (3) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)], ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (3)(a)(iv) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen an diesem Tag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.] [*andere oder ergänzende Regelung zur Ausübung einfügen: •*]]

[*bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen:*

- (1) "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)] [bzw. vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1))], der in der **Tabelle 1** angegebene [Finale] Bewertungstag (§ 8 (1)).
- (2) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1) [bzw. § 17 (1)] [bzw. § 18 (3) und (4)] [bzw. vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1))], ohne weitere

Voraussetzungen als an dem [Finalen] Bewertungstag (§ 8 (1)) ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**").

- (3) Eine Erklärung, dass weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Optionsscheine eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.][*andere oder ergänzende Regelung zur Ausübung einfügen: ●*]

§ 8

Ausübungstag; [Finaler] Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

[*bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart einfügen:*

- (1) "**Ausübungstag**" ist [[bei Optionsscheinen [amerikanischer][●] Ausübungsart], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag [innerhalb der Ausübungsfrist], an dem bis spätestens ● Uhr (Ortszeit ●) sämtliche in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag ist, oder nach ● Uhr (Ortszeit ●) an einem Bankgeschäftstag, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag als der Ausübungstag [, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt. Im Fall der Automatischen Ausübung entspricht der Ausübungstag dem letzten Tag der Ausübungsfrist.]] [bei Optionsscheinen mit Bermuda Ausübungsart, der [erste][letzte][●] Bankgeschäftstag [jeder Woche][jedes Monats][jedes Kalenderquartals][jedes Kalenderjahres] innerhalb der Ausübungsfrist. Im Fall der Automatischen Ausübung ist der Ausübungstag der in der **Tabelle 1** angegebene [Finale] Bewertungstag.] [*andere Ausübungstagbestimmung einfügen: ●*]
- (2) "[**Finaler**] **Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 10, [sofern die Kursreferenz (§ 11 (2)) des Basiswerts [vor][üblicherweise an einem Berechnungstag nach] ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw., falls der Ausübungstag kein Berechnungstag (§ 11 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag bzw. sofern die Kursreferenz des Basiswerts [nach][üblicherweise an einem Berechnungstag vor] ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Berechnungstag (§ 11 (2)), der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt [bzw. falls der Ausübungstag auf den letzten Tag der Ausübungsfrist fällt, der Tag, an dem die Ausübungsfrist endet, oder, falls dieser Tag kein Berechnungstag (§ 11 (2)) ist, dann auch in diesem Fall der nächstfolgende Berechnungstag.]] [*im Fall von Währungs-Wechselkursen gegebenenfalls einfügen: "[Finaler] Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 10, sofern der Referenzpreis (§ 11 (2)) des Basiswerts üblicherweise an einem Berechnungstag nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird,*

der Ausübungstag bzw., sofern der Referenzpreis des Basiswerts üblicherweise an einem Berechnungstag vor 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt.]]*[andere Bewertungstagbestimmung einfügen: ●]*

[bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen:

- (1) "[**Finaler**] **Bewertungstag**" ist[, vorbehaltlich § 10,] der in der **Tabelle 1** angegebene [Finale] Bewertungstag.] [Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 11 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.] *[andere Bewertungstagbestimmung einfügen: ●]*

[bei sämtlichen Ausübungsarten einfügen:

- [(2)][(3)] "**Bankgeschäftstag**" ist [– vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung und sofern nichts Abweichendes in diesen Optionsscheinbedingungen geregelt ist – jeder Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main][●] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 9 und § 12 [sowie § 17] ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]*[andere Bankgeschäftstagbestimmung einfügen: ●]*

- [(4)][●] *[hinsichtlich Closed End Optionsscheinen einfügen:* Die "**Laufzeit der Optionsscheine**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten [Ersten Valutatag (der "**Erste Valutatag**")][Beginn der Laufzeit (der "**Beginn der Laufzeit**")]) und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1) bzw. § 18 (3) und (4) *[hinsichtlich Optionsscheinen mit Knock-Out Ereignis einfügen:* bzw. vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1))], am [Finalen] Bewertungstag.]]*[hinsichtlich Open End Optionsscheinen einfügen:* Die "**Laufzeit der Optionsscheine**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Ersten Valutatag (der "**Erste Valutatag**"). Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht [hinsichtlich noch nicht ausgeübter Optionsscheine] dem Kündigungstermin (§ 12, § 17 bzw. § 18) *[hinsichtlich Optionsscheinen mit Knock-Out Ereignis einfügen:* bzw. dem Tag des Knock-Out Ereignisses (§ 6)].]]*[andere Regelung zur Laufzeit einfügen: ●]*

§ 9

Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags

[bei Optionsscheinen mit nicht europäischer Ausübungsart einfügen:]

- (1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (3) sowie der Feststellung [des Referenzpreises][der Kursreferenz] berechnet die Berechnungsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. § 7 (2) bleibt unberührt. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (2) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (2) und (3) [bzw. dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses (●)] [bzw. einer Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß § 12 [bzw. § 17] [bzw. § 18 (3) und (4)]] wird die Emittentin [bis zum [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem [Finalen] Bewertungstag (§ 8 (●)) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags [bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrags] auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. [Im Fall [der Automatischen Ausübung][des Knock-Out Ereignisses (●)] wird die Emittentin bis zum [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem [[Finalen] Bewertungstag] [letzten Tag der Ausübungsfrist][Eintritt des Knock-Out Ereignisses] die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden [Knock-Out] Auszahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf.]]*[andere Zahlungsbestimmung einfügen: ●]*
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags [bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrags] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag [bzw. dem Knock-Out Auszahlungsbetrag] [bzw. dem Kündigungsbetrag] etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart einfügen:]

- (1) [Die Emittentin wird bis zum [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem [Finalen] Bewertungstag [(§ 8 (1)) [●] die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags [bzw. – im Fall eines Knock-Out Ereignisses (§ 6 (1)) – bis zu dem [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem

Eintritt des Knock-Out Ereignisses die Überweisung des Knock-Out Auszahlungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrags] an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen][*andere Zahlungsbestimmung einfügen: ●*].

- (2) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags [bzw. des Knock-Out Auszahlungsbetrags] [bzw. des Kündigungsbetrags] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[*andere Regelung zur Ausübung einfügen: ●*]

§ 10

[Marktstörungen]

[*Im Fall von Aktien, Indizes, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen, Zinssätzen oder Dividenden als Basiswert bzw. Korbbestandteil einfügen:*

[im Fall von Aktien, Indizes, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen und Rohstoffen als Basiswert:]

- (1) [Wenn an dem [Finalen] Bewertungstag [bzw. an dem Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2))] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der [Finale] Bewertungstag [bzw. der Erste Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 14 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [Finale] Bewertungstag [bzw. der Erste Beobachtungstag] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [acht (8)][●] hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [Finale] Bewertungstag [bzw. der Erste Beobachtungstag], wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz [bzw. den Anfangskurs] nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem [Finalen] Bewertungstag [bzw. dem Ersten Beobachtungstag] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●*]

[im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert einfügen:

[im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:]

[Wenn an dem Finalen Bewertungstag [bzw. an dem Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2))] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag [bzw. an dem Ersten Beobachtungstag] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen.] *[andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •]*

[im Fall der Differenz von Futures Kontrakten als Basiswert einfügen:

- (1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag, einem Beobachtungstag bzw. an dem Knock-Out Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (●)) für einen den Basiswert bildenden Futures Kontrakt (i) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag, der Beobachtungstag bzw. der Knock-Out Bewertungstag für beide Futures Kontrakte (i) auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 14 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag, der Beobachtungstag bzw. der Knock-Out Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um [drei (3)] [●] hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag, der Beobachtungstag bzw. der Knock-Out Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz (i) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag, an dem Beobachtungstag bzw. an dem Knock-Out Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen wird.]

[im Fall von Indizes als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

[im Fall von Indizes als Basiswert:]

- (2) **"Marktstörung"** bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den Korbbestandteilen] [bzw. Referenzindex] zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [den Korbbestandteilen] [bzw. Referenzindex] zugrunde liegender Werte an

den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] gehandelt werden (die "**Terminbörse**"); oder

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors [bzw. Referenzindex-Sponsor],

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts] [Korbbestandteils] bzw. der dem [Basiswert] [Korbbestandteil] zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]]

[im Fall von Aktien als Basiswert oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert bzw. von Aktien oder aktienvertretenden als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf [Aktien] [oder] [aktienvertretende Wertpapiere] als Korbbestandteile:]

[im Fall von Aktien als Basiswert:]

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

die Suspendierung oder Einschränkung

- (i) des Handels an der Maßgeblichen Börse allgemein; oder
- (ii) des Handels in [dem Basiswert] [dem Korbbestandteil] [einem oder mehreren der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse; oder
- (iii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [den Korbbestandteil] [einen oder mehrere der Korbbestandteile] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [Basiswert] [[jeweiligen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des [Basiswerts]

[[jeweiligen] Korbbestandteils] eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●*]]

[*im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert bzw. von Währungs-Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile:]

[***im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:***]

(2) "**Marktstörung**" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe eines für die Optionsscheine maßgeblichen Kurses des Basiswerts an dem Referenzmarkt oder einer anderen nach diesen Optionsscheinbedingungen geeigneten Stelle;
- (ii) die Suspendierung oder eine wesentliche Einschränkung der Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land;
- (iii) die Suspendierung oder eine wesentliche Einschränkung des Handels
 - (a) in einer im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Währung an dem Referenzmarkt;
 - (b) in Termin- oder Optionskontrakten auf eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Währung an einer Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden;
 - (c) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Referenzmarktes bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Referenzmarkt ansässig ist; oder
 - (d) aufgrund sonstiger Umstände, die mit den oben genannten Umständen vergleichbar sind;
- (iv) hoheitliche oder sonstige staatliche Maßnahmen in dem Maßgeblichen Land bzw. deren Ankündigung, durch die Goldman Sachs in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt wird, Geschäfte in einer im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendeten Währung abzuschließen oder zu halten;

- (v) das Eintreten eines Ereignisses, das es Goldman Sachs unmöglich machen würde, eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung in die Währung, in der die Rückzahlung der Optionsscheine erfolgt, umzutauschen, oder ein sonstiges Ereignis, dass es Goldman Sachs unmöglich macht, für die Optionsscheine relevante Währungen umzutauschen oder eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung zu transferieren.
- (vi) das Eintreten eines Ereignisses, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt:
 - (a) Marktwerte für eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung zu ermitteln; oder
 - (b) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten auf eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert][Korbbestandteil] verwendete Währung an einer Terminbörse zu tätigen, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, oder dort Marktwerte für solche Kontrakte zu ermitteln.

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten des Referenzmarktes beruht, die mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Ende der regulären Handelszeiten an dem Referenzmarkt angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

"Maßgebliches Land" im Sinne dieser Vorschrift bezeichnet in Bezug auf den [Basiswert][Korbbestandteil] sowohl (a) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die mit dem Basiswert verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch (b) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine im Zusammenhang mit dem Basiswert verwendete Währung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle in einer wesentlichen Beziehung steht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]

[im Fall von Anleihen als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

[im Fall von Anleihen als Basiswert:]

(2) **"Marktstörung"** bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in [dem Basiswert] [[dem] [einem] Korbbestandteil] am jeweiligen Referenzmarkt; oder
- (ii) jedes andere als das vorstehend bezeichnete Ereignis, das jedoch in seiner Auswirkung diesem Ereignis wirtschaftlich vergleichbar ist,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich sind.] [andere Marktstörungsbestimmung einfügen: ●]]

[im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffen als Korbbestandteile:]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert:]

(2) **"Marktstörung"** bedeutet

- (i) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein, oder
- (ii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] [am Referenzmarkt] [durch den Fixing Sponsor] oder
- (iii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] gehandelt werden (die "**Terminbörse**") [, sofern diese Suspendierung oder Einschränkung wesentlich ist] [.] [oder
- (iv) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf [den Basiswert] [[den] [einen] Korbbestandteil] am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf [den Basiswert] [den [jeweiligen] Korbbestandteil]).]

Eine Veränderung [der Handelszeit am Referenzmarkt] [des Preisfeststellungszeitpunkts des Fixing Sponsors] gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung [am Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor] vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]]

[*im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert bzw. von Futures Kontrakten als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

[***im Fall von Futures Kontrakten bzw. der Differenz aus Futures Kontrakten als Basiswert:***]

(2) "Marktstörung" bedeutet

[(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels [bzw. der Preisstellung] bezogen auf [den Basiswert] [den Futures Kontrakt [(i)]] [[den] [einen] Korbbestandteil] an dem Referenzmarkt [(i)] oder

(ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt [(i)] allgemein oder]

[(iii/•)] [die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung][bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen Futures Kontrakt [(i)] am Referenzmarkt [(i)] (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Preiswährung in Bezug auf den Basiswert des Futures Kontrakts).]

[Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung des betreffenden Referenzmarkts [(i)] beruht.][*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]]

[*im Fall von Investmentfondsanteilen als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

[***im Fall von Investmentfondsanteilen als Basiswert:***]

(2) "Marktstörung" bedeutet

[(i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Börse allgemein;

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Referenzindex zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden;
- (iv) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Referenzindex zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (v) die Nichtberechnung bzw. die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung der Festlegungsstelle; oder
- (vi) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Referenzindex auf Grund einer Entscheidung des Referenzindexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der Maßgeblichen Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Maßgeblichen Börse beruht.] [die Nichtberechnung des Nettoinventarwerts [des Basiswerts] [[des] [eines] Korbbestandteils] aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder des Fondsadministrators.] [*andere Definition der Marktstörung einfügen: •*]]

[*im Fall von Dividenden Futures Kontrakten als Basiswert einfügen:*

[**im Fall von Dividenden Futures Kontrakten als Basiswert:**]

- (1) Tritt eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) an [einem][dem] [Finalen] Bewertungstag ein, bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz des Basiswerts wie folgt:
 - (i) die Berechnungsstelle bestimmt einen Preis auf Grundlage des Werts, den der Referenzmarkt für die Abrechnung der betreffenden Futures Kontrakte bekanntgibt;

- (ii) falls es einen solchen Preis nicht gibt, bestimmt die Berechnungsstelle einen Preis auf Grundlage des Werts des DVPs (§ 11 (1)); oder
 - (iii) falls es einen Preis nach (i) oder (ii) nicht gibt, bestimmt die Berechnungsstelle - gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen - einen Preis nach billigem Ermessen in wirtschaftlich sinnvoller Weise.]
- (2) Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:
- (i) der Abrechnungspreis (*Settlement Price*) des Basiswerts stellt entsprechend den Definitionen des Referenzmarkts einen "Limit Price" dar; oder
 - (ii) der Handel im Basiswert an dem Referenzmarkt ist nach Handelsbeginn ausgesetzt oder unterbrochen und der Handel des Basiswerts an dem Referenzmarkt wird nicht mindestens zehn (10) Minuten vor dem vorgesehenen Handelsschluss des Basiswerts – sofern die Aussetzung oder Unterbrechung bis dahin dauert – an dem Referenzmarkt wieder aufgenommen; oder
 - (iii) der Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) oder gegebenenfalls der Tägliche Abrechnungspreis (*Daily Settlement Price*) wird vom Referenzmarkt oder einer anderen Informationsquelle nicht veröffentlicht.] [*andere Marktstörungsbestimmung einfügen: •*]

§ 11

[Basiswert; [Korbbestandteil;] Kursreferenz; Nachfolge[korb]wert; Anpassungen

[*im Fall von Indizes als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteilen einfügen:*
[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]
[**im Fall von Indizes [(außer DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert)] als Basiswert:**]

- (1) [Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen [Index] [[Korb von Indizes [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle [1][2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**")]. [*im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [1][2]** als Korbbestandteil angegebenen Indizes.][•*] [*im Fall von Forward Starting Mini Future Turbo Optionsscheine einfügen:* Der "**Anfangskurs**" entspricht dem ersten Kurs des Referenzindex, wie er von dem in der **Tabelle [3]** [•] angegebenen Referenzindex-Sponsor (der "**Referenzindex-Sponsor**") am

Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) berechnet und auf der in der **Tabelle [3] [●]** angegebenen Referenzquelle veröffentlicht wird. Sollte die Referenzquelle an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs des Referenzindex nicht angezeigt, entspricht der Kurs des Referenzindex dem Kurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.] *[gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: ●]*

- (2) [Die **"Kursreferenz"** entspricht [dem] [der] [[Schluss][Abrechnungs][●]kurs][Daily Settlement Price] [(der **"Settlement Price"**)] des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz], wie [er] [sie] an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Index-Sponsor (der **"Index-Sponsor"**) berechnet und veröffentlicht wird[, der höchstens dem in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Cap entspricht][, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist]. [Der **"[Knock-Out]Kurs"** des Basiswerts entspricht [den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen [während den Berechnungsstunden] für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen[, wobei am Ersten Beobachtungstag Kurse des Index, welche vom Index-Sponsor mit dem Kennzeichen "I" (indikativ) veröffentlicht werden, nicht zur Bestimmung des Knock-Out Kurses herangezogen werden.]] [dem arithmetischen Mittel der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [der Summe der von den Index-Sponsoren an Berechnungstagen [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse der Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist] [der Maßgeblichen Kursreferenz an Berechnungstagen]. [Die **"Gewichtungsfaktoren"** entsprechen den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. *[gegebenenfalls andere oder ergänzende Angabe zu Gewichtungsfaktoren einfügen: ●]* **"Berechnungstage"** sind Tage, an denen [der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird [und sämtliche Börsen, an denen die Aktien des Basiswerts notiert sind, zum Handel geöffnet sind]] [(a) der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, (b) die Handelssysteme aller im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakte planmäßig für den Handel geöffnet sind und (c) an denen keine der folgenden Ereignisse eintreten: (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels eines oder mehrerer im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltener Kontrakte, die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass das Handelssystem, in dem jeder maßgebliche Kontrakt gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen; (ii) der Settlement Price für einen im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakt einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für einen solchen Kontrakt an einem

Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des maßgeblichen Handelssystems um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder (iii) das maßgebliche Handelssystem nicht in der Lage ist, den Settlement Price für einen im [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] enthaltenen Kontrakt bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.][**"Berechnungsstunden"** ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages,[an denen der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird] [in denen der Index-Sponsor üblicherweise Kurse für den Basiswert feststellt].] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●*]

- (3) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Kursreferenz berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung [des Basiswerts][eines Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Optionsscheine, auf deren Grundlage der [Basiswert] [Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts [, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex]. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem [Basiswert][Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index [bzw. Referenzindex] erfolgen. Die Berechnungsstelle passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Optionsscheine und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (5) Wird [der Basiswert][ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt [bzw. der Referenzindex vor oder am Ersten Beobachtungstag aufgehoben und/oder durch einen anderen Referenzindex ersetzt], legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4), fest, welcher Index [bzw. Referenzindex] [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge[korb]wert**" [bzw. "**Nachfolgereferenz[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert [bzw. Nachfolgereferenz[korb]wert] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betreffenden Korbbestandteil] [bzw. Referenzindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert [bzw. Nachfolgereferenz[korb]wert].
- (6) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert] [Korbbestandteil][bzw. Referenzindex] maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des [Basiswerts][Korbbestandteils] durch den Index-Sponsor [bzw. des Referenzindex durch den Referenzindex-Sponsor] berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (7) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts [bzw. Nachfolgereferenz[korb]werts], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle bzw. die Emittentin oder ein von der Berechnungsstelle oder der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 12, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des [Basiswerts] [betreffenden Korbbestandteils] [bzw. Referenzindex] auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (8) Eine "Anpassung des Optionsrechts" im Sinne der vorgenannten Absätze umfasst insbesondere eine Anpassung [des Basispreises] [bzw.] [des Bezugsverhältnisses] [bzw.] [der Knock-Out Barriere] [bzw. des Anfangskurses][*andere Ausstattungsmerkmale einfügen: •*].[*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: •*]

[im Fall des DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert einfügen:

[im Fall von Indizes (DAX[®] (Performance Index) / X-DAX[®] als Basiswert) als Basiswert:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Die "**Kursreferenz**" entspricht [der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz, wie sie an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird] [dem jeweiligen Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) des auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakts, wie in **Tabelle 2** definiert, dessen Schlussabrechnungstag (*Final Settlement Day*) dem Finalen Bewertungstag entspricht, wie er an Berechnungstagen von der Eurex oder einer Nachfolgebörse auf deren Internetseite veröffentlicht wird (der "**Schlussabrechnungspreis**"). Sollte am Finalen Bewertungstag kein Schlussabrechnungspreis zur Verfügung stehen, entspricht die Kursreferenz dem Schlusskurs des Basiswerts, wie sie an dem auf den Finalen Bewertungstag nachfolgenden Berechnungstag oder an jedem weiteren Berechnungstag von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.]. Der "**Anfangskurs**" entspricht dem Ersten Kurs des X-DAX[®], wie vom Index-Sponsor am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) berechnet und veröffentlicht. [Der "**[Knock-Out]Kurs**" des Basiswerts entspricht [den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen [während den Berechnungsstunden] für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen][den vom Index-Sponsor fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen des Basiswerts] [, wobei am Ersten Beobachtungstag Kurse des Index, welche vom Index-Sponsor mit dem Kennzeichen "I" (indikativ) veröffentlicht werden, nicht zur Bestimmung des Knock-Out Kurses herangezogen werden, wenn diese Kurse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht marktgerecht sind].] "**Berechnungsstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, in dem der Index-Sponsor üblicherweise Kurse für den Basiswert feststellt.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Kursreferenz berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Optionsscheine, auf

deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung [der Restlaufzeit der Optionsscheine und] des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4), fest, welcher Index künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert.
- (6) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Basiswerts durch den Index-Sponsor berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (7) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle bzw. die Emittentin oder ein von der Berechnungsstelle oder der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 12, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des

bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (8) Eine "Anpassung des Optionsrechts" im Sinne der vorgenannten Absätze umfasst insbesondere eine Anpassung [des Basispreises] [bzw.] [des Bezugsverhältnisses] [bzw.] [der Knock-Out Barriere] [bzw. des Anfangskurses][*andere Ausstattungsmerkmale einfügen: •*].][*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: •*]]

[im Fall einer Aktie oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bzw. von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] als Korbbestandteile:]

[im Fall von Aktien als Basiswert:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht [der in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Aktie] [bzw.] dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen aktienvertretenden Wertpapier] des in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Unternehmens] [dem in **Tabelle [1][2]** näher dargestellten Korb von [Aktien][aktienvertretenden Wertpapieren] [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]] (der "**Korb**").] [*im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile gilt: "Korbbestandteil" entspricht jeder der in Tabelle [1][2] als Korbbestandteil angegebenen [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] der in Tabelle [1][2] angegebenen Unternehmen]. [gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •*]
- (2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht [dem [Schluss][•]kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils]] [der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz], wie sie an Berechnungstagen an dem in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**" oder die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist]. [Der "[**Knock-Out**]**Kurs**" des Basiswerts entspricht [den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für diese Aktie fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um •] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der an den Maßgeblichen Börsen an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um •] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist] [der Maßgeblichen Kursreferenz an Berechnungstagen].] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: •*]] [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem VWAP Ziel (*Volume Weighted*

Average Target Price) des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)]. "**VWAP Ziel**" entspricht dem Preis wie er an Berechnungstagen von der Berechnungsstelle in deren billigem Ermessen mit der Maßgabe ermittelt wird, dass er den geringsten, an diesem Berechnungstag an der in der **Tabelle [1][2]** angegebenen maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**" oder der "**Referenzmarkt**") gehandelten Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] nicht unterschreitet; bei Ermittlung dieses Preises versucht die Berechnungsstelle, den VWAP zu erreichen oder zu übertreffen. "**VWAP**" entspricht der Summe aller gehandelten Kurse des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] an der Maßgeblichen Börse an diesem Berechnungstag multipliziert mit den zu den jeweiligen Kursen an der Maßgeblichen Börse gehandelten Volumina und dividiert mit dem gesamten an der Maßgeblichen Börse gehandelten Volumen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils (i)] an diesem Berechnungstag.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.][**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der [Basiswert][jeweilige Korbbestandteil] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •*]

- (3) Wenn [das] [ein] Unternehmen, welches [den Basiswert] [einen der Korbbestandteile] begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Optionsscheine (einschließlich) bis zu dem [Finalen] Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,] [die [Aktuelle] Knock-Out Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gemäß den Absätzen (4) bis (6) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").
- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen [wird] [werden] [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,] [die [Aktuelle] Knock-Out Barriere] [mit dem] [durch den] nach der Formel

$$\frac{N_0}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_0} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_0}$$

errechneten Wert [multipliziert][*im Fall von Körben gegebenenfalls einfügen:* dividiert] und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

N_0 die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,

N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,

AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,

D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen geschätzt wird,

SK_0 der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (5) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln [wird] [werden] [der] [[Aktuelle]][Basispreis][,][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestands] [,] [die [Aktuelle] Knock-Out Barriere] mit dem nach der Formel

[*im Fall von Einzelaktien einfügen:*

$$\frac{N_0}{N_n}$$

]

[*im Fall von Körben auf Aktien gegebenenfalls einfügen:*

$$\frac{N_n}{N_0}$$

]

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. N_0 und N_n haben die gleiche Bedeutung wie in Absatz (4).

- (6) Im Fall einer Emission von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten [wird] [werden] [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] Knock-Out Barriere] [durch den] [mit dem] nach der Formel

$$\frac{SK_O}{SK_O - BR}$$

errechneten Wert [dividiert][*im Fall von Körben gegebenenfalls einfügen:* multipliziert] und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

SK_O der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (7) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (5) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] Knock-Out Barriere] und - sofern vorgesehen – das Bezugsverhältnis unverändert.
- (8) Spaltet [das] [ein] Unternehmen, welches [den Basiswert] [Aktien, die Korbbestandteile sind] begeben hat, einen Unternehmensteil in der Weise ab, dass
- (a) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
 - (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
 - (d) der Stichtag vor oder auf den [Finalen] Bewertungstag fällt,

so wird [der bisherige Basiswert] [der bisherige Korbbestandteil] (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen (3) bis (7) erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Austauschkorbwerts in dem Austauschkorb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Bezugsverhältnisses verändert. [Der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] Knock-Out Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis bleiben unverändert. Spaltet [das] [ein] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine angemessene Anpassung vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Aktionäre dieses Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrags oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (9) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,] [die [Aktuelle] Knock-Out Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich hoch, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.
- (10) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [eines der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse (i) aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung aufgrund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem [die Aktien des Unternehmens] [die jeweilige einen Korbbestandteil bildende Aktie des betreffenden Unternehmens] unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrags und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap] [,] [Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] Knock-Out Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der

endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [einer der Korbbestandteile] an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (11) Im Fall, dass mit [dem] [einem] Unternehmen[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Optionsscheinbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. In den im vorstehenden Satz genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem [die den Basiswert bildenden Aktien] [die den jeweilige Korbbestandteil bildenden Aktien] des [jeweiligen] Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrags und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die [Aktuelle] Knock-Out Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (10) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(12) Falls während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem [Finalen] Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß Absatz (12)(a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien des Unternehmens] [den jeweiligen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] gehandelt werden, gilt das Folgende:

(a) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem [Finalen] Bewertungstag (einschließlich)

(aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen [des][eines] Unternehmens[, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat,] eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung der [Aktien des Unternehmens] [der jeweils einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

(bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf [die Aktien] [den jeweiligen Korbbestandteil] bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Aktienkorb oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils] [,] [die [Aktuelle] Knock-Out Barriere] und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis und/oder [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] entsprechend angepasst, wobei [der angepasste] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,][die angepasste [Aktuelle] Knock-Out Barriere] auf zwei Nachkommastellen und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Aktien in einem gegebenenfalls zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen, so bleiben [der] [[Aktuelle][Basispreis][,][Cap][,][Gewichtungsfaktor des jeweiligen Korbbestandteils][,] [die [Aktuelle] Knock-Out Barriere] und - sofern

vorgesehen - das Bezugsverhältnis und [der Basiswert] [der jeweilige Korbbestandteil] unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Terminbörse ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Terminbörse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Berechnungsstelle bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

- (b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (13) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Optionsscheine als [Basiswert] [jeweiliger Korbbestandteil] (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (14) Sollte die Berechnungsstelle feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusage von den in vorstehenden Absätzen (3)-(12) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) vorgesehenen

Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Berechnungsstelle in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.

- (15) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den [Basiswert] [Korbbestandteil][bzw. Referenzindex] maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] *[andere Anpassungsbestimmungen einfügen: •]*

[im Fall eines Währungs-Wechselkurses als Basiswert bzw. von Währungs-Wechselkursen als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile:]

[im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen [Währungs-Wechselkurs] [Korb von Währungs-Wechselkursen [und *[anderen Korbbestandteil einfügen: •]*], der in der **Tabelle [1][2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**").] *[im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [1][2]** angegebenen Währungs-Wechselkursen]. *[gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •]**
- (2) [Die "**Kursreferenz**" [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] entspricht [der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz, die dem in der Preiswährung (§ 2 (3)) ausgedrückten Gegenwert für eine Einheit der in der **Tabelle 2** angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") entspricht[, wie sie von der Berechnungsstelle auf Basis der an dem in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") [als der in **[Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Kurs][Mittelkurs]] festgestellt und auf der in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. [Der "**Anfangskurs**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten Kurs für eine Einheit der Handelswährung, wie er von der Berechnungsstelle um 8:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) auf Basis des Kurses festgelegt wird, der auf der in der

Tabelle 2 angegebenen Anfangskurs-Bildschirmseite (die "**Anfangskurs-Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird.] Sollte die Bildschirmseite [bzw. die Anfangskurs-Bildschirmseite] an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] [bzw. eine Kursreferenzkomponente] nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] bzw. die Kursreferenzkomponente der Kursreferenz [bzw. dem Anfangskurs] bzw. der Kursreferenzkomponente, wie sie von der Berechnungsstelle auf Basis der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes festgestellt wird]. [Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ermittelt diesen Kurs auf der Grundlage der Feststellungen von dem in der **Tabelle** [1][2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") für den in der **Tabelle** [1][2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Kurs [indem [*gegebenenfalls Ermittlungsmethode angeben: •*]] [dem in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwert für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis des in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerts für [EUR] [•] 1,00 dividiert durch den in der Preiswährung ausgedrückten Gegenwert für [EUR] [•] 1,00, jeweils wie von dem in der **Tabelle** [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") als der in der **Tabelle** [2 für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Kurs festgestellt] [*gegebenenfalls andere Bestimmung der Kursreferenz einfügen: •*]], gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle** [1][2] zugewiesen ist].] Sollte die Kursreferenz [bzw. eine Kursreferenzkomponente] nicht oder nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz [bzw. Anfangskurs] eine auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kursreferenz [bzw. einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Anfangskurs] festzulegen]. [Die "**Preiswährung**" entspricht der in der **Tabelle** [1][2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Preiswährung.] [Die "**Handelswährung**" entspricht der in der **Tabelle** [1][2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Handelswährung.] [Der "**Knock-Out**Kurs" des Basiswerts entspricht [den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für Knock-Out Kurs**") fortlaufend veröffentlichten Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreisaaren)][Ankaufspreisen][Verkaufspreisen] für den Basiswert] [den [von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen fortlaufend veröffentlichten in der Preiswährung ausgedrückten Gegenwerten für [EUR] [•] 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerten für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle** [1][2] angegebenen Kurse, wie sie von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen fortlaufend veröffentlicht werden]] [dem

arithmetischen Mittel der [von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen [um ●] veröffentlichten, in der in **Tabelle [1][2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für [EUR] [●] 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle [1][2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kurse, wie sie von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen [um ●] veröffentlicht werden]] [der Summe der [von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen [um ●] veröffentlichten, in der in **Tabelle [1][2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für [EUR] [●] 1,00]] [in der Handelswährung ausgedrückten Gegenwerte für eine Einheit der Preiswährung, errechnet auf der Basis der in der **Tabelle [1][2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Kurse, wie sie von dem Referenzmarkt an Berechnungstagen [um ●] veröffentlicht werden]] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist] [entspricht dem Währungs-Wechselkurs wie er von der Berechnungsstelle, basierend auf den am weltweiten Kassamarkt für Währungs-Wechselkurse jede Woche von ● bis ● der jeweiligen Woche durchgeführten Transaktionen, festgestellt wird].] [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. *[gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: ●]]* "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für [[den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden][den auf der Bildschirmseite angezeigten Währungs-Wechselkurs von dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden und die Berechnungsstelle den Kurs des Basiswerts berechnet]. ["**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum [von Montags 0.00 Uhr bis Freitags 21.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt][innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden].] *[andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●]*

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (4) Wird eine im Zusammenhang mit dem [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, so wird die betroffene Währung für die Zwecke dieser Optionsscheinbedingungen durch die andere bzw. gemeinsame Währung, gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, ersetzt (die "**Nachfolge-Währung**"). Die Nachfolge-Währung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

In diesem Fall gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die betroffene Währung, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Währung.

- (5) [Wird][Werden] die Kursreferenz [oder andere nach den Optionsscheinbedingungen] für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] [maßgeblichen Kurse] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.][*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: •*]]

[im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

[im Fall von Anleihen als Basiswert:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht de[n][m] in der **Tabelle [1][2]** als Basiswert angegebenen [Anleihen] [Korb von Anleihen [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle [1][2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**").][*im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteile**" entspricht jeder der in **Tabelle [1][2]** als Korbbestandteil angegebenen Anleihen.]*
[gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •]
- (2) [Die "**Kursreferenz**" [des Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] entspricht dem [•]Kurs für eine Anleihe [in der Preiswährung (§ 2 (•))], wie er an dem in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt

(der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird[, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist]. Der "**[Knock-Out]Kurs**" des Basiswerts entspricht [den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen [●]Kursen für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um ●] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [●]Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um ●] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen [●]Kurse für die Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (●)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist] [den betreffenden Korbbestandteil]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. *[andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: ●]* "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden.] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet werden.] *[andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●]*

- (3) Wird die Kursreferenz für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] zu irgendeiner Zeit vorzeitig zurückgezahlt und/oder durch eine andere Anleihe ersetzt, ohne dass dies im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder allgemeinen Vergleichsverfahren des Unternehmens, welches die Anleihe begeben hat, geschieht, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts, fest, welche Anleihe [als entsprechender Korbbestandteil] künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf [die Anleihe] [den

betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.

- (5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] *[andere Anpassungsbestimmung einfügen: •]*

[im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen [Rohstoff] [Korb von Rohstoffen [und *[anderen Korbbestandteil einfügen: •]*], der in der **Tabelle [1][2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**"). *[im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [1][2]** als Korbbestandteil angegebenen Rohstoff.]* *[gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •]*
- (2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht [dem] [der] in der Preiswährung ausgedrückten und in der **Tabelle [2] [•]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen [Kursreferenz] [maßgeblichen Preis] [für den Basiswert], [die] [der] [an dem in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") [von dem in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Fixing Sponsor (der "**Fixing Sponsor**")]] festgestellt [und auf der in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. [Der "**Anfangskurs**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle um 8:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) auf Basis des Kurses festgelegt wird, der auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Anfangskurs-Bildschirmseite (die "**Anfangskurs-Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird.] Sollte die Bildschirmseite [bzw. die Anfangskurs-Bildschirmseite] an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] der Kursreferenz [bzw. dem Anfangskurs],

wie sie [bzw. er] auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die Kursreferenz [bzw. der Anfangskurs] nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz [bzw. Anfangskurs] eine bzw. einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelte Kursreferenz bzw. Anfangskurs festzulegen]. Der "[**Knock-Out**]Kurs" des Basiswerts entspricht [den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für Knock-Out Kurs**") fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreisaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [*anderer Preis einfügen: ●*] [dem an Berechnungstagen [um ●] vom Fixing Sponsor festgestellten und auf der maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Preis]] für den Basiswert] [dem arithmetischen Mittel der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um ●] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreisaaren)] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [*anderer Preis einfügen: ●*] [dem an Berechnungstagen [um ●] vom Fixing Sponsor festgestellten und auf der maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Preis]] für die Korbbestandteile] [der Summe der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellten, an Berechnungstagen [um ●] auf dem jeweiligen Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlichten [Mittelkurse (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreisaaren)] [Ankaufspreise] [Verkaufspreise] [*anderer Preis einfügen: ●*] für die Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: ●*]] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen [Kurse für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden] [Preise für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] vom [jeweiligen] Fixing Sponsor üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden]. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum [von Montags bis Freitags jeweils 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt][innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden].] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●*]

- (3) [Wird] [Werden] die Kursreferenz [oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen] für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] [maßgebliche Kurse] nicht mehr [am Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der ["**Ersatzreferenzmarkt**"] ["**Neue Fixing Sponsor**"]) berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des [an dem Ersatzreferenzmarkt] [vom neuen Fixing Sponsor] berechneten und veröffentlichten [entsprechenden] [Kurses] [Preises] für [den Basiswert] [diesen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzmarkt] [Fixing Sponsor], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [Ersatzreferenzmarkt] [Neuen Fixing Sponsor]. Die Ersetzung des [Referenzmarkts] [Fixing Sponsors] wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Sofern die Berechnungsstelle Kenntnis über den Eintritt einer Gesetzesänderung erlangt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen Änderungen oder Anpassungen der Optionsscheinbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die Erfüllung der Leistungen unter den Optionsscheinen nicht nach dem anwendbaren Recht rechtswidrig oder undurchführbar sind. Solche Änderungen oder Anpassungen sind auf eine Art und Weise vorzunehmen, dass soweit wie möglich die wirtschaftlichen Bedingungen der Optionsscheine vor solchen Änderungen oder Anpassungen aufrechterhalten werden.

"Gesetzesänderung" im Sinne dieses Absatzes (4) bezeichnet

- (i) die am oder nach dem Emissionstag erfolgte oder angekündigte Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen (einschließlich Steuergesetzen), Verordnungen oder Anordnungen oder
- (ii) die am oder nach dem Emissionstag erfolgte oder geplante Änderung, Aufhebung, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung eines anwendbaren Gesetzes bzw. einer anwendbaren Verordnung oder einer sonstigen Regelung oder Anordnung durch ein zuständiges Gericht, ein zuständiges Schiedsgericht oder eine zuständige aufsichtsrechtliche, selbstregulierende, gesetzgebende oder gerichtliche Behörde (einschließlich der von Steuerbehörden oder von Behörden überwachten Börsen oder Handelssystemen ergriffenen Maßnahmen),

sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass dadurch (a) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts rechtswidrig geworden ist bzw. (b) der Berechnungsstelle oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen entstehen (beispielsweise durch erhöhte Steuerpflichten,

geminderte steuerliche Vergünstigungen oder sonstige negative Auswirkungen auf die Steuerposition).][andere Anpassungsbestimmungen einfügen: •]]

[im Fall eines Rolling Futures als Basiswert bzw. von Rolling Futures als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

[im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert:]

- (1) Der "**Basiswert**" am [Verkaufsbeginn der Optionsscheine][Bewertungsstichtag (§ 3 (2))] entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** angegebenen [Futures Kontrakt mit dem in der **Tabelle 2** angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin][*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen: •*] [Korb von Futures Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]], der in der **Tabelle 1**][**2**] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] *[im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle 1**][**2**] als Korbbestandteil angegebenen Futures Kontrakte mit dem jeweils für diesen Futures Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [*anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen: •*].]* *[gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •]*
- (2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht [dem in der Preiswährung ausgedrückten [[letzten] [•]kurs des [Aktuellen Basiswerts] [jeweiligen Aktuellen Korbbestandteils]][Daily Settlement Price (der "**Settlement Price**")][der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz des Aktuellen Basiswerts], [der][die] an dem in der **Tabelle 1**][**2**] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird.] [Der "**Anfangskurs**" entspricht dem Kurs des Aktuellen Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle um 8:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ersten Beobachtungstag (§ 6 (2)) auf Basis des Kurses festgelegt wird, der auf der in der **Tabelle 2** angegebenen Anfangskurs-Bildschirmseite (die "**Anfangskurs-Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Anfangskurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs des Aktuellen Basiswerts nicht angezeigt, wird der Anfangskurs durch die Berechnungsstelle auf Basis des Kurses festgelegt, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Der "[**Knock-Out**]**Kurs**" des Aktuellen Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für den Aktuellen Basiswert fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [*andere Bestimmungen zur Festlegung der Kursreferenz einfügen: •*]. "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt eine Kursreferenz des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für den Handel geöffnet ist und an denen nach Einschätzung der Berechnungsstelle keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt: (i) eine wesentliche Einschränkung,

Einstellung oder Unterbrechung des Handels [im Basiswert][in einem Korbbestandteil], die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt, an denen der [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt wird, nicht in der Lage ist, [einen Settlement Price][eine Kursreferenz] für diesen Kontrakt zu stellen; (ii) [der Settlement Price][die Kursreferenz] für den [Basiswert][Korbbestandteil] einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den [Basiswert][Korbbestandteil] an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder (iii) der Referenzmarkt nicht in der Lage ist, [den Settlement Price][die Kursreferenz] bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.] [**"Berechnungsstunden"** ist der Zeitraum [von Montags bis Freitags jeweils 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt][innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Aktuelle Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird].] [*gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: ●*] [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●*]

- (3) Wird die Kursreferenz für [den Aktuellen Basiswert] [einen Aktuellen Korbbestandteil] nicht mehr an dem in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [●] Kurses [des Aktuellen Basiswerts] [dieses Aktuellen Korbbestands] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Rollovertag (Absatz (●)) durch den in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen [Futures Kontrakt] [Basiswert] [●] mit dem [Verfalltermin] [●] ersetzt (der "**Rollover**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle [1][2]** [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate] (die "**Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate]**") liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein [Futures Kontrakt] [Basiswert] [●] existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden [Basiswerts] [Korbbestands] übereinstimmen, gilt [§ 12 (1)] entsprechend. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate] bei einer Änderung der für den

Referenzmarkt hinsichtlich der [Verfallstermine] [●] maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

["**Maßgebliche [Verfallsmonate][Monate]**" sind die in der **Tabelle 1** [2] [für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate].]

Der "**Rollovertag**" entspricht jeweils [dem in der **Tabelle 2** angegebenen Rollovertag][einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfallstermin] [●], frühestens aber dem [●]. Berechnungstag vor dem für [den Aktuellen Basiswert] [die Aktuellen Korbkontrakte] maßgeblichen [Verfallstermin]] [●]. Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle am Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen Berechnungstag als Rollovertag festzulegen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat einen von Tabelle 2 abweichenden Rollovertag nach billigem Ermessen festzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn an dem Referenzmarkt die Regularien, die Einfluss auf die Festlegung des Rollovertags haben, geändert werden.

- (5) Der Aktuelle Basispreis wird am Rollovertag angepasst, indem unmittelbar nach der Anpassung des Aktuellen Basispreises am Rollovertag gemäß § 3 (2) das auf das nächste Vielfache des in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis-Rundungsbetrags gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung – wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird – als neuer Aktueller Basispreis festgelegt wird.

bei Long Optionsscheinen

$$\text{Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Basispreis}_{\text{alt}} - (RK_{\text{alt}} - \text{Fee}) + (RK_{\text{neu}} + \text{Fee})$$

bei Short Optionsscheinen

$$\text{Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Basispreis}_{\text{alt}} - (RK_{\text{alt}} + \text{Fee}) + (RK_{\text{neu}} - \text{Fee})$$

"Basispreis_{neu}" entspricht dem Aktuellen Basispreis nach dem Rollovertag

"Basispreis_{alt}" entspricht dem gemäß § 3 (2) am Rollovertag angepassten Aktuellen Basispreis

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs (Absatz (●)) für den vor dem Rollover Aktuellen Basiswert

*"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs (Absatz (●)) für den nach dem Rollover
Aktuellen Basiswert*

"Fee" entspricht der Rollover Fee (Absatz (●)).

- (6) [Der "**Rolloverkurs**" wird im Fall des [maßgebliche Aktienindex Futures einfügen: ●]] als Basiswert von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Rollovertag auf Grundlage der Rollover Kursreferenzen (wie nachfolgend definiert) zwischen [14.30 Uhr und 17.30 Uhr] [andere Uhrzeiten einfügen: ●] (jeweils Ortszeit [Frankfurt am Main][●]) ermittelt und festgestellt. Im Fall von anderen Futures Kontrakten als Basiswert wird der "**Rolloverkurs**" von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der Rollover Kursreferenzen (wie nachfolgend definiert) während der letzten [drei (3)][●] vorgesehenen Handelsstunden vor dem Zeitpunkt, an dem die Kursreferenz üblicherweise an dem Referenzmarkt berechnet wird, ermittelt und festgestellt. Die Berechnungsstelle ist jeweils berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat für alle Futures Kontrakte das für die Ermittlung und Feststellung des Rolloverkurses maßgebliche Zeitfenster nach billigem Ermessen anzupassen (beispielsweise im Falle einer Änderung der Handelszeiten an dem Referenzmarkt), wobei das Zeitfenster im Fall einer solchen Anpassung [drei (3)][●] Stunden nicht überschreiten wird.] Die "**Rollover Kursreferenzen**" entsprechen den am Referenzmarkt am Rollovertag festgestellten und veröffentlichten Kursen für den angegebenen Basiswert [(einschließlich des offiziellen Schlusskurses)]. Die "**Rollover Fee**" wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der in der **Tabelle 2** für eine Einheit des Basiswerts in der Preiswährung festgelegten Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "**Anfängliche Transaktionsgebühr**"), maximal aber auf Grundlage der in der **Tabelle 2** angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "**Maximale Transaktionsgebühr**"), und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des Basiswerts ermittelt. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.][andere oder ergänzende Regelung zur Bestimmung des Rolloverkurses, der Rollover Kursreferenzen oder zur Rollover Fee einfügen: ●]

[Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag angepasst, indem der Rolloverkurs für [den am Rollovertag Aktuellen Basiswert] [den jeweiligen am Rollovertag Aktuellen Korbbestandteil] ("**Rolloverkurs_{alt}**") abzüglich der Transaktionsgebühr ("**TG**") durch den Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag [Aktuellen Basiswert] [jeweiligen Aktuellen Korbbestandteil] ("**Rolloverkurs_{neu}**") zuzüglich der Transaktionsgebühr dividiert [und dieses Ergebnis mit dem alten Bezugsverhältnis ("**Bezugsverhältnis_{alt}**") multipliziert] wird. Das angepasste Bezugsverhältnis ("**Bezugsverhältnis_{neu}**") berechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{Bezugsverhältnis}_{\text{neu}} = \text{Bezugsverhältnis}_{\text{alt}} \times ((\text{Rolloverkurs}_{\text{alt}} - \text{TG}) / (\text{Rolloverkurs}_{\text{neu}} - \text{TG}))$$

Das auf [● Nachkommastellen][die in der **Tabelle [1][2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] genannte Rundungsnachkommastelle] abgerundete *[gegebenenfalls weitere Anpassungsregeln des Bezugsverhältnisses für Körbe einfügen: ●]* Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis festgelegt. Der "**Rolloverkurs**" entspricht dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der [in den letzten [●] Handelsstunden] am Rollovertag am Referenzmarkt festgestellten und veröffentlichten Kursen für [den Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil].]

[Die "**Transaktionsgebühr**" wird von der Berechnungsstelle auf Grundlage der in der **Tabelle [1][2]** für eine Einheit des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] in der Handelswährung festgelegten Transaktionsgebühr und der für die Durchführung des Rollover notwendigen Anzahl der Einheiten des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] ermittelt. Die Transaktionsgebühr entspricht anfänglich der in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "**Anfängliche Transaktionsgebühr**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr bis zur Höhe der in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "**Maximale Transaktionsgebühr**") festzulegen. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

Jede Bezugnahme in diesen Optionsscheinbedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["**Aktuellen Basiswert**"]["**Aktuellen Korbbestandteil**"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Rollover [ab dem Beginn der Laufzeit der Optionsscheine][Ersten Beobachtungstag][Bewertungsstichtag][●] bis zu dem am angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfalltermin] [●].]

Fällt der [Finale] Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen auf einen Rollovertag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Auszahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des Rolloverkurses für [den am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Basiswert] [die am Rollovertag vor dem Rollover Aktuellen Korbbestandteile] und auf Grundlage des am Rollovertag vor der Anpassung gemäß Absatz (●) Aktuellen Basispreises ermittelt.]

- (7) Bei Veränderungen der [dem in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Basiswert] [einem in **Tabelle [1][2]** angegebenen Korbbestandteil] zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines der in **Tabelle [1][2]** angegebenen Korbbestandteile] durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls

auch modifizierten [●] Futures Kontrakt (der ("**Nachfolge[korb]wert**")), behält sich die Berechnungsstelle das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [in der **Tabelle** [1][2] angegebenen Basiswerts] [eines in **Tabelle** [1][2] angegebenen Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, das dann geltende, gegebenenfalls geänderte Optionsrecht (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ersetzung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (8) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die [Berechnungsstelle] bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.]
[andere Anpassungsbestimmungen einfügen: ●]]

[im Fall von ersetzten Futures (ohne ein echtes "Rolling" mit Anpassung der Bezugsgrößen) als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" [am Datum des Verkaufsbeginns der Optionsscheine] entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** angegebenen [Futures Kontrakt [mit dem in der **Tabelle** [1][2] angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin]] [anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen: ●]] [Korb von Futures Kontrakten [und [anderen Korbbestandteil einfügen: ●]], der in der **Tabelle** [1][2] näher dargestellt ist (der "**Korb**").] *[im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile gilt: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle** [1][2] als Korbbestandteil angegebenen Futures Kontrakte mit dem jeweils für diesen Futures Kontrakt angegebenen [Anfänglichen Verfalltermin] [anderer maßgeblicher Termin an Stelle des Verfalltermins einfügen: ●]]. [gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: ●]*

Der [Aktuelle Basiswert] [jeweils Aktuelle Korbbestandteil] wird nachfolgend an jedem Ersetzungstag durch den in der **Tabelle** [1][2] [für den jeweiligen

Korbbestandteil] angegebenen [Futures Kontrakt] [●] mit dem [Verfalltermin] [●] ersetzt (die "**Ersetzung**"), der in dem jeweils zeitlich nächsten der in der **Tabelle** [1][2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate] liegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein [Futures Kontrakt] [●] existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden [Basiswerts] [Korbbestandteils] übereinstimmen, gilt Absatz (4) entsprechend. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate] bei einer Änderung der für den Referenzmarkt hinsichtlich der [Verfallstermine] [●] maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

"**Maßgebliche** [Verfallsmonate][Monate]" sind die in der **Tabelle** [1][2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen [Verfallsmonate][Monate].

Der "**Ersetzungstag**" entspricht [jeweils einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Berechnungstag vor dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●], regelmäßig aber dem Berechnungstag, welcher dem für den Aktuellen [Basiswert] [Korbbestandteil] maßgeblichen [Verfalltermin] [●] entspricht] [●].

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zu dem jeweils angegebenen Zeitpunkt ["**Aktuellen Basiswert**"] ["**Aktuellen Korbbestandteil**"] gilt als Bezugnahme auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] mit dem nach Durchführung aller Ersetzungen ab dem Beginn der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem am angegebenen Zeitpunkt gemäß den vorstehenden Regelungen maßgeblichen [Verfalltermin] [●].

Fällt der [Finale] Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen auf einen Ersetzungstag gemäß der vorstehenden Definition, wird der Zahlungsbetrag (§ 2 (1)) auf Grundlage des vor der Ersetzung Aktuellen [Basiswerts] [Korbbestandteils] ermittelt.

- (2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten [[letzten] [●] Kurs des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils]][Daily Settlement Price (der "**Settlement Price**") des [Basiswerts][Korbbestandteils]], der an dem in der **Tabelle** [1][2] [für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") am angegebenen Tag berechnet und veröffentlicht wird.] *[andere Bestimmungen zur Festlegung der Kursreferenz einfügen: ●]*. ["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem am Referenzmarkt eine Kursreferenz des [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils] festgestellt wird. "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum von Montags bis Freitags jeweils 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr (jeweils Ortszeit London), der auf einen Berechnungstag fällt.]["**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für

den Handel geöffnet ist und an dem nach Einschätzung der Berechnungsstelle keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt: (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels [im Basiswert][in einem Korbbestandteil], die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt, an denen der [Basiswert][Korbbestandteil] gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen; (ii) der Settlement Price für den [Basiswert][Korbbestandteil] einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den [Basiswert][Korbbestandteil] an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder (iii) der Referenzmarkt nicht in der Lage ist, den Settlement Price bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.] "**Kurs**" des Basiswerts ist [jeder im Verlauf eines Berechnungstags am Referenzmarkt berechnete und veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen am jeweiligen Referenzmarkt [um ●] berechneten und veröffentlichten Kurse für die Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor , der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Gewichtungsfaktoren. *[gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: ●]* *[andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: ●]*

- (3) Wird die Kursreferenz für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] nicht mehr an dem in der **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten [●] Kurses [des Basiswerts] [dieses Korbbestandteils] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Bei Veränderungen der [dem in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Basiswert] [einem in **Tabelle [1][2]** angegebenen Korbbestandteil] zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung [des Basiswerts] [eines der in **Tabelle [1][2]** angegebenen Korbbestandteile] durch einen anderen von dem Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten [●] Futures Kontrakt (der ("**Nachfolge[korb]wert**")), behält sich

die Berechnungsstelle das Recht vor, den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [in der **Tabelle 1**] [2] angegebenen Basiswerts] [eines in **Tabelle 1**] [2] angegebenen Korbbestandteils] durch den Nachfolge[korb]wert, gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen Nachfolge[korb]wert, die dann geltenden, gegebenenfalls geänderten Optionsscheinbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen: •*]

[im Fall der Differenz aus Futures Kontrakten als Basiswert einfügen:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht der Differenz aus den in der **Tabelle 1** angegebenen Futures Kontrakt (1) und Futures Kontrakt (2), die näher in **Tabelle 2** (Laufzeit der Futures Kontrakte bis •) bzw. **Tabelle 3** (Laufzeit der Futures Kontrakte bis •) bzw. **Tabelle •** (Laufzeit der Futures Kontrakte bis •) beschrieben sind (jeweils ein "**Futures Kontrakt (i)**").
- (2) Die "**Kursreferenz (i)**" des Futures Kontrakts (i) entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten Daily Settlement Price (der "**Settlement Price**"), wie er an Berechnungstagen an dem in der **Tabelle •** [bzw. **Tabelle •**] angegebenen Referenzmarkt (i) (der "**Referenzmarkt (i)**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt (i) planmäßig für den Handel geöffnet ist und an denen nach Einschätzung der Berechnungsstelle keines der nachfolgenden Ereignisse eintritt:
 - (i) eine wesentliche Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung des Handels im Futures Kontrakt (i), die an einem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt oder an einem Folgetag, an dem dieses fortbesteht, dazu führt, dass der Referenzmarkt (i), an denen der Futures Kontrakt (i)

gehandelt wird, nicht in der Lage ist, einen Settlement Price für diesen Kontrakt zu stellen;

- (ii) der Settlement Price für den Futures Kontrakt (i) einen "Limit Price" darstellt, was bedeutet, dass der Schlusskurs für den Futures Kontrakt (i) an einem Tag gegenüber dem Vortag gemäß den Regeln des Referenzmarkts (i) um den zulässigen Maximalbetrag des Schlusskurses des vorhergehenden Tages gestiegen oder gefallen ist; oder
 - (iii) der Referenzmarkt (i) nicht in der Lage ist, den Settlement Price bekannt zu machen oder zu veröffentlichen.
- (3) Werden die Kursreferenz (i) oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Futures Kontrakt (i) maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt (i), sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der **"Ersatzreferenzmarkt (i)"**) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt (i) berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurses für den Futures Kontrakt (i) berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt (i), sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt (i). Die Ersetzung des Referenzmarkts (i) wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Bei Veränderungen der dem Futures Kontrakt (i) zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Futures Kontrakts (i) durch einen anderen von dem Referenzmarkt (i) bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures Kontrakt (der **"Nachfolgewert (i)"**), behält sich die Berechnungsstelle das Recht vor, den Futures Kontrakt (i) zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Futures Kontrakts (i) durch den Nachfolgewert (i), gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen Nachfolgewert (i), das dann geltende, gegebenenfalls geänderte Optionsrecht (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ersetzung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz (i) bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Futures Kontrakt (i), einschließlich der Veränderung der für den Futures Kontrakt (i) maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend

anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.]]

[im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswert bzw. von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1][2]** als Basiswert angegebenen [Investmentfondsanteil an dem in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Investmentfonds (der "**Investmentfonds**") [Korb von Investmentfondsanteilen [und [anderen Korbbestandteil einfügen: •]], der in der **Tabelle [1][2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**").] *[im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile einfügen: "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [1][2]** als Korbbestandteil angegebenen Investmentfondsanteile an dem jeweils angegebenen Investmentfonds (jeweils ein "**Investmentfonds**").]* [**"Festlegungsstelle"** entspricht der in **Tabelle 2** angegebenen Festlegungsstelle, welche den Investmentfonds verwaltet.] *[gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •]*
- (2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem in [der Preiswährung][EUR] [•] ausgedrückten [Schlusskurs] [letzten Nettoinventarwert] [des] [Basiswerts] [des jeweiligen Korbbestandteils], wie er an Berechnungstagen [an] [von] der [in der **Tabelle [•]** für den Basiswert angegebenen] [in **Tabelle [2]** für den jeweiligen Korbbestandteil angegebenen] [Festlegungsstelle (die "**Festlegungsstelle**") [Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") [berechnet] [festgestellt] und veröffentlicht wird. [Der "[**Knock-Out**]**Kurs**" des Basiswerts entspricht [dem von der Festlegungsstelle an Berechnungstagen für den Basiswert berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwert] [dem arithmetischen Mittel der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um •] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [der Summe der an Berechnungstagen von der jeweiligen Festlegungsstelle [um •] berechneten und veröffentlichten Nettoinventarwerte der Korbbestandteile] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist].] "**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Festlegungsstelle berechnet wird] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum an einem Berechnungstag, an dem der Nettoinventarwert des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] von der [jeweiligen] Festlegungsstelle berechnet wird] [**"Berechnungstage"** sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Referenzindexsponsor**" entspricht dem in **Tabelle 2** angegebenen Referenzindexsponsor. "**Referenzindex**"

entspricht dem in **Tabelle 2** angegebenen Referenzindex]. [*andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •*]

- (3) [Wird die Berechnung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (4), fest, welches Finanzinstrument künftig den [Basiswert] [betroffenen Korbbestandteil] ersetzen soll (der "**Nachfolge[korb]wert**"). Der Nachfolge[korb]wert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert] [betreffenden Korbbestandteil] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge[korb]wert.] [Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse eingestellt und besteht oder beginnt die Notierung an einer anderen Börse, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 bekannt gemacht.]
- (4) [Werden die Bedingungen, denen [der Basiswert] [ein Korbbestandteil] unterliegt, geändert oder tritt eine Veränderung ein, die den [Basiswert] [Korbbestandteil] betrifft, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des [Basiswerts] [betreffenden Korbbestandteils], die Auflösung des [jeweiligen] Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des [jeweiligen] Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des [jeweiligen] Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem [betreffenden] Investmentfonds, so kann die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 12, das Optionsrecht nach billigem Ermessen mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder einer sonstigen Börse eingestellt oder wird die Berechnung des Basiswerts zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder wird der Basiswert durch ein anderes entsprechendes Finanzinstrument ersetzt, kann die Berechnungsstelle nach

billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß Absatz (5), festlegen, welches Finanzinstrument künftig den Basiswert ersetzen soll (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert. Wird die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder einer sonstigen Börse eingestellt, kann die Berechnungsstelle das Optionsrecht auch unter Berücksichtigung des Stands des Referenzindex und unter Berücksichtigung einer Währungsumrechnung bestimmen, sofern der Referenzindex von dem Referenzindexsponsor weiterberechnet wird. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts gemäß § 14 bekannt gemacht.]

- (5) [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [Werden (i) die Bedingungen, denen der Basiswert unterliegt, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Frequenz, mit welcher Anteile an dem Basiswert gehandelt werden können, geändert, (ii) tritt eine Veränderung ein, die den Basiswert betrifft, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des Basiswerts, die Änderung der Frequenz der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, die Liquidation, Auflösung, Einstellung oder Zwangsvollstreckung des Investmentfonds oder der Festlegungsstelle, oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle wesentlich ist, oder die Änderung der aufsichtrechtlichen oder steuerrechtlichen Behandlung in Bezug auf den Investmentfonds, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Re-Qualifizierung der Anteile an dem Investmentfonds, so kann die Berechnungsstelle, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 12, das Optionsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Optionsscheine und der zuletzt ermittelten Kursreferenz des Basiswerts mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten. Eine Veränderungen in der Berechnung des Referenzindex (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren

Grundlage der Referenzindex berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzindex infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzindex. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Referenzindex enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Referenzindex und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zu Grunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] *[andere Anpassungsbestimmung einfügen: •]]]*

[im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteile einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Zinssätze als Korbbestandteile:]

- (1) [Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle [1][2]** als Basiswert angegebenen [Zinssatz] [Korb von Zinssätzen [und *[anderen Korbbestandteil einfügen: •]*], der in der **Tabelle [1][2]** näher dargestellt ist (der "**Korb**").] "**Korbbestandteil**" entspricht jedem der in **Tabelle [1][2]** als Korbbestandteil angegebenen Zinssätze]. *[gegebenenfalls Regelungen zum Rebalancing einfügen: •]*
- (2) [Die "**Kursreferenz**" entspricht dem an einem Berechnungstag [an dem in der **Tabelle [1][2]** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**")]] zu der [in der **Tabelle [1][2]** für den Basiswert] [in der **Tabelle [1][2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Zeit auf der [in der **Tabelle [1][2]** für den Basiswert] [in der **Tabelle [1][2]** für den jeweiligen Korbbestandteil] angegebenen Bildschirmseite angezeigten Satz des [Basiswerts] [jeweiligen Korbbestandteils] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor, der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist]. [Der "**Knock-Out**Kurs" des Basiswerts entspricht [den auf der Bildschirmseite an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen] [dem arithmetischen Mittel der auf den Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um •] berechneten und veröffentlichten Kurse] [der Summe der auf den angegebenen Bildschirmseiten an Berechnungstagen für die Korbbestandteile [um •] berechneten und veröffentlichten Kurse] [, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor (§ 2 (•)), der dem jeweiligen Korbbestandteil in **Tabelle [1][2]** zugewiesen ist].]. [Die "**Gewichtungsfaktoren**" entsprechen den in der **Tabelle [1][2]** angegebenen

Gewichtungsfaktoren. [gegebenenfalls andere oder ergänzende Angaben zu Gewichtungsfaktoren einfügen: •]] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbzinssatz] üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.] "**Berechnungsstunden**" ist der Zeitraum an einem Berechnungstag, an denen der [Basiswert] [jeweilige Korbzinssatz] üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.] [andere Kursreferenz / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung / andere Berechnungsstundenbestimmung einfügen: •]

"**Bildschirmseite**" ist die in der **Tabelle** [1][2] für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Seite des in der **Tabelle** [1][2] angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt wird. "**Maßgebliche Zeit**" ist in der **Tabelle** [1][2] für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] angegebene Maßgebliche Zeit zur Bestimmung der Kursreferenz. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] nicht zur Verfügung stehen oder wird für den [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] die Kursreferenz nicht angezeigt, entspricht die Kursreferenz dem [•]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die vorgenannte Kursreferenz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Kursreferenz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [•]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) festzulegen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [Basiswert] [jeweiligen Korbbestandteil] entsprechenden [•]satz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) zur Maßgeblichen Zeit am betreffenden Berechnungstag anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [•] der Referenzbanken gegenüber der Berechnungsstelle eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, kann die Kursreferenz anhand dem von der Berechnungsstelle errechneten arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen bestimmt werden. [Für den Fall, dass die Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] nicht auf diese Weise bestimmt werden kann, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] auf der Basis der Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] zu ermitteln, der am unmittelbar vorhergehenden Berechnungstag an dem Referenzmarkt zu der für den [Basiswert][Korbbestandteil] angegebenen Maßgeblichen Zeit auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.]]

- (3) Wird die Kursreferenz des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der

"Ersatzreferenzmarkt"), berechnet und veröffentlicht, so wird die Kursreferenz auf der Grundlage der an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil] berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz [bzw. des Anfangskurses] bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmungen einfügen: •*]

[*im Fall von Dividenden Futures Kontrakten als Basiswert bzw. von Dividenden Futures Kontrakten als Korbbestandteile einfügen:*

[*im Fall von gemischten Körben einfügen:* im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

- (1) [Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** [1][2] als Basiswert angegebenen [Dividenden Futures Kontrakt] [Korb von Dividenden Futures Kontrakten [und [*anderen Korbbestandteil einfügen: •*]]. Der "**Index**" entspricht dem in der **Tabelle** [1][2] angegebenen Index, der von dem in der **Tabelle** [1][2] angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. [Der "**DVP**" entspricht dem in der **Tabelle** [1][2] angegebenen Maßstab zur Bestimmung der Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher im Index enthaltener Unternehmen in einem bestimmten Kalenderjahr unter Berücksichtigung eines Indexdivisors und ausgedrückt in Indexpunkten (sog. Dividendenpunkte (*Dividend Points*)). Der DVP wird von dem in der **Tabelle** [1][2] angegebenen DVP-Sponsor (der "**DVP-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Die "**Kursreferenz**" entspricht dem [Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*) oder, sofern ein Schlussabrechnungspreis nicht erhältlich ist, dem Täglichen Abrechnungspreis (*Daily Settlement Price*)] [*andere Kursreferenz einfügen: •*], wie er an Berechnungstagen an dem in der **Tabelle** [1][2] angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird, wobei ein Indexpunkt einem Euro entspricht. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Referenzmarkt planmäßig für den Handel geöffnet ist.

- (3) Werden die Kursreferenz oder andere nach diesen Optionsscheinbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (4) Bei Veränderungen der dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und/oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen von dem [jeweils maßgeblichen] Referenzmarkt bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures Kontrakt (der [jeweilige] "**Nachfolge-Futures Kontrakt**"), behält sich die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 12 das Recht vor, den [jeweiligen] Basiswert zu ersetzen, gegebenenfalls multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des [jeweiligen] Basiswerts durch den jeweiligen Nachfolge-Futures Kontrakt, gegebenenfalls unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle. Die Ersetzung durch einen [jeweiligen] Nachfolge-Futures Kontrakt, die dann geltenden, gegebenenfalls geänderten Optionsscheinbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (5) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung der Kursreferenz bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (6) Sofern die an einem Berechnungstag veröffentlichte Kursreferenz des Basiswerts nachträglich korrigiert und die Korrektur von dem Referenzmarkt bzw. von dem Nachfolgereferenzmarkt nicht später als 12:00 Uhr EST (*Eastern Standard Time*) am unmittelbar auf diesen Berechnungstag folgenden Bankgeschäftstag veröffentlicht wird, gilt die korrigierte Kursreferenz des Basiswerts dieser

Berechnung als Kursreferenz des Basiswerts am Berechnungstag und die Berechnungsstelle hat diese korrigierte Kursreferenz des Basiswerts in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bedingungen für ihre Berechnungen zu verwenden. Die vorstehende Regelung gilt jedoch nicht in Bezug auf eine Korrektur der Kursreferenz des Basiswerts die am oder nach dem Bankgeschäftstag veröffentlicht wird, der dem [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem [[Finalen] Bewertungstag] unmittelbar vorangeht.

- (7) Wird der Index bzw. der DVP (i) nicht mehr vom Index-Sponsor bzw. dem DVP-Sponsor, sondern von einem Nachfolgesponsor (der "**Nachfolgesponsor**"), den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält, berechnet und veröffentlicht oder (ii) wird der Index bzw. der DVP durch einen Nachfolgeindex oder einen Nachfolge-DVP (jeweils der "**Nachfolgewert**") ersetzt, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder eine weitgehend ähnliche Formel und Berechnungsmethode verwendet wie der Index bzw. der DVP, wird – sofern sinnvoll – der Index bzw. der DVP oder gegebenenfalls der Nachfolgewert vom Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor bzw. den DVP-Sponsor gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor. Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index bzw. den DVP gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den jeweiligen Nachfolgewert.
- (8) Falls (i) der Index-Sponsor und DVP-Sponsor bzw. gegebenenfalls ein Nachfolgesponsor am oder vor dem [Finalen] Bewertungstag nach Ansicht der Bewertungsstelle wesentliche Änderungen in der Formel oder Berechnungsmethode bzw. zur Bestimmung der Zusammensetzung des Index bzw. des DVPs vornimmt oder den Index bzw. den DVP und damit indirekt den Basiswert in anderer Weise wesentlich verändert (wobei nicht solche Änderungen umfasst sind, die in der Formel oder Methode hinsichtlich der Zusammensetzung des Index vorgesehen sind, die die Gewichtung der Indexkomponenten betreffen) oder den Index bzw. den DVP dauerhaft einstellt und am Tag der Einstellung kein Nachfolgewert besteht, oder (ii) der Referenzmarkt oder gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt am oder vor dem [Finalen] Bewertungstag den Handel des Basiswerts endgültig einstellt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Kursreferenz in Übereinstimmung mit der Formel und der Methodik des Index und des DVPs und der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die zuletzt vor dem Ereignis wirksam waren, zu berechnen oder die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kündigungsbetrags zu kündigen. Im Fall (i) ist dies nur dann der Fall, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass dieses Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Basiswert hat. Im Fall der Kündigung findet § 11 entsprechende Anwendung.][*andere Anpassungsbestimmung einfügen: ●*]

§ 12

[Außerordentliche Kündigung]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. von Indizes als Korbbestandteile als Absatz (1) einfügen:]

[im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteile:]

[im Fall von Indizes als Basiswert:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts bzw. eines Neuen Index Sponsors, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungsstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert bzw. eines Neuen Index Sponsors festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert bzw. ein Neuer Index Sponsor festgelegt werden muss, [unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts] festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •*]

[im Fall von Aktien als Basiswerten bzw. Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:]

[im Fall von gemischten Körben einfügen:] im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteile:]

[im Fall von Aktien als Basiswert:]

- (1) Sollte die Notierung [des Basiswerts] [einer der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder

Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter "**Squeeze Out**"), die Terminbörse die Kontrakte kündigen oder für den Basiswert ein öffentliches Übernahmeangebot abgeben, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an dem Unternehmen erklärt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung [der Aktien des Unternehmens] [der einen Korbbestandteil bildenden Aktien des jeweiligen Unternehmens] an der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen, wenn nach billigem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse gegeben ist oder ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vorliegt. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität [der Aktien des Unternehmens] [des jeweiligen Korbbestandteils] an der Maßgeblichen Börse oder dem Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen. *[bei Optionsscheinen, die keine Mini Future Turbo Optionsscheine auf Aktien sind, gegebenenfalls einfügen:* Im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots können bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem an Terminbörsen üblichen Verfahren zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder

überwiegend in Bar erfolgt, neben dem Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots auch sonstige Marktparameter vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden, insbesondere Dividendenerwartungen und implizite Volatilitäten.]] [gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●]

[im Fall eines Korbs als Basiswert einfügen: Besteht oder beginnt im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung einer der Korbbestandteile an einer Maßgeblichen Börse keine Notierung an einer Ersatzbörse, wird der betreffende Korbbestandteil, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß den vorstehenden Bestimmungen gekündigt hat, aus dem Korb entfernt und durch einen Geldbetrag ersetzt, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Korbbestandteils unmittelbar vor der endgültigen Einstellung der Notierung festgelegt wurde[, multipliziert mit dem auf den Korbbestandteil anwendbaren Gewichtungsfaktor].]

[im Fall eines Währungs-Wechselkurses als Basiswert bzw. von Währungs-Wechselkursen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Korbbestandteile:]

[im Fall von Währungs-Wechselkursen als Basiswert:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts, die Festlegung einer Nachfolge-Währung oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss[, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts] festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der

Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●]]

[im Fall einer Anleihe als Basiswert bzw. von Anleihen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Anleihen als Korbbestandteile:]

[im Fall von Anleihen als Basiswert:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts, die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil], aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●]]

[im Fall eines Rohstoffs als Basiswert bzw. von Rohstoffen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteile:]

[im Fall von Rohstoffen als Basiswert:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für [den Basiswert] [einen Korbbestandteil] bzw. die Änderung oder Anpassung der

Optionsscheinbedingungen im Fall einer Gesetzesänderung (§ 11 (4)), aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: •*]]

[im Fall eines Futures Kontrakts als Basiswert bzw. von Futures Kontrakten als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Futures Kontrakte als Korbbestandteile:]

[im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle [eine Anpassung des Optionsrechts,] die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts oder eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen [das Optionsrecht angepasst oder] ein Ersatzreferenzmarkt [oder] [bzw.] ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach

Maßgabe dieser Bestimmungen ein Ersatzreferenzmarkt oder ein Nachfolge[korb]wert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●]]

[im Fall eines Investmentfondsanteils als Basiswerten bzw. im Fall von Investmentfondsanteilen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Investmentfondsanteile als Korbbestandteile:]

[**im Fall von Investmentfondsanteilen als Basiswert:**]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolge[korb]werts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich [oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (●)) vor], so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungsstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolge[korb]wert [bzw. ein Neuer Index-Sponsor] festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgefondsanteil festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●]]

[im Fall eines Zinssatzes als Basiswert bzw. von Zinssätzen als Korbbestandteilen als Absatz (1) einfügen:

[im Fall von gemischten Körben einfügen: im Hinblick auf Zinssätze als Korbbestandteile:]

[im Fall von Zinssätzen als Basiswert:]

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Ermittlung der Kursreferenz, aus welchen Gründen auch immer, nach den Bestimmungen in § 11 nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung der Kursreferenz nicht möglich ist, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Festlegung der Kursreferenz nicht möglich ist, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. [Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][*gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●*]

[im Fall von Dividenden Futures Kontrakten als Basiswert als Absatz (1) einfügen:

- (1) [Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Optionsrechts gemäß § 11 oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem

Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.][gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●]]

[für alle Arten von Basiswerten bzw. Korbbestandteilen folgende Absätze (2) und (3) einfügen:

[im Fall von allen Basiswerten:]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [●] veranlassen[, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf]. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (3)[(a)(iv)] erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.][●]]

[im Fall von Aktien, Indizes oder Investmentfondsanteilen als Basiswert einfügen:

- (4) Ein **"Weiteres Störungsereignis"** liegt [im Fall von [Aktien][Investmentfondsanteilen][oder][Indizes] als Basiswert] vor, wenn
 - (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich von Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer

anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen bzw. verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten; oder
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Vermittlungsgebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten, wobei solche Aufwendungen auch erhöhte Leihegebühren sein können, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor blanko verkauft worden ist, ergeben.]

[gegebenenfalls andere oder ergänzende Regelung einfügen: ●]

§ 13

Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) [[Die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main,][*gegebenenfalls andere Berechnungsstelle einfügen: ●*] ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und [die Goldman Sachs AG, Friedrich-Ebert-Anlage 49 (MesseTurm), 60308 Frankfurt am Main ist][*gegebenenfalls andere Einheit einfügen: ●*] die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung

zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 14 bekannt gemacht.][*andere Berechnungsstellen- bzw. Zahlstellenbestimmung einfügen: ●*]

- (2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 14

Bekanntmachungen

- [(1) Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden auf der Internetseite www.goldman-sachs.de [und ●] der Emittentin bzw. der Anbieterin (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens [vier] [*gegebenenfalls andere Zahl einfügen: ●*] Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, erfolgen die Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich in der [Börsen-Zeitung] [*gegebenenfalls andere Zeitung einfügen: ●*]. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über Clearstream erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.] [*andere oder ergänzende Regelung hinsichtlich Bekanntmachungen einfügen: ●*]

§ 15

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsschein**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin [und die Garantin] [ist][sind] berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. [Weder d][D]ie Emittentin [noch die Garantin] ist [nicht] verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin [bzw. der Garantin] in anderer Weise verwendet werden.

§ 16

[(entfällt)]

[Ersetzung der Emittentin]

- (1) Die Emittentin ist jederzeit [mit Zustimmung der Garantin] berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft[, einschließlich der Garantin,] als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
 - (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 14 bekannt gemacht wurde; [und]
 - (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Optionsscheine rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen,

eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind [; und

- (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Optionsscheinbedingungen garantiert].
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 14 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.] *[abweichende Ersetzungsregelung einfügen: ●]*

§ 17

[(entfällt)]

[Ordentliche Kündigung durch die Emittentin]

- (1) [Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungsstermin**"), und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin [, frühestens aber zum ●] zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt der Kündigungstermin als [Finaler] Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als [Finaler] Bewertungstag. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.]]*[andere Kündigungsbestimmung einfügen: ●]*
- [(2) [Die Emittentin wird bis zum [dritten (3.)][●] Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream veranlassen[, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (●) und (●) genannten Bedingungen bedarf]. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (●) genannte Erklärung als automatisch abgegeben.]]*[andere Zahlungsbestimmung einfügen: ●]*

- [(3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]]

§ 18

Korrektur der Optionsscheinbedingungen, Kündigung im Fall von Irrtümern

- [(1) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Optionsscheininhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in der **Tabelle [1]** [bzw. **Tabelle 2**] [*gegebenenfalls weitere Tabelle einfügen: ●*] sowie in den Vorschriften zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags [*●*] zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Optionsscheinen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Optionsscheins erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Optionsscheinbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Optionsscheinbedingungen für den Optionsscheininhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Optionsscheininhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (3) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2), kann der Optionsscheininhaber die Optionsscheine innerhalb von [vier] [*gegebenenfalls andere Zahl einfügen: ●*] Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich

durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Optionsscheininhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Optionsscheininhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. Absatz (2) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (3) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Optionsscheininhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

- (4) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Optionsscheininhaber die Optionsscheine kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Optionsscheininhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 14 gegenüber den Optionsscheininhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Optionsscheininhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Optionsscheininhaber kann die Optionsscheine gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (3) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Optionsscheininhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Optionsscheininhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.
- (5) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Absatz (3) oder Absatz (4) wird die Emittentin an die Optionsscheininhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Optionsscheins (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Optionsscheininhabers dem von dem Optionsscheininhaber bei Erwerb des Optionsscheins gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist. Der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Optionsscheine entspricht dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den [drei (3)] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen: •] Bankgeschäftstagen, die dem

Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankgeschäftstage eine Marktstörung im Sinn des § 10 (2) vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen [drei (3)] *[gegebenenfalls andere Zahl einfügen: •]* Bankgeschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinn des § 10 (2) vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [drei (3)] *[gegebenenfalls andere Zahl einfügen: •]* Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bzw. im Fall der Kündigung durch den Optionsscheininhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Optionsscheininhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 9 hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Optionsscheininhaber aus den gekündigten Optionsscheinen. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Optionsscheininhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Optionsscheininhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.] *[gegebenenfalls ergänzende oder andere Regelung einfügen: •]*

§ 19

Verschiedenes

- [(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.] [*gegebenenfalls ergänzende oder andere Regelung einfügen: •*]]

[D.][E.] Garantie

THIS GUARANTEE is made on 26 July 2011 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

DIESE GARANTIE wurde am 26. Juli 2011 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

WHEREAS

VORBEMERKUNGEN

(A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of warrants (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated 26 July 2011 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).

(A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Optionsscheinen (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 26. Juli 2011 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).

(B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.

(B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.

(C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

(C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. For value received, the Guarantor hereby

1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit

unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Auszahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Auszahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen geleistet würden.

2. This Guarantee is one of payment and not of collection.

Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).

3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.

Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichthonourierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen

durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.

4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

- | | |
|---|--|
| <p>5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "Substitute") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.</p> | <p>5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Bedingungen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "Rechtsnachfolger"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.</p> |
| <p>6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully</p> | <p>6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der</p> |

discharged from all
obligations hereunder.

Verpflichtungen der Garantin aus
dieser Garantie wird die Garantin
aus ihren sämtlichen
Verpflichtungen aus dieser Garantie
vollumfänglich entlassen und
freigestellt.

7. This Guarantee shall be
governed by and construed in
accordance with New York
law.

7. Diese Garantie unterliegt dem Recht
des Staates New York und ist
entsprechend auszulegen.

8. The German version of the
Guarantee is a non-binding
translation. In the event of any
difference between the
English and the German
version, the English version
shall prevail.

8. Bei der deutschen Fassung dieser
Garantie handelt es sich um eine
unverbindliche Übersetzung. Im
Falle von Abweichungen zwischen
der englischen und der deutschen
Fassung ist stets die englische
Fassung maßgeblich.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch: _____

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Optionsscheine wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 3. März 2011 verwiesen.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 3. März 2011 verwiesen. Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, wird zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2010 geendete Geschäftsjahr (die "**Form 10-K 2010**"),
- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 6. Mai 2011, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält (das "**Proxy Statement**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 18. März 2011, die Informationen dazu enthält, dass die Federal Reserve Bank der Vereinigten Staaten von Amerika bekannt gegeben hat, dass sie keine Einwände gegen die von der The Goldman Sachs Group, Inc. angekündigten Kapitalmaßnahmen für das Jahr 2011 hat. Diese Kapitalmaßnahmen schließen unter anderem den Rückkauf von 50.000 Vorzugsaktien (*Preferred Shares*) der The Goldman Sachs Group, Inc. mit ein, die von Berkshire Hathaway Inc. und bestimmter Tochterunternehmen (zusammen "**Berkshire Hathaway**") gehalten werden, den Rückkauf von ausstehenden Stammaktien (*Common Stock*) der The Goldman Sachs Group, Inc. sowie eine mögliche Erhöhung der vierteljährlichen Dividende der Stammaktien (*Common Stock*) der The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Form 8-K 18 March 2011**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 19. April 2011, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "**Form 8-K 19 April 2011**"),
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2011 geendete Quartal, der am 10. Mai 2011 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält (die "**Form 10-Q für das erste Quartal 2011**"), und

- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 19. Juli 2011, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das zweite Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die **"Form 8-K 19 July 2011"**).

In der nachfolgenden Tabelle finden sich Angaben zu den Informationen in diesen Dokumenten, welche nach der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (die **"Prospektverordnung"**) zu den Pflichtangaben über die Garantin gehören:

Pflichtangaben nach der Prospektverordnung	Dokument (Fundstelle)
Ausgewählte Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2010, 31. Dezember 2009 und am 28. November 2008 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2010 (Seite 204)
Risikofaktoren der Garantin	Form 10-K 2010 (Seiten 18-30)
Informationen über die Garantin	
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin	Form 10-K 2010 (Seite 1)
Investitionen	Form 10-K 2010 (Seiten 5, 56, 58, 73-74) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 125 – 126)
Geschäftsüberblick	
Haupttätigkeitsbereiche	Form 10-K 2010 (Seiten 1-5)
Wichtigste Märkte	Form 10-K 2010 (Seite 1)
Organisationsstruktur	Form 10-K 2010 (Seiten 1, 75)
Trendinformationen	Form 10-K 2010 (Seiten 38 - 39) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 97 – 98)
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte	Proxy Statement (Seiten 1-7, 42) Form 10-K 2010 (Seiten 32-33)
Audit Ausschuss	Proxy Statement (Seiten 8-10, 15-16, 40-41)
Hauptaktionäre	Proxy Statement (Seite 58)

Pflichtangaben nach der Prospektverordnung	Dokument (Fundstelle)
Finanzinformationen	
Geprüfte historische Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2010, 31. Dezember 2009 und am 28. November 2008 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2010 (Seiten 97-212)
Bestätigungsvermerk	Form 10-K 2010 (Seite 99)
Bilanz	Form 10-K 2010 (Seite 101)
Gewinn- und Verlustrechnung	Form 10-K 2010 (Seite 100)
Kapitalflussrechnung	Form 10-K 2010 (Seite 103)
Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen	Form 10-K 2010 (Seiten 40-44, 106-212)
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Form 10-K 2010 (Seiten 31, 191-201) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seite 149)
Ungeprüfte historische Zwischenfinanzinformation	Form 8-K 19 April 2011 (Seiten 7-11) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 2 – 95) Form 8-K 19 July 2011 (Seiten 7 – 13)
Zusätzliche Informationen	
Aktienkapital	Form 10-K 2010 (Seiten 66, 69) Form 8-K 18 March 2011 (Seite 2) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 68 – 69)
Ratings	Form 10-K 2010 (Seite 82) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 134 – 135)

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> abrufbar. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> abrufbar. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Ratings wurden von DBRS Inc. ("**DBRS**"), Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), Moody's Investors Service, Inc. ("**Moody's**"), Standard & Poor's Rating Services, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc. ("**S&P**") und Rating and Investment Information, Inc. ("**R&I**") erstellt, und wurden in einem Drittland abgegeben.

Grundsätzlich ist es bestimmten Einheiten, welche unter EU-Recht reguliert sind, nicht erlaubt, ein Rating für regulatorische Zwecke zu verwenden, sofern ein solches Rating nicht von einer Ratingagentur erstellt oder von einer solchen Ratingagentur übernommen wurde, die ihren Sitz in der Europäischen Union hat und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2010 über Ratingagenturen (die "**Rating-Verordnung**") registriert ist. Sofern das Rating jedoch von einer Ratingagentur erstellt wurde, welche in der Europäischen Union vor dem 7. Juni 2010 tätig war ("**EU-Ratingagentur**") und einen Antrag auf Registrierung gemäß Artikel 15 (Antrag auf Registrierung) der Rating-Verordnung gestellt hat, oder sofern das Rating von einer Ratingagentur außerhalb der Europäischen Union erstellt wurde und eine EU-Ratingagentur bestätigt hat, dass sie beabsichtigt, dieses Rating nach Registrierung übernehmen zu wollen, so darf das Rating für aufsichtsrechtliche Zwecke genutzt werden, bis eine Entscheidung über die Registrierung getroffen wurde.

Auf Grundlage von Informationen auf den Webseiten der europäischen verbundenen Unternehmen von DBRS, Fitch, Moody's. und S&P geht die Garantin davon aus, dass die jeweiligen verbundenen Unternehmen einen Antrag auf Registrierung gemäß Artikel 15 (Antrag auf Registrierung) der Ratingverordnung und einen Antrag auf Übernahme von Ratings gestellt haben, welche von bestimmten nicht-europäischen verbundenen Unternehmen erstellt wurden, und dass zum Datum dieses Basisprospekts den Ratingagenturen noch keine Registrierung gewährt oder abschlägig beschieden wurde. Ferner hat R&I ein Rating abgegeben, auf welches auf der in der obigen Tabelle genannten Seite verwiesen wird. Dieses Rating wird nur zu Informationszwecken einbezogen. R&I hat ihren Sitz in einem Drittland, hat jedoch keinen Antrag auf Registrierung gemäß der Verordnung gestellt.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem *Delaware General Corporation Law* des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit den Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

VI. BESTEUERUNG

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information für den Anleger dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.

Im Falle von unter den Optionsscheinen geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Optionsscheine kann Quellensteuer anfallen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen in Deutschland und Österreich [und [weitere Angebotsländer einfügen: ●]]. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch Barausgleich oder des Verfalls der Optionen, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und Österreich [und [weitere Angebotsländer einfügen: ●]] und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts bzw. der Erstellung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen geltenden deutschen und österreichischen [und [weitere Angebotsländer einfügen: ●]] Rechtslage. [gegebenenfalls Aussagen zu aktuellen Rechtsentwicklungen in Deutschland, Österreich und etwaigen weiteren Angebotsländern einfügen: ●] Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend [●]. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich [und [weitere Angebotsländer einfügen: ●]] gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Optionsscheine behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung durch

Barausgleich oder des Verfalls der Optionen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

[Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland einfügen: ●]

[Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in Österreich einfügen: ●]

[Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in weiteren Angebotsländern einfügen: ●]

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Optionsscheinbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

VII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

*[im Fall einer Aufstockung der Endgültigen Angebotsbedingungen einfügen:
[Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: •] (die "[erste][•] Aufstockung"), die mit
den ausstehenden am [Datum der Erstemission einfügen: •][gegebenenfalls weitere
Emission einfügen: •] zum Basisprospekt vom [Datum einfügen: •] begebenen
[Bezeichnung der Optionsscheine einfügen: •] (WKN •) konsolidiert werden und eine
einheitliche Emission bilden.]*

Endgültige Angebotsbedingungen vom

•
(Tranche •)

*[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Angebotsbedingungen einfügen: (welche die
Endgültigen Angebotsbedingungen vom • ersetzen)]*

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 26. Juli 2011

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

[Bezeichnung einfügen: •] Optionsscheine

bezogen auf

[Basiswert(e) bzw. Korb von Basiswerten einfügen: •]

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt
(Anbieterin)

*Diese Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt in der
Fassung der jeweiligen Nachträge*

Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen

Gegenstand der Endgültigen Angebotsbedingungen vom • zum Basisprospekt vom 26. Juli 2011 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") sind [*Name der Optionsscheine einfügen: •*], die von der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") begeben werden (die "**Optionsscheine**"). [Die vorliegenden [*Name der Optionsscheine einfügen: •*] wurden auf der Basis der im Basisprospekt enthaltenen [*Name der Optionsscheine im Basisprospekt einfügen: •*] erstellt.] [*Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen: Die Optionsscheine teilen sich auf in • Optionsscheine, welche zusammen mit den • Optionsscheinen der WKN •, die unter den Endgültigen Angebotsbedingungen vom • (die "**Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen**") zum Basisprospekt vom 26. Juli 2011 in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden*] [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission einfügen: Die Optionsscheine teilen sich auf in • Optionsscheine, welche zusammen mit den • Optionsscheinen der WKN •, die unter den Endgültigen Angebotsbedingungen vom • (die "**Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen**") zum Basisprospekt für [Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Währungs-Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze / Investmentfondsanteile / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Währungs-Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen / Investmentfondsanteile vom 22. Juli 2010][Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen vom 23. Juli 2009] [Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen vom 14. Januar 2009][Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 15. Januar 2008][Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 12. Januar 2007][Optionsscheine bezogen auf Aktien / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 16. Januar 2006][Optionsscheine bezogen auf Indizes vom 6. April 2006][, in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden*] [*im Fall einer Aufstockung einfügen: eine einheitliche Emission im Sinne des [§ 15][•] der Optionsscheinbedingungen bilden, d.h. sie haben die gleiche WKN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Emission**")*]. [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen*

Emission einfügen: Die im Basisprospekt vom 26. Juli 2011 enthaltenen Optionsscheinbedingungen, werden durch die Bedingungen, die im Ersten Basisprospekt enthalten sind, ersetzt. Zu diesem Zweck [wird][werden] der [Abschnitt [●] (die "Tabellen") und der] Abschnitt [●] (die "Optionsscheinbedingungen") aus dem Ersten Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internetseite www.goldman-sachs.de veröffentlicht.]

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern ("[]") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte [I., II., III., IV.], [und] V. [und] [VI.] der Endgültigen Angebotsbedingungen befinden sich in den korrespondierenden Teilen im Basisprospekt [*im Fall einer Aufstockung von einer unter einem mittlerweile nicht mehr gültigen Basisprospekt begebenen Emission einfügen:* , im Fall des Abschnitts [●] wie ersetzt durch den korrespondierenden Teil des Ersten Basisprospekts]. [*im Fall einer Aufstockung einfügen:* Der Abschnitt [●] ist mit dem Abschnitt [●] der Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen identisch [(vorbehaltlich [des Verkaufsbeginns][,][des Ersten Valutatages][,][des Emissionsvolumens][und ●])].]

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt, inklusive der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge, und den Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen und den darin enthaltenen Optionsscheinbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

[[Es ist zu beachten, dass es sich bei den Optionsscheinen um äußerst risikoreiche Wertpapiere handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten möglich ist.] [●] [Risikoerhöhend wirkt, dass [das Optionsrecht – wie in den Optionsscheinbedingungen definiert - befristet ist][●].] Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt [I.][II.] der Endgültigen Angebotsbedingungen) zu entnehmen.]

Der Prospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Prospekt oder den Endgültigen Angebotsbedingungen, in

anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

[I.]	WESENTLICHE INFORMATIONEN	•]
[I.][II.]	RISIKOFAKTOREN	•
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	•
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	•
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	•
	B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	•
	C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren	•
	1. Produktbezogene Risikofaktoren	•
	2. Basiswertbezogene Risikofaktoren	•
	3. Produktübergreifende Risikofaktoren	•
	D. Risiko von Interessenkonflikten	•
[II.][III.]	ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSSCHEINE	•
	A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen	•
	1. Beschreibung der Optionsscheine	•
	2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater	•
	3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis[, Provisionen] und Valutierung	•
	4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine	•
	5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	•
	6. Währung der Optionsscheinemission	•
	7. Verbriefung, Lieferung	•
	8. Börsennotierung	•
	9. Handel in den Optionsscheinen	•
	10. Bekanntmachungen	•
	11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	•
	12. [Angaben zu dem Basiswert][Angaben zu dem Referenzzinssatz]	•
	13. Übernahme	•
	14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	•
	15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	•
	[B. Funktionsweise von [Mini Future][•] Turbo Optionsscheinen]	•
	[C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin]	•
	[C.][D.] Optionsscheinbedingungen	•
	[D.][E.] Garantie	•
[III.][IV.]	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	•
[IV.][V.]	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	•
[V.][VI.]	BESTEUERUNG	•

Die Optionsscheine sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 7 der Optionsscheinbedingungen beschrieben), als abgegeben.

[I. WESENTLICHE INFORMATIONEN

[Wesentliche Informationen zur Art des Finanzinstruments, der Funktionsweise, Risiken, Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge sowie gegebenenfalls zu weiteren Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere einfügen: ●]

VIII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

B. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt zusätzlich Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

C. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internetseite der Emittentin und Anbieterin unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

IX. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Optionsscheine wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Emittentin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 3. März 2011 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Optionsscheine wird im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Garantin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 7-9 und 20-28 des Registrierungsformulars (wie oben definiert) verwiesen.

Das Registrierungsformular wird bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Optionsscheine, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, wird zudem im Abschnitt "**Wesentliche Angaben zur Garantin**" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2010 geendete Geschäftsjahr,
- Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 6. Mai 2011,
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 18. März 2011,
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 19. April 2011,
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2011 geendete Quartal, und
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 19. Juli 2011.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der U.S. Securities and Exchange Commission (die "**SEC**") eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> abrufbar.

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente zur Garantin wurden in Zusammenhang mit der Billigung bzw. Aktualisierung des Basisprospekts der Goldman Sachs International, Goldman Sachs (Jersey) Limited, Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH und Goldman Sachs Bank (Europe) PLC vom 20. Juli 2009 und 15. Juli 2010 bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegt und sind auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> abrufbar. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Weiterhin wird in dem Basisprospekt gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende Dokumente verwiesen:

- Die auf Seiten 85 - 168 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Währungs-Wechselkurse / Anleihen / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze / Investmentfondsanteile / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Währungs-Wechselkursen / Anleihen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen / Investmentfondsanteile / Dividenden vom 22. Juli 2010 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 198 f. dieses Basisprospekts)
- Die auf Seiten 69 - 121 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen vom 23. Juli 2009 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 198 f. dieses Basisprospekts)
- Die auf Seiten 71 - 123 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures Kontrakten / Zinssätzen vom 14. Januar 2009 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 198 f. dieses Basisprospekts)
- Die auf Seiten 74 - 75 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 15. Januar 2008 enthaltenen Tabellen sowie die auf Seiten 76 - 122 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 198 f. dieses Basisprospekts).

- Die auf Seiten 68 - 69 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 12. Januar 2007 enthaltenen Tabellen sowie die auf Seiten 70 - 116 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 198 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seiten 53 - 54 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Aktien / Indizes / Wechselkurse / Rohstoffe / Futures-Kontrakte / Zinssätze bzw. einen Korb bestehend aus Aktien bzw. / Indizes / Wechselkursen / Rohstoffen / Futures-Kontrakten / Zinssätzen vom 16. Januar 2006 enthaltenen Tabellen sowie die auf Seiten 55 - 101 enthaltenen Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 198 f. dieses Basisprospekts).
- Die auf Seiten 61 - 102 im Basisprospekt für Optionsscheine bezogen auf Indizes vom 6. April 2006 enthaltenen Tabellen und Optionsscheinbedingungen (einbezogen auf Seite 198 f. dieses Basisprospekts).

Soweit vorstehend auf bestimmte Teile von Basisprospekten verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile des Basisprospekts und die übrigen in dem jeweiligen Basisprospekt enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Sie sind auf der Internetseite der Emittentin (www.goldman-sachs.de) abrufbar und werden bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, 26. Juli 2011

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

gez. Tanja Jakob

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

gez. Tanja Jakob

gez. Tom Küllmer